Die Ministerialität in den Stiftern Straßburg, Speier und Worms.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Otto Jmhof, cand. phil.
Königshofen (Baden).

Tauberbischofsheim.
Druck von A.-G. „Frankonia".
1912.

Referent:
Geh. Hofrat Professor Dr. G. von Below.

Meinem Vater!

Meinen beiden Schwestern!

Vorbemerkung.

Zu vorliegendem Thema „Die Ministerialität in den Stiftern Straßburg, Speier und Worms“ gab mir Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Georg von Below die Anregung, dem ich für vielfache Förderung und Aufmunterung bei der Ausarbeitung meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Literatur.

J. Ahrens. Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein. Leipzig 1908.

W. Altmann und E. Bernheim. Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Berlin 1904.

W. Arnold. Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2. Bde. Hamburg und Gotha 1854.

H. Aubin. Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. Freiburger Dissert. 1911.

M. Baltzer. Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266. Straßburg 1884. Straßburger Studien Band II, Heft 1.

A. Barth. Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Göttinger Dissertation 1900.

G. v. Below. Artikel „Ministerialität" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von J. Conrad und W. Lexis. Jena 1905.

—. Die landständische Verfassung in Jülich und Berg. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Band 21.

—. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. H. Z. Bd. 58 und 59.

—. Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

—. Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

G. v. Below. Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900.

J. F. Böhmer. Regesta Imperii von 752—1347. Frankfurt a. M. 1833 ff.

H. Boos. Quellen zur Geschichte von Worms. 2. Bde. Berlin 1886—1890.

H. Brunner. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1910⁴.

G. Caro. Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

W. Dettmering. Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg. Berlin 1903.

A. Dopsch. Die Wirtschaftsentwicklung der Karolinger Zeit vornehmlich in Deutschland. I. Weimar 1912.

K. Th. Eheberg. Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller. Leipzig 1879.

K. Fajkmajer. Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen. Zeitschrift des Ferdinandeums. III. Folge. 52. Heft; Sonderabdruck, Innsbruck 1908.

J. Ficker. Vom Heerschild. Innsbruck 1862.

—, Vom Reichsfürstenstand (besonders Bd. 2, Teil I 1911). Innsbruck 1861.

M. Foltz. Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe (Straßburg, Basel, Worms, Freiburg i B.). Marburger Dissertation 1899.

R. Fressel. Das Ministerialenrecht des Grafen von Tecklenburg. (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung ed. von A. Meister N. F. 12.). Münster 1907. Besprochen von K. Zeumer in H. Z. Bd. 101. S. 467.

A. v. Fürth. Die Ministerialen. Köln 1836.

K. Gareis. Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen. Berlin 1895.

Grandidier. Histoire de l'église et des évêques-princes de Strasbourg. 2 Bde. Straßburg 1777/78.

Ph. Heck. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905.

—. Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V.) Stuttgart 1907.

C. Hegel. Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert; 8. und 9. Bd. für Straßburg.

—. Chroniken der oberrheinischen Städte von Straßburg. 2 Bde. Leipzig 1870/71.

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft seit 1878, erst von Jastrow, dann von E. Berner, jetzt von G. Schuster herausgegeben.

F. Keutgen. Die Entstehung der deutschen Ministerialität, in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. VIII. 1910. Stuttgart 1910 und Band IX, Drittes Heft 1911.

P. Kluckhohn. Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und in der Neuzeit; herausg. von K. Zeumer Bd. 4; Heft 1.). Weimar 1910.

E. Kruse. Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg besonders im 12. und 13. Jahrhundert. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft I. Trier 1884; herausg. von K. Lamprecht).

Monumenta Germaniae Historica. S. S. Tomus XVII. (ed. von Georg Heinrich Pertz. Hannover 1861).

—. S. S. Ellenhardi Argentinensis Annales et Chronica, (edidit Philippus Jaffé. S. 91—141).

—. S. S. Bellum Waltherianum von 1260—1263. S. 105—114.

—. S. S. Annales Spirenses von 920—1272. S. 80—85.

—. S. S. Annales Wormatienses von 873—1366. S. 34—73.

—. D. D. IV. Bde. (herausgegeben von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde).

Band I Hannover 1879—1884.

Band II 1. Teil Hannover 1888; 2. Teil Hannover 1893.

Band III Hannover 1900—1903.

Die Urkunden der Karolinger sind herausgegeben von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde; 1. Band bearb. von Engelbert Mühlbacher. Hannover 1906. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser sind ebenfalls von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde herausgegeben. Der 4 Band ist von H. Breßlau bearbeitet. Hannover und Leipzig 1909.

E. Müller. Die Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich. Freiburger Dissertation 1911.

O. Müller. Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim. Freiburger Dissertation 1907.

K. W. Nitzsch. Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859.

Die Regesten der Bischöfe von Straßburg. Veröffentlicht von der Kommission zur Herausgabe Elsäßischer Geschichtsquellen Band I, erster Teil. Die Elsäßischen Annalen der Stauferzeit. Eine quellenkritische Einleitung von Heinrich Bloch. Innsbruck 1908.

Zweiter Teil. Regesten der Bischöfe von Straßburg bis zum Jahre 1202 von P. Wentzcke. Innsbruck 1908.

Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918. Neu bearbeitet von E. Mühlbacher. Erster Band. Innsbruck 1908².

Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause 919—1024. Erste Lief. von 919—973; bearb. von E. v. Ottenthal. Innsbruck 1893.

Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198—1272. Neu bearb. von J. Ficker. Erste Abteilung Innsbruck 1881.

Zweite „ „ 1882.
Dritte „ „ 1892.
Vierte „ „ 1901.

Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313. Neu bearbeitet

und ergänzt von Oswald Redlich. Erste Abteilung 1273—1291. Innsbruck 1898.

Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. 1346—1378. Herausgegeben und ergänzt von Alf. Huber. Innsbruck 1877.

S. Rietschel. Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit. Leipzig 1905.

K. Schaube. Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms Speier und Mainz. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Elisabeth-Gymnasiums Breslau 1892.

Joh. Daniel Schöpflin. Alsatia Diplomatica 2 Bde. Mannheim 1772—75.

—. Alsatia Illustrata 2 Bde. Kolmar 1751—61.

R. Schröder. Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1907[5].

Al. Schulte. Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte Stuttgart 1910.

G. Seeliger. Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903,

Henry Simonsfeld. Jahrbücher des Deutscher Reiches unter Friedrich I. 1. Band 1152—1158; herausg. durch die historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1908.

K. F. Stumpf-Brentano. Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Nebst einem Beitrag zu den Regesten und zur Kritik der Kaiserurkunden dieser Zeit. 3 Bde. Innsbruck 1865—1881.

Urkunden von Speier; herausg. von Hilgard. Straßburg 1885.

Geschichte der Bischöfe zu Speier; herausg. von F. H. Remling 2. Bde. Mainz 1852—53.

Urkunden und Akten von Straßburg. 4 Bde. Die ersten 2 Bde. sind herausgegeben von W. Wiegand 1879—86; der dritte Band von Al. Schulte 1884. Der vierte Band erste Hälfte von W. Wiegand. Register zu Band II, III und IV.$_1$ von Al. Schulte und Wilh. Wiegand 1898.

W. Wackernagel. Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel. Basel 1852.

G. Waitz. Deutsche Verfassungsgeschichte, V² bearbeitet von K. Zeumer. Berlin 1893; VI² bearb. von G. Seeliger. Berlin 1896.

J. Wencker. Collectanea iuris publici. Straßburg 1702.

G. Winter. Geschichte des Rates in Straßburg von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263. Breslau 1878.

W. Wittich. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

—. Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Stuttgart 1906. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV.)

O. v. Zallinger. Ministeriales und Milites. Innsbruck 1878.

—. Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887. Rezension von G. v. Below, H. Z. 60, 103 ff. E Mayer, Kritische Vierteljahrschrift 31, 141 ff.

Einleitung.

Seitdem im Jahre 1836 von Fürth[1]) die erste Anregung zur Untersuchung des Problems der Ministerialität gegeben hat, ist auf diesem Gebiet bis auf den heutigen Tag von vielen Forschern rastlos weitergearbeitet worden, doch zum Teil nur mit geringem Erfolg, so daß man trotz der mannigfachen Untersuchungen noch zu keinem übereinstimmenden Resultat gekommen ist. Die Anschauungen von J. Ficker[2]) und O. v. Zallinger[3]) das Institut der Ministerialität betreffend haben maßgebenden Einfluß auf zahlreiche Forscher ausgeübt. Den Ansichten dieser haben sich in neuerer Zeit G.von Below[4]) und R. Schröder[5]) angeschlossen. Wittichs Theorie, die besonders den Eintritt von Freien in die Ministerialität hervorhebt, ist nicht neu. Sie ist in ihren Grundgedanken schon von den eben erwähnten Forschern vertreten worden.

Die Libertinentheorie Hecks dagegen steht ganz vereinzelt da. Viel zur Verwirrung hat Nitzsch mit seinem Buch „Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahr-

1) A. v. Fürth, Die Ministerialen. Köln 1836.

2) J. Ficker, Vom Heerschild. Innsbruck 1862.

3) O. v. Zallinger, Ministeriales und Milites. Innsbruck 1878.

—, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887.

4) G. v. Below, Artikel Ministerialität im Handwörtersuch der Staatswissenschaften; herausg. von J. Conrad und W. Lexis, Jena 1905. Derselbe. Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Band 21.

5) R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. S. 447 f. Leipzig 1907[5].

hundert" geschaffen, einmal infolge der Unzulänglichkeit des von ihm verwerteten Materials, dann aber auch wegen seiner vielen schiefen Urteile[6]). Nitzsch[7]) gegenüber nimmt G. Waitz[8]) in seiner „Deutschen Verfassungsgeschichte" eine vorsichtig gehaltene Stellung ein; er tritt weder den Ansichten der Forscher dieser noch jener Richtung zu nahe. Bei ihm sind bereits die meisten Tatsachen, die in der Gegenwart für die Geschichte der Ministerialität ans Tageslicht kamen, in dieser oder jener Form angedeutet. Im allgemeinen darf man jetzt annehmen, den richtigen Weg für die Forschung und Weiterbildung des Instituts der Ministerialität gefunden zu haben, indem man zuerst lokalbegrenzte Einzeluntersuchungen anstellt. „Denn je mehr im Laufe der Jahrhunderte sich das Sonderleben der einzelnen Landschaften in seiner Mannigfaltigkeit entfaltete, umso mehr mußte naturgemäß auch ihre Entwicklung und damit die der Stände in ihnen auseinandergehen"[9].) So haben z. B. Wittich[10]), Heck[11]), Frensdorff[12]), Ahrens[13]), Fressel[14]) und andere ein bestimmt abgegrenztes Gebiet behandelt. Erst wenn man so in den einzelnen Teilgebieten des Erfolges in der Feststellung der Verhältnisse der Ministerialtät sicher ist, kann man zu einer zuammenfassenden Darstellung der Geschichte der Ministerialität übergehen.

Aufgabe vorliegender Arbeit ist es, an der Hand der uns zu Gebote stehenden Quellen die Entstehung der Minis-

6) G. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. S. XI. Düsseldorf 1889.

7) K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859.

8) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V² bearb. von K. Zeumer. Berlin 1893; VI² bearb. von G. Seeliger. Berlin 1896.

9) E. Müller, Die Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich. S. 2. Freiburger Dissertation 1911.

10) W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Stuttgart 1906 (in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV. Band 1906.)

11) Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905. Derselbe. Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft (in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Stuttgart 1906.)

12) F. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen von Köln. (Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, ed. von K. Höhlbaum, I. 2. Heft.) Köln 1883.

13) J. Ahrens, Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein. Leipzig 1908.

14) R. Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg. Münster i. W. 1907.

terialität, ihre Entwicklung und die Verschmelzung der Ministerialität mit der Vasallität für die drei Stifter Straßburg, Speier und Worms klar zu legen. In erster Linie stützt sich vorliegende Arbeit auf Materialen, die in den Urkundenbüchern der drei genannten Stifter zugänglich gemacht sind. Die Urkundenbücher von Straßburg I. und II. Band sind von Wilh. Wiegand, der III. von Aloys Schulte, der IV. gemeinsam von A. Schulte, W. Wiegand und G. Wolfram ediert. Die trefflichsten Dienste leisteten dabei die Regesten der Bischöfe von Straßburg von Paul Wentzcke, die aber leider erst bis zum Jahre 1202 reichen. Ferner waren heranzuziehen Joh. Daniel Schöpflins Alsatia Diplomatica II Bde. und Alsatia Illustrata ebenfalls II Bände; Grandidiers Histoire de l'église et des évêques-princes de Strasbourg II. Bde. und J. Wencker Colletanca iuris publici.

Ferner waren zu benützen die Monumenta Germaniae Historica S. S. Tomus XVII und zwar die Ellenhardi Argentinensis Annales et Chronica ediert von Ph. Jaffé S. 91—141 ibidem für Worms S. S. Tomus XVII die Annales Wormatienses S. 34—73, und für Speier ebenda die Annales Spirenses S. 80—85. Die Urkundenbücher von Speier sind ediert von Franz Xaver Remling II Bde. und Alfred Hilgard I Band; die von Worms sind ediert von Heinrich Boos II Bde. Außerdem kamen noch die IV Bände Diplomata der M. G. H. in Betracht, die Königsregesten bezw. Stumpf-Brentanos Reichskanzler des X., XI. und XII. Jahrhunderts sowie teilweise die Jahrbücher des Deutschen Reiches.

Kapitel 1.

Die Entstehung der Ministerialität.

§ 1. Das Wort „ministerialis“ und sein Begriff.

Verhältnismäßig früh kommt die Bezeichnung „ministerialis“ in einer Urkunde vor, die bei Grandidier[1]), — dem man jedoch keine allzugroße Glaubwürdigkeit beimessen darf, — abgedruckt ist und bei Schöpflin[2]) in einer Urkunde von 708. Hier werden unter den Besitzungen einer gewissen „Odilia, Abbatissa superioris et inferioris monasterii in Hohenburg“, die sie von ihrem Vater Adalricus ererbt hatte, neben mancipia auch schon ministeriales genannt. Ebenso finden wir in einer Urkunde bei Grandidier[3]) den Ausdruck „familia ministerialis, servilis et censualis“. In Speier und Worms hingegen begegnet der Ausdruck „ministerialis“ zuerst am Ausgang des 9. Jahrhunderts. Im Jahre 891[4]) schenkt König Arnulf der Domkirche zu Speier unter dem Bischof Kotedanc die Kirche zu Jebsheim im Nordgaue „per interventum Chuonradi comitis ministralisque nostri“. Chuonrad wird hier ausdrücklich als comes bezeichnet, was ein sicherer Beweis dafür ist, daß am Ende des 9. Jahrhunderts ministerialis noch nicht den engen Begriffsinhalt der späteren Zeit besaß. Im Jahre 897[5]) schenkt König Arnolf „interventu Adalperonis dilecti episcopi et magni divini legis amatoris atque Ruothardi fidelis ministerialis nostri“ der Kirche in Worms 27 Hufen in Oppenheim, Horchheim und Weinsheim.

1) Grandidier, Histoire de l'église et des évêques-princes de Strasbourg. Bd. I. S. 42.
2) Joh. Daniel Schöpflin, Alsatia Diplomatica. Bd. I. S. 28.
3) Grandidier, a. a. O. Band II S. 176 vom Jahre 824.
4) J. F. Böhmer, Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918. Neu bearbeitet von E. Mühlbacher. Innsbruck 1908². S. 751, Nr. 1854.
5) Mühlbacher, Reg. Imperii 2. Aufl., S. 778, Nr. 1930.

Ebenso schenkt im Jahre 897[6]) Kaiser Arnolf auf Bitte des Bischofs Diotoloch „per interventum Hathonis et Adalperonis venerabilium episcoporum et Rothardi fidelis ministerialis nostri“ der Kirche in Worms die königlichen Güter, die der Kleriker Willolfus daselbst und in der Umgegend inne hatte. Mitte des 10. Jahrhunderts Remling I. Nr. 13,946 überläßt Herzog Conrad, Sohn des Grafen Werner im Speiergau, unter dem Bischof Reginbald I. der Domkirche zu Speier mehrere Güter und Gerechtsame gegen andere Besitzungen. „Sed ad hec in villa Luzheim vocata hobas quatuor tribui, atque omnem potestatem intra civitatem et extra, que . . . succubuit, ad prescriptum altare . . . cum hereditario iure donavi, hoc est fures comprehendere ac tenere, et quicquid furtive rapuerint, et apud eos inventum, hoc totum sit ad episcopi dominacionem sub eius ministerialibus viris inferendum . . .“. Die nächstfolgende Urkunde, in welcher der Ausdruck ministerialis vorkommt, ist Boos, Nr. 37,1000, in der Bischof Burchard von Worms dem Altar s Petri in Worms und dessen lustos die bisher von den Censualen dem Bischof bezahlten Abgaben, das Wergeld, das Besthaupt etc. übergibt. „Que potestas talis fuit, ut si ullus censualium hominum interficeretur, ministeriales nostri wiregeldum ad cameram nostram exigerent“. Hier ist unzweifelhaft das Wort ministeriales im Sinn von Beamten gebraucht. Ferner werden in einer von Bischof Werner I. ausgestellten Urkunde Nr. 251 (1002—1027) der Regesten der Bischöfe von Straßburg, die allerdings eine Fälschung ist, Ministerialen erwähnt. Im Jahre 1024 begegnet uns sowohl in Speier als in Worms die Bezeichnung ministeriales; so schenkt z. B. König Konrad II.[7]) der Domkirche zu Speier Besitzungen zu Jöhlingen und zu Wössingen. Dabei wird die Bestimmung getroffen: „Ne aliquis comes vel vicedominus sive aliquis publicus iudex, aut quilibet ex indiciaria potestate potestatem habeat ullam in prenominata iam villa et ipsius adiacenciis paratas vel collectas faciendi aut fideiussores tollendi, aut fures capiendi

6) Mühlbacher, Reg. Imp. S. 779, Nr. 1935.

7) Monumenta Germaniae Historica, DD. IV. Nr.4, 1024.

vel aliquid ex iudiciali sentencia exigendi, preter advocatum et ministeriales, quos episcopus et fratres Spirensis ecclesie eidem loco prefecerint". Fast derselbe Wortlaut begegnet in einer Urkunde vom Jahre 1046[8]), wo Heinrich III. der Domkirche zu Speier die Schenkung der Güter zu Jöhlingen erneuert. Wie bereits erwähnt, taucht auch in Worms, und zwar im Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, um 1024 der Name ministerialis auf; zuerst in der Einleitung „ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis . . ."[9]). In einer Urkunde für Straßburg[10]) von 1070 werden Dienstmannen, die — eben in deutscher Übersetzung — mit Ministerialen völlig identisch sind, genannt. In einer Urkunde von 1100[11]) erscheinen an verschiedenen Stellen Ministerialen. Eine Urkunde von 1103[12]) erwähnt ebenfalls Ministerialen. Daselbst treten zum erstem Mal ministeriales als Zeugen auf. Es werden sieben Namen angeführt „et alii quam plurimi". Von etwa Mitte des 12. Jahrhunderts an werden Ministerialen öfters in Speier als Zeugen verwendet[13]). Straßb. Regesten Nr. 393, 1109—1113 erwähnen eine Verschenkung von sechs Ministerialen samt ihren Besitzungen und ihrer familia. Straßb. Regesten Nr. 411, 1122 werden Dienstmannen des Domstiftes von Kaiser Heinrich V. in Straßburg von Abgaben an den Fiskus befreit. Zum ersten Mal kommt das Wort „ministeriales" in Straßb. U. B. I. Nr. 78, 1129 als Gesamtbezeichnung der Zeugen vor, während dieselbe in

8) Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, 2. Band, S. 191, Nr. 2310.

9) Ferner in Artikel II, ebenso in XXIX, wo ministerialis wieder im Sinn eines Beamten steht und in XXX.

10) Regesten der Bischöfe von Straßburg Nr. 299, 1070.

11) Stumpf-Brentano, a. a. O. 2. Band, S. 246, Nr. 2945.

12) Stumpf-Brentano, a. a. O. 2. Band, S. 248, Nr. 2962.

13) G. Remling I, Nr. 85, 1148; Nr. 87, 1149; Nr. 88, 1150; Nr. 89, 1150; etc. Doch nicht in allen Urkunden wird in Speier für die ministerialischen Zeugen die Gesamtbezeichnung „ministeriales" gebraucht, sondern es werden bisweilen nur die nackten Namen angeführt, wie es in Stumpfs Reichskanzler S. 249, Nr. 2974 geschieht. Jedoch ist hier aus Namen wie Cuno, Sigefrid, Adelbrecht mit Sicherheit zu schließen, da diese Namen alle in St. S. 248, Nr. 2962 unter der Gesamtbezeichnung „ministeriales" vorkommen, daß unter ihnen Ministerialen zu verstehen sind. Zum Überfluß dazu heißt es noch am Schlusse dieser Namenaufzählung „et preterea alii multi de familia ecclesie". Unter familia ecclesie sind wohl hier nur Ministerialen anzunehmen. Die Bezeichnung „ministeriales" im Sinn einer gewissen Klasse erscheint zuerst Stumpfs Reichskanzler II., S. 246, Nr. 2945.

der folgenden Urkunde Nr. 79, 1129 fehlt. Unter den zum Teil angeführten gleichen Namen mit Titeln sind zweifellos aber nur Ministerialen zu verstehen. Fast um dieselbe Zeit wie in Straßburg erscheinen in Worms Ministerialen in den Zeugenreihen mit der Gesamtbezeichnung „ministeriales“ [14]). In dieser Urkunde bekennt Graf Konrad von Laufen, vom Bischof Burchard von Worms ein Lehen empfangen zu haben und er übergibt der Familie s. Petri in Worms acht seiner besseren Ministerialen „cum uxoribus et filiis et cum omni possessione et proprietate ipsorum“. Aus den Worten „octo ex ministerialibus meis melioribus“ dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß es bei den Ministerialen des Grafen Konrad höher- und minderangesehenere gegeben haben wird. Auch in Worms werden Ministerialen mit der Gesamtbezeichnung seit Mitte des 12. Jahrhunderts häufig als Zeugen verwendet[15]), während in Straßburg[16]) erst gegen Ausgang des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts solche häufiger nachweisbar sind. Vereinzelt allerdings begegnen wir auch in Straßburg schon früher Ministerialen[17]).

Die gleiche Bedeutung wie „ministerialis“ hat „minister“. Aber nicht allzufrüh stoßen wir in unsern Urkunden auf dieselbe, zuerst etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts bei Remling I. Speier U. B. I. Nr. 13, 946, wo unmittelbar vorher Ministerialen genannt werden: „a nullo alio licencia est acquirenda, nisi a solo pontifice illiusque ministris“. Das Wort „minister“ im Sinn von „ministerialis“ tritt dann für Worms zuerst im Wormser Hofrecht 1024 auf.

14) Boos, Wormser U. B. I. Nr. 63, 1127.

15) Boos I. Nr. 73, 1156 (jedoch eine Fälschung); Nr. 74, 1158; Nr. 75, 1159; Nr. 76 1160 werden Zeugen angeführt: „De ministerialibus Wormatiensibus“, dann folgen die Namen derselben, hierauf „De civibus“ auch hier folgen die Namen derselben. Bezeichnend ist für das Ansehen der Ministerialen in Worms um diese Zeit ihre Stellung vor den Bürgern; hernach treten Ministerialen des Klosters Lorsch als Zeugen auf. Cf. noch Nr. 83, 1173; Nr. 84, 1173; Nr. 85, 1174 etc.

16) Wenn man vom ersten Straßburger Stadtrecht (nach 1129) absieht, wo allerdings in Artikel 10; 37; 39 und 43 die Bezeichnung „ministerialis“ vorkommt, tritt diese erst häufiger auf Wiegand Straßb. U. B. I. Nr. 137, 1199; Nr. 139, 1201; Nr. 162, 1215; Nr. 180, 1219; Nr. 181, 1220 etc. Allerdings sind schon in Urkunden jüngeren Datums Ministerialen nachweisbar, aber es fehlt ihnen die Gesamtbezeichnung z. B. Nr. 92, 1143; Nr. 96, 1144; Nr. 98, 1146; Nr. 99, 1147 etc.

17) Z. B. Straßb. Regesten Nr. 463, 1137; Nr. 519, 1147 und Nr. 524, 1149, wo die Bezeichnung „Dienstmann“ auftaucht.

Es bezeichnet zunächst allgemein den wirklichen Beamten, so werden hier wohl diese beiden Worte nebeneinander gebraucht z. B. in Artikel II, XII, XXIV und XXV. Deutlich wird der Name „ministri" für „ministeriales" verwandt im Artikel 38 des ersten Straßburger Stadtrechts (nach 1129). Hier sind die ministri fratrum die Dienstleute (Ministerialen) der städtischen Stifter. Ebenso klar nennt Artikel 111 die Ministerialen des Bischofs nämlich den Meier, den Marschall, den Truchseß, den Schenken und den Kämmerer, „qui necessarii et cotidiani sunt ministri episcopi". Ferner steht Wiegand Straßb. U. B. I. Nr. 92, 1143 wohl „ministri" für „ministeriales", wo Bischof Burchard von Straßburg das Kloster Schwarzach vom Durchgangszoll zu Straßburg befreit, „et nullus ministrorum suorum vel . . . theloneum atque aliquam exactionem donent theloneario seu alicui exactori de civitate . . .". Weiter kommt diese Bezeichnung Straßb. U. B. I. Nr. 141, 1202 vor, wo der Domprobst Heinrich beurkundet: „Placuit itaque capitulo nostre universitatis, peticioni Wernheri Vituli et Cunradi filii eius ministrorum nostrorum in mensura nostra . . .". Remling I. Nr. 135, 1216 erscheint ministri im Sinne von ministeriales wieder, nachdem es über 200 Jahre nicht mehr in Speier belegbar war „vel ministrorum nostrorum vel aliorum militum". Hier steht ministri im Gegensatz zu milites, welch letzere Bezeichnung um diese Zeit anfing, die von „ministeriales" zu verdrängen.

Eine weitere mit dem Wort „ministerialis" völlig übereinstimmende Bezeichnung ist „serviens". Sehen wir von Straßb. U. B. I. Nr. 1, 662, wo allerdings servientes genannt werden, die aber wohl identisch mit mancipia sein werden, ab, — denn um diese Zeit ist das Wort „ministeriales" noch nicht vorhanden — so begegnet es uns zuerst Straßb. Reg. Nr. 342, 1089. In einer Urkunde von 1122[18]) erklärt Kaiser Heinrich V. die Dienstmannen des Straßburger Domkapitels von allen fiskalischen Abgaben und Leistungen für frei. „sed sicut episcopi servientes ita isti solis dominorum suorum utilitatibus insistentes ab omni iure fiscali deinceps nostre

18) Straßb. U. B. I. Nr. 75.

auctoritatis instituto sint absoluti". Etwa Mitte des 13 Jahrhunderts in einer Urkunde von 1255[19]) kommen servientes noch einmal zum Vorschein. „Si vero abbatissa bona propriis expensis colere voluerit, ipsius servientes ab omni exactione et precaria qualibet liberi esse debent".

In Speier ist „serviens" in der Bedeutung „ministerialis" zuerst nachweisbar in einer Urkunde von 1080[20]), wo König Heinrich IV. der Domkirche zu Speier Güter zu Winterbach und Waiblingen im Ramestaler Gau schenkt „exceptis servientibus illuc pertinentibus, eorumque possessionibus". Speziell diese Bezeichnung für ministerialis scheint in Speier ziemlich verbreitet gewesen zu sein, denn wir begegnen gerade diesem Ausdruck in zahlreichen Speirer Urkunden[21]). Am frühesten ist serviens in der Bedeutung von ministerialis für Worms in einer Urkunde von 1002 zu belegen[22]). Hier schenkt König Heinrich II. der Kirche zu Worms alles, was sein Vetter Herzog Otto daselbst besessen und dem König übergeben hat „cum omnibus . . . pertinentibus id est areis, edificiis viis et inviis . . . mancipiis utriusque sexus exceptis tribus supradicti ducis Ottonis servientibus videlicet Syggelone, Ebone, Hezilino cum uxoribus et filiis filiabusque . . .". Servientes in der Bedeutung von Ministerialen kommt außerdem Boos I. Nr. 47, 1023 vor. „Et de servientibus episcopi et abbatis illud constituimus . . .". Ebenso ist Boos I. Nr. 49, 1025—1044 servientes identisch mit Dienstleuten.

Auch „servitor", das sich ganz genau mit „ministerialis" mitunter deckt, vermögen wir in unsern Stiftern zu belegen, z. B. Straßb. U. B. I. Nr. 52 nach 1007: „In marcha Mollesheim mansam 1 de eodem monasterio detractam Erkanbaldus episcopus Hemmoni suo servitori in beneficium prestiterat, . . .".

19) Straßb. U. B. I. N. 388.

20) Stumpf-Brentano, Reichskanzler II., S. 235, Nr. 2824.

21) Hilgard, Nr. 11, 1184. Stumpf-Brentano, Reichskanzler S. 239, Nr. 2872. Ebenda S. 239, Nr. 2873. S. 239, Nr. 2876. S. 243, Nr. 2914. S. 247, Nr. 2950 und Hilgard Nr. 13, 1101. Stumpf. Reichskanzler S. 248, Nr. 2966. Remling II. Speirer U. B. Nr. 43, 1415 kommt servientes noch einmal zum Vorschein, nachdem es vor über 300 Jahren zum letzten Mal nachweisbar war. Doch hat wohl hier „serviens" unter dem Einfluß der tatsächlichen Entwicklung seinen in früherer Zeit ihm zukommenden Begriffsinhalt verloren.

22) M. G. H. D. D. III. Nr. 20, 1002.

Nicht ganz deutlich ist Remling I. Nr. 336, 1264, ob unter „servitores“ Ministerialen zu verstehen sind oder nicht. Dagegen liefert Boos I. deutliche Beweise für die Identität von „servitores“ mit „ministeriales“. In einer Urkunde vom Jahre 897[23]) schenkt König Arnolf dem h. Cyriacus zu Neuhausen bei Worms die königlichen Besitzungen, die fünf Ministerialen zu Worms inne haben. ut res, quas nostri servitores infra Vuormaciensem urbem . . . videntur habere in proprium, id est: dann folgen die Namen derselben. Dieselben Namen der Ministerialen erscheinen nochmals in einer Urkunde von 897[24]), wo noch ein sechster Alboltus unter den „servitores“ auftaucht. Desgleichen bestätigt im Jahre 904 König Ludwig IV.[25]) auf Bitten des Deotoloch, Bischof von Worms, der dortigen Kirche die königlichen Güter, die der Kleriker Willolfus in und bei Worms inne hatte. „cum omni utilitate ad eandem pertinente una cum suis servitoribus Folchuvino videlicet Lancone, Pennone, Papone, Votone, Abolto eorumque possessionibus“. In einer Urkunde von 918[26]) sind mit den „servitores“, die mit ihren Besitzungen veräußert werden „omnique familia utriusque sexus“, nur Ministerialen gemeint. Ebenso ist im Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms in Artikel XXX „servitor“ gleich bedeutend mit „ministerialis“. „Si autem noster servitor, qui in nostra curte est . . .“.

„Servus“, das gewöhnlich den niederen Hörigen bezeichnet, hat in Straßb. U. B. I. Nr. 52, 1007 eine andere Bedeutung. Hier wird ein servus mit Namen Oto„ cum omni suo predio“ tradiert. Wäre dieser ein Sklave gewesen, hätte er sicherlich kein Eigengut besessen. In Speier und Worms dagegen ist unter „servus“ durchweg ein niederer Höriger zu verstehen, wie ja auch unter „serviens“ im 7. und 8. Jahrhundert nur ein diesem Stand angehörender Unfreier zu verstehen sein kann[27]).

23) Mühlbacher, Reg. Imperii, S. 779, Nr. 1934.

24) Ebenda S. 779, Nr. 1935.

25) Ibidem S. 807, Nr. 2019.

26) M. G. H. D. D. I. Nr. 37, 918 und Mühlbacher Reg. Imperii S. 837, Nr. 2107.

27) Boos I Nr. 27, 897 werden allerdings „fiscalini servi“ erwähnt, unter denen man vielleicht Ministerialen verstehen könnte, wahrscheinlicher aber ist, daß man unter

„Famulus“ im Sinn von „ministerialis“ ist den Quellen unserer drei Stifter unbekannt. Vielmehr wird dieser Ausdruck oft unbestimmt gebraucht; er bezeichnet gewöhnlich das niedere, unfreie Gesinde, oft ist der Diener im eigenen Sinn gemeint.

„Mancipium“ bezeichnet ebenso wie „servus“ fast nur den niederen Hörigen. Straßb. Reg. Nr. 71, 823 scheint eine Ausnahme zu bilden. Hier überläßt in dem Tauschvertrag zwischen Bischof Bernold von Straßburg und Graf Erkingar jener dem Grafen den Besitz der Straßb. Kirche in villa und Gemarkung Bodolesvillare oder Pleanungovillare mit zwölf genannten „mancipia“. Dafür erhält dieser vom Grafen neben Grundstücken und Häusern ebenfalls zwölf genannte Hörige[28]). Ob in der Schenkung des Königs Arnolf an den comes Eberhart vom Jahre 888 unter „mancipia“ spätere Ministerialen zu verstehen sind, ist wohl fraglicher. M. E. ist in der Urkunde von 1105[29]) mit „mancipium Gebba“ ebenfalls wie Straßb. Reg. Nr. 71, 823 kein niederer Höriger gemeint, sondern ein solcher, der geraume Zeit später als Ministeriale würde bezeichnet worden sein, denn sonst wäre wohl sein Name nicht beigefügt. Ein Beispiel, wo man in „mancipium“ einen späteren Ministerialen vermuten könnte, ist für Speier nicht vorhanden. Hingegen sind wohl Wormser U. B. I. Nr. 45, 1016 ziemlich sicher unter „mancipia“ spätere Ministerialen zu verstehen. Dies scheint m. E. aus folgender Stelle hervorzugehen, wo es heißt: Ich Bischof Burchard von Worms habe dem Kloster Nonnenmünster bei Worms alle meine Güter geschenkt „et omnia mancipia, que hactenus habui, sive illa, que ad predictum predium pertinent“ — denn Ministerialen dürfen nur mit ihrem Gut veräußert werden — sive illa, que aliunde ab amicis meis adquisivi, exceptis“ sex mulieribus ex eadem familia, quarum hec sunt nomina“, dann folgen die Namen. Nicht unerwähnt soll folgende speziell

---

ihnen nur zinspflichtige Leute zu verstehen hat, zumal in derselben Urkunde Ministerialen als „servitores“ bezeichnet schon vorkommen. Die Fiskales in Worms stellt Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte V² S. 229 Anm. 2 den Censualen gleich. Dazu cf. Wormser U. B. I. Nr. 37, 1000. Die Ministerialen, die später aus ihnen hervorgegangen sind, standen nach Waitz a. a. O. auf einer höheren Stufe.

28) Cf. Mühlbacher, Reg. Imperii S. 306, Nr. 773.

29) Straßb. U. B. I. Nr. 65.

für Strassburger Ministerialen eigenartige Gesamtbezeichnung bleiben. Strassb. Reg. Nr. 376, 1105 zählen am Schlusse Zeugen auf und fassen sie dann, um mit der Aufzählung rascher zu Ende zu kommen, mit dem Ausdruck „ceterique eorum comparitatis homines“ zusammen, der wohl nur ein anderer Gesamtname für „ministeriales“ ist[30]). Einen ähnlichen Wortlaut für die Zusammenfassung der Ministerialen hat Strassb. U. B. I. Nr. 74, 1119 „aliique eorum comparitatis perplures“[31]).

Eine andere Ausdrucksweise für „ministerialis“ ist in Strassb. U. B. I. Nr. 62, 1097 „cliens“, das eine ziemlich allgemeine Bedeutung in sich schliesst. Hier sind bei einer Schenkung clientes und mancipia mit inbegriffen. „Clientes vero ea condicione, ut in eodem iure ac legibus, quibus meliores ecclesie predicte obligati sunt, et ipsi deserviant“. Für Speier und Worms ist „cliens“ nicht belegbar.

Dass „officiatus“ nur eine andere Benennung für „ministerialis“ ist, erhellt aus Artikel sieben des ersten Strassburger Stadtrechts: „Quatuor autem officiatos, in quibus urbis gubernatio consistit, episcopus manu sua investit, scilicet scultetum, burcgravium, thelonearium et monete magistrum“. Auch in Speier ist wohl „officiatus“ in dieser Bedeutung belegbar. Im Anhang V: Zollweistum Hilgard S. 486 ff. findet sich eine Stelle folgenden Wortlautes: „Episcopus Spirensis debet habere hos officiatos, qui exempti debent esse de precariis et de taliis civitatis, scultetum I, advocatum I, thelonearios duos, magistrum monete I . . .“. Da nun aber dieses Schriftstück wahrscheinlich im 14. Jahrhundert betreffend seiner Abfassung zu setzen ist, können die Inhaber dieser vier Ämter keine Ministerialen mehr sein; anzunehmen ist aber, dass auch in der früheren Zeit die Ministerialen, die diese Ämter — was in unsern Quellen nachweisbar ist - - inne hatten, so benannt worden sind. Verhältnismässig spät kommt

30) Ebenso Straßb. Reg. Nr. 399, 1116; ibidem Nr. 403, 1119.

31) Vergleiche dagegen: M. Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe Straßburg, Basel, Worms, Freiburg i. B. Marburger Dissertation 1899. S. 15 ff., der anderer Meinung ist.

in Worms „officiatus“ in Verbindung mit „ministerialis“ vor. Boos II Nr. 29, 1305 nennt „Wilhelmus de Wendilnsheim ecclesie nostre officiatus et ministerialis . . .“.

„Officialis“, das meistens die Inhaber amtlicher Stellungen bezeichnet, tritt uns Strassb. U. B. I Nr. 141, 1202 entgegen. Hier werden Wernher Kalb und dessen Sohn Konrad „officiales nostri“ genannt, die kurz vorher als ministri nostri bezeichnet werden, und welche — wie bereits oben erwähnt — nur Ministerialen sein können. Dagegen ist das Wort „officialis“ im Sinn von „ministerialis“ für Speier und Worms nicht belegbar.

Eine weitere wohl mit „ministeriales“ congruente Bezeichnung begegnet in einer Strassburger Urkunde vom Jahre 1122 in „ignobiles“[32]).

Endlich ist noch eine Bezeichnung für „ministerialis“, die von „miles“, nachweisbar. Diese ist für Strassburg schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts vorhanden[33]). Allerdings verschwindet sie dann wieder, wird Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts allmählich häufiger und verdrängt dann so nach und nach die Bezeichnung von „ministerialis“[34]). Strassb. U. B. I. Nr. 151, 1209 werden dann z. B. Zeugen „ex ordine militum“ angeführt, von denen, wenn nicht alle, so doch verschiedene Ministerialen sein müssen. Man vergleiche dazu nur die folgende Urkunde, in der die Zeugenreihe „ex ordine ministerialium eingeleitet wird. Strassb. U. B. IV. Nr. 17, 1217 werden als Zeugen

32) E. Kruse: Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg, besonders im 12. und 13. Jahrhundert. S. 26 „Unter den ignobiles sind nicht Bürger, sondern Ministerialen verstanden, von denen einige sich als solche recognoscieren lassen“. So ist jedenfalls der hier genannte „Sigefrit“ derselbe wie in der folgenden Urkunde Nr. 76, 1123, wo er als „Sigefridus burcravius“ auftritt. Über den Burggrafen in Straßburg cf. Kapitel II, § 2, 8, cf. dagegen M. Foltz a. a. O. S 18.

33) Straßb. U. B. I. Nr. 52 nach 1007. Cf. auch Grandidier II. S. 179 vom Jahre 824. „Si quis de familia ecclesiae sive miles, sive mancipium iussus ab Abbate pro praedio ecclesiae agonizaverit, miles de redditibus infoeudefur, servilis sive censualis absolvatur; si autem inobediens renuerit, frevelam exsolvat“.

Cf. ebenfalls von Below, für „miles“ Artikel „Ministerialität“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

34) Zuerst begegnet die Bezeichnung „milites“ Straßb. Reg. Nr. 677 und 678, 1194 als Gesamtbezeichnung in Zeugenreihen für „ministeriales“; ebenso Straßb. Reg. Nr. 702, 1198. Dagegen werden wieder Ministerialen als Zeugen angeführt Straßb. Reg. Nr. 707, 1199. Ministerialen begegnen ferner ibidem Nr. 711, 1200; Nr. 714, 1200; Nr. 724, 1201, Nr. 725, 1201; Nr. 726, 1201.

angeführt. „laici ministeriales maioris ecclesie Walterus miles, Lodovicus miles, Otto advocatus de Molishem et alii quam plures". Strassb. U. B. I. Nr. 202, 1226 steht wieder „milites" für „ministeriales"; Ibidem Nr. 220, 1230 leitet dagegen wieder „ministeriales" die Zeugenreihe ein. Nr. 222, 1231 dagegen ersetzt umgekehrt „milites" die Bezeichnung von „ministeriales", die in buntem Wechsel einander noch das ganze 13. Jahrhundert hindurch ablösen, bis schliesslich die Benennung „milites" das Übergewicht erhält und im Laufe der Zeit dann die alleinherrschende wird.

In Speier ist „milites" in der Bedeutung von „ministeriales" zuerst in einer Urkunde von 1087[35]) nachweisbar. In einer Urkunde von 1220[36]) stehen „miles" und „ministerialis" nebeneinander „quod Cuonradus miles de Sulzvelt, ministerialis ecclesie Spirensis". Zum ersten Mal treten hier auch „milites" als Zeugen auf, deren es elf sind. Ebenso ist dies der Fall Remling Nr. 142, 1220 und so noch in zahlreichen Urkunden. In Worms begegnet zuerst die Bezeichnung „milites", wo sie der Bedeutung von „ministeriales" entspricht im Wormser Hofrecht 1024, dann erst wieder Wormser U. B. I. Nr. 144, 1229 und zwar als Gesamtbezeichnung der Zeugen. Boos I. Nr. 163, 1233 werden betreffend einer Stadtratsbesetzung neun Bürger und sechs milites gewählt, letztere sind jedenfalls Ministerialen[37]). Der Gesamtausdruck „milites" für „ministeriales"[38]) verdrängt allmählich die Benennung „ministeriales" vollständig. Mitunter stehen beide Worte nebeneinander[39].

---

35) Stumpf-Brentano, Reichskanzler. S. 241, Nr. 2887. „ut bona ecclesie dividat (sc. episcopus) inter milites suos".

36) Hilgard, Nr. 32.

37) Wormser U. B. Nr. 126, 1220 erlassen schon Ministerialen, Richter und Räte zu Worms eine Verordnung.

38) Die Gesamtbezeichnung „milites" für „ministeriales" kommt ferner vor Boos I., Nr. 170, 1233; Nr. 171, 1233 und noch in zahlreichen andern Urkunden.

39) M. G. H. S. S, XVII. Annales Wormatienses von 873—1366. S. 40. „Fuerunt olim multis temporibus in civitate Wormatiensi quadraginta consules, videlicet viginti octo cives et duodecim milites, ecclesie ministeriales, qui per se sine episcopo totam rexerunt civitatem. Et si unus decessit, ipsi per se alium constituerunt, pacem etiam iudicantes." Cf. auch ibidem S. 45, Jahr 1235. „Judex vero Marquardus, assumens sibi quatuor milites et septem cives, consilio presedit, et iudicanda iudicavit, ac tributum in ministeriales ecclesie posuit et recepit". Ebenda S. 45, Jahr 1238. „Procuraverant etiam adversarii sui (sc. episcopi), quod domnus

Ein weiterer und zwar zusammengesetzter Ausdruck für „ministeriales", der z. T. in „miles" enthalten ist, ist „vir militaris"[40]). Eine ähnliche Bezeichnung tritt in einer Urkunde von 1236[41]) auf, wo bei Lehensvergabungen die Ministerialen ausgenommen werden „exceptis ministerialibus utriusque sexus militaris conditionis". Ferner werden in einer Urkunde[42]) vom Jahre 1183 als Zeugen angeführt: „ militares vero viri Wernherus marchalchus Argentinensis, Burchardus burgravius Rudolfus causidicius, Rudolfus de Rinowa et alii quam plures tam clerici quam laici".

So sind wir also dank dem für unsere Stifter ziemlich reichen Quellenmaterial imstande gewesen, die verschiedensten Bezeichnungen für das Wort „ministerialis" wie minister, serviens, servitor, servus, mancipium, cliens, officiatus, officialis, ignobilis und schliesslich miles und militaris vir durch Beispiele zu belegen und so die Mannigfaltigkeit dieses Wortes in seiner Ausdrucksweise klarzutun.

Werfen wir zum Schluss noch einen kurzen Blick auf den Begriff „ministerialis" mit seinen zahlreichen Nebenbezeichnungen, so müssen wir notgedrungen zugeben, dass die oben erwähnte mannigfache Ausdrucksweise zweifellos auf eine und dieselbe Wurzel zurückgeht, aus der dann auch die eine Bedeutung „Dienstmann" zu erklären ist. Der Annahme von der Berufstätigkeit der Ministerialen haben sich auch fast alle Forscher der Neuzeit auf diesem Gebiete — abgesehen von der Frilingstheorie Ph. Hecks[43]) — angeschlossen. Die lateinische Bezeichnung „ministerialis" entspricht genau der deutschen „Dienstmann". Der Dienst ist für die Ministerialen das Charakteristikum analog dem

---

imperator misit ei litteras consulendo et rogando, quod cum quartuor militibus, ecclesie ministerialibus, et cum octo civibus huic consilio presideret". Cf. noch ibidem S. 56, 1254 und ferner Hilgard Nr. 32, 1220; ebenso Hilgard Nr. 64, 1241 für Speier. Außerdem Boos I, Nr. 404 und 405, 1283 für Worms.

40) Straßb, Regesten Nr, 299, 1070. Cf. auch Straßb. U. B. I. Nr. 57, 1061, Fußnote 3.

41) Reg. Imperii V, 1 bearb. von J. Ficker. S. 422, Nr. 2143.

42) Straßb. U. B. IV. Nr. 7, 1183 und Straßb. Reg. Nr. 617, 1183.

43) Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905. Derselbe. Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V.) Stuttgart 1907.

Zins bei den Censualen[44]). Hier ist zugleich der Berufsstand der Ministerialen deutlich ausgesprochen. Aber nicht zu allen Zeiten ist „ministerialis“ in gleich weitem Sinn verwendet worden. In der fränkischen Zeit z. B. ist es in weitester Bedeutung gebraucht. In einer Urkunde von 891[45]) finden wir einen Chuonradus comes ministralisque noster.

Im Anfang des 11. Jahrhunderts scheint „ministerialis“ noch einen Beamten zu bezeichnen, dann aber immer mehr zu sinken, um so des speziellen Sinneszusammenhangs mit dem Amte verlustig zu gehen. So wird dann aus „ministerialis“ eine Standesbezeichnung einer ganz bestimmten Gruppe von Menschen[46]).

44) G. Waitz, a. a. O. V² 322. Cf. auch das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms 1024 XXIX. „si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit“. Ferner vgl. noch das Bamberger Dienstrecht 1057—1064 § 3. „Si beneficium ab episcopo non habuerit et representaverit se in eius ministerio . . .“.

Anderer Ansicht wie G. Waitz ist Ph. Heck. Vergl. z. B. seine Abhandlung: „Die Entstehung der Deutschen Ministerialität“ in V. J. Sch, für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. VIII. 1910. Stuttgart 1910. Heck sucht hier zu beweisen, daß „ministerium“ nicht Dienst, sondern Amt bedeute.

45) Mühlbacher, Reg. Imperii. S. 751, Nr. 1854.

46) Paul Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und der Neuzeit; herausg. von Karl Zeumer Bd. 4; Heft 1. Weimar 1910.

§ 2. Der Ursprung der Ministerialität.

Bedeutend kürzer als im ersten Paragraphen können wir uns im zweiten fassen. Verfolgt man den Ursprung der Ministerialität bis auf seine ersten Spuren, so kommt man in die fränkische Zeit zurück. In der karolingischen Epoche entstand infolge der sich immer mehr und mehr anhäufenden Güterkomplexe das Bedürfnis nach Arbeitsteilung bei der Verwaltung[1]), d. h. die Grossgrundbesitzer mussten sich nach Leuten umsehen, die zur Übernahme von Verwaltungsgeschäften auf grösseren Gütern geeignet waren, und denen sie ihr volles Vertrauen schenken konnten; diese konnten aber nur Ministerialen sein[2]). Denn dadurch, dass die Grundherrn solche Stellen nur mit Ministerialen besetzen, stand ihnen in jedem Augenblick freie Verfügung über ihre Beamten zu. „Als Unfreie konnten die Ministerialen keine Bedingungen bei der Annahme eines Amtes stellen, sie waren verpflichtet, auf Befehl des Herrn, je nach seinem Belieben Ämter anzunehmen oder abzugeben[3]). Über den Ursprung der Ministerialität in der lokalen Verwaltung nun — denn so bezeichnet man diese im Gegensatz zu der Verwaltung derselben in den Hausämtern — gibt uns das im Jahre 794 oder 795 erlassene Capitulare de Villis[4]) Ludwigs des Frommen

1) E. Müller, Die Ministerialität im Stift S. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich. Freiburger Dissertation 1911.

2) F. Kentgen, a. a. O. Auch er leitet in seiner Abhandlung: „Die Entstehung der Deutschen Ministerialität" den Ursprung der Ministerialität aus der Verwendung von Ministerialen in der grundherrlichen Verwaltung her. Vergl. dagegen A. v. Fürth, Die Ministerialen. Köln 1836, S. 235, der anderer Ansicht ist. Er glaubt, dass die Ministerialen durch ihr Ministerialenverhältnis ihren Herren gegenüber zur Annahme von Ämtern in der Lokalverwaltung nicht die Verpflichtung gehabt hätten. Doch ist seine Ansicht in neuerer Zeit als unhaltbar erwiesen.

3) G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. H. Z. Bd. 59, S. 225 f.

4) Ediert von K. Gareis. Dieser nimmt irrtümlich in seiner „Landgüterordnung Karls des Grossen" S. 10, 812 als das Jahr an, in dem das Capitulare de Villis erlassen wurde.

Cf. dagegen A. Dopsch. Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. 1. Teil, S. 54 ff. Er glaubt mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, „dass das sogenannte Capitulare de Villis gar nicht von Karl dem Grossen selbst herrührt, sondern eine Wirtschaftsordnung darstellt, die Ludwig der Fromme ca. 794 oder 795 für Aquitanien erlassen hat".

genügend Aufschluss. Der § 10 macht eine scharfe Scheidung der Ministerialen der lokalen Verwaltung gegenüber denen, welche für die Ausübungen der Hofämter verwendet werden[5]). Diese Trennung der Gesamtheit der Ministerialen drückt klar und deutlich das erste Strassburger Stadtrecht (nach 1129) im Artikel 111 aus: „Episcopo eunte in expeditionem vel ad curiam, qui gladios poliunt, debent purgare gladios et galeas vicedomini, marscalci, dapiferi, pincerne, camerarii et omnium, qui necessarii et cotidiani sunt ministri episcopi".

Frägt man nach dem Alter der Einrichtung des Instituts der Ministerialität, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Ministerialität der Lokalverwaltung bedeutend jüngeren Datums ist als die der Hofämter, deren Ursprung im allgemeinen in der Verteilung der Arbeit innerhalb der Hauswirtschaft zu suchen ist.

5) Vergl. § 7 des Capitulare de Villis „qui nobis in palatio assidue deserviunt". Vgl. noch Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. IX, Heft 3. 1911.

Kapitel 2.

Die Entwicklung der Ministerialität und ihre Verbreitung bis Mitte des 13. Jahrhunderts.

§ 3. Die Unfreiheit der Ministerialen.

Ein deutlicher Beweis für die Unfreiheit der Ministerialen sind gewisse Beschränkungen familienrechtlicher Natur[1]), denen sie unterlagen. Die Ministerialen waren als Unfreie[2]) der willkürlichen Veräusserung ihrer Herrn ausgesetzt. Obwohl man so meinen sollte, die Frage nach dem Rechtsstand der Ministerialen sei demgemäss endgültig entschieden, hat trotzdem bis in die neuere Zeit eine heftige Kontroverse hierüber bestanden. Doch kann man jetzt im allgemeinen die Frage nach dem Rechtsstand der Ministerialen für gelöst annehmen, nachdem auch fast alle neueren Verfassungshistoriker[3]) die

1) Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. S. 725. „Hinsichtlich des Ehrenrechts ist es zunächst unbestritten, dass der Ministeriale dem Vollfreien nicht ebenbürtig war".

2) G. v. Below, Artikel „Ministerialität" a. a. O.

Die Unfreiheit der Ministerialitäten betont auch H. Aubin. Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. S. 2. Freiburger Diss. 1911. Ebenso K. Fajkmajer. Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen S. 17. Zeitschrift des Ferdinandeums. III. Folge. 52. Heft; Sonderabdruck, Innsbruck 1908. Vgl. dazu H. Brunner. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte Leipzig 1904[4], S. 195. „Der Dienstmann war ja dem Herrn durch seine Geburt zu Diensten verpflichtet".

3) Cf. auch W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen S. 56 f; Keutgen Bd. VIII, Heft 1, S. 9 ff. Wittich gibt die Unfreiheit der Ministerialen zu, jedoch ist seine Theorie von einer zahlreichen Ergebung von Freien in die Ministerialität für unsere Stifter rundweg abzulehnen. Nach seiner Ansicht haben die Ministerialen seit Beginn des 12. Jahrhunderts die Fesseln ihrer ursprünglichen Unfreiheit so ziemlich abgestreift, ja er geht sogar soweit zu behaupten, dass infolge der so zahlreichen Übertritte von Freien in das Ministerialverhältnis, die „altdienstmännischen Geschlechter" am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts an Zahl völlig hinter den altfreien Ministerialenfamilien zurücktraten. Vgl. dazu noch O. von Zallinger Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887. Ph. Heck. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. S. 709 ff. — Derselbe. Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. (Viertelj. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V). S. 119 f. Ferner vergleiche man noch den Exkurs der Heck'schen Theorie bei Al. Schulte: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910.

Heck lässt in seiner Libertinen- oder Frilingstheorie die Frilinge (liberi) eine Mittelstufe einnehmen zwischen den nobiles, den Gemeinfreien einerseits, den Lassen und Schalken, welche die niederste Klasse, die Unfreien, repräsentieren andererseits. Nach ihm machen die

Unfreiheit der Ministerialen anerkannt haben. Zahlreiche Beispiele, welche Zeugnis von der willkürlichen Veräusserung der Ministerialen seitens ihrer Herren ablegen, begegnen in unsern Urkunden[4]). So werden z. B. in einer Urkunde von 823[5]) bei einem Tauschvertrag zwischen Bischof Bernold und Graf Erkingar beidemale neben Besitzungen auch zwölf genannte Hörige (mancipia), die wir schon oben Kap. 1, § 1 als Ministerialen karakterisiert haben, veräussert. Die nächste Urkunde, in der wir dann eine Veräusserung von Ministerialen erfahren, ist Strassb. U. B. I. Nr. 52 nach 1007. Hier übergibt Bischof Rihuwinus drei genannte „villas" mit vierzehn Mansen „et dimidia et omni familia . . .", unter letzterem Ausdruck werden wohl Ministerialen zu verstehen sein. Ferner wird in derselben Urkunde ein gewisser servus Oto „cum omni suo predio" tradiert. Strassb. Reg. Nr. 266, 1039 überträgt Ezzo dem Kloster Jung-St. Peter $2^1/_2$ Mansen

liberti den Kern der Dienstmannen aus; er nimmt also einen Rechtsstand und keinen Berufsstand der Ministerialen an. Hecks Theorie ist haltlos. Wie anderorts waren auch in Strassburg, Speier und Worms die Ministerialen Leute unfreien Standes, denn wir finden in unsern Quellen nirgends auch nur die geringste Andeutung, derzufolge wir auch nur irgendwie auf eine ursprüngliche Freiheit der Ministerialen schliessen könnten. Über die Freilassung cf. weiter unten, Heck gegenüber betont Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstifes Brixen. S. 17 den Berufsstand der Ministerialen; dazu vgl. auch Waitz a. a. O. V² S. 346.

Ebensowenig wie Wittichs und Hecks Ansichten über die Unfreiheit bezw. Freiheit der Ministerialen, ist G. Caros Theorie für unsere drei Stifter zutreffend.

G. Caro. Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte räumt S. 95 die Unfreiheit der Ministerialen späterer Zeit ein, „dass später die Ministerialen für unfrei galten, ist über jeden Zweifel erhaben", während er dagegen die Ministerialen der früheren Jahrhunderte aus altfreien Elementen abzuleiten sich bestrebt. Wäre Caros Behauptung zu rechtfertigen, dann müsste unter allen Umständen eine Verschlimmerung in der Lage der Ministerialität im Laufe ihrer Entwicklung eingetreten sein, was aber gerade im Gegenteil der Fall ist. Man beachte nur z. B. die Fähigkeit der Ministerialen in späterer Zeit Eigen und Lehen zu besitzen, ferner ihren besonderen Gerichtsstand, die Zustimmung derselben bei allen wichtigen Rechtsgeschäften ihrer Herren etc., lauter Vergünstigungen, durch die sich im Laufe der Weiterentwicklung der Ministerialität ihre Verschmelzung mit der Vasalität vollzog, Diese konnte, wie gesagt, um so leichter und schneller vor sich gehen, da ja ein fortwährendes Steigen in dem sozialen Ansehen der Ministerialen und in der Bedeutung ihres Standes zu verzeichnen war. Siehe auch von Below Artikel Ministerialität a. a. O.

4) Grandidier. Histoire de l'église et des évêques-princes de Strassbourg S. 42 im Jahre 708 und Dan. Schöpflin, Alsadia diplomatica Bd. I., S. 28 wird eine Verschenkung von mancipia und ministeriales erwähnt. Ebenso Schöpflin a. a. O. S. 9 f. im Jahre 728; ferner ibidem Bd. I., S. 25, wo König Dagobert der Kirche zu Straßburg drei curtes „cum servientibus, optimatibus vel etiam equitibus ad eiusdem curtes pertientibus" schenkt; dabei erklärt er ausdrücklich, die „viliores servos" habe er von den obengenannten ausgenommen. Ferner Grandidier II a. a. O S. 176, Jahr 824 und S. 308, cap. XXI., Jahr 892 oder 893.

5) Mühlbacher. Reg. Imperii. S. 306, Nr. 773. Wentzcke. Strassb. Reg. Nr. 71.

bei Jutenheim mit fünf Hörigen unter gewissen Bedingungen, die er dem Bischof stellte; unter diesen Hörigen werden wohl nur Ministerialen anzunehmen sein. Strassb. Reg. Nr. 270, 1044 überträgt Hunfredus auf Wunsch des Bischofs Wilhelm sein Gut und seine familia zu Imbriagua der Strassburger Marienkirche, und „per consensum vel manum" seiner Mutter mit allem Zubehör und den familiae beiderlei Geschlechts, die jedoch in drei Gruppen (conditiones) fiscales, tabularii, servitores zu teilen sind. Keine Veräusserung der Ministerialen in dem Sinn wie sie uns bisher begegnet ist, erzählen Strassb. Reg. Nr. 299, 1070, aber vor allem kann man aus der Handlungsweise von Sigfrid, vir militaris, der aus den Dienstmannen einige ausgewählte — und zwar aus seiner Verwandschaft — und gerade die tüchtigsten und sie dem Gut Dagoberts unterstellte, einen Zug ihrer Unfreiheit erkennen. Aus diesen nahm er wieder zwei, Odalrich und Tanchrad, mit all ihrem Besitz und befreite sie von ihren bisherigen Verpflichtungen. Strassb. Reg. Nr. 347, 1094 übergibt Hildegard neben einer Kirche einen Hof, zwei Mansen, einen Weinberg und zwei Hörige, jedenfalls Ministerialen[6]). Ganz deutlich berichtet eine Urkunde von 1109—1113[7]) von einer Veräusserung von Ministerialen. Der Strassburger Probst Konrad schenkt der Kirche der hl. Maria zu Strassburg sechs genannte Ministerialen „cum possessionibus, filiis et familiis[8]) et omni eorum successione" unter der Bedingung, dass sie ihm zu seinen Lebzeiten „sicut ministeriales serviant". In einer Urkunde von 1138—1141[9]) schenkt der oben erwähnte

6) Vgl. auch Strassb. Regesten Nr. 376, 1105, wo die Veräusserung eines Hörigen Gebba erwähnt wird.

7) Strassb. Reg. Nr. 393, 1109—1113.

8) Cf. hierzu M. Baltzer, Ministerialität und Stadtregiment in Strassburg bis zum Jahre 1266. S. 61 f. behauptet er, dass der Ausdruck „familia ecclesie" nicht nur allein Ministerialen in sich schliesse, sondern manchmal seien sie gerade der familia entgegengesetzt, wie z. B. hier in dieser Urkunde. Vielmehr, fährt er fort, umfasst dieser Ausdruck alle durch ihr Verhältnis zum Bistum dem Landrecht entzogenen. Vgl. auch W. Arnold. Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. S. 273.

Baltzers Behauptung hat auch für Speier Gültigkeit. Stumpf Reichskanzler S. 246, Nr. 2945. Hier werden in einer Schenkung unter anderm auch familiae erwähnt „exceptis ministerialibus"

Cf. auch Mühlbacher. Reg. Imperii S. 807, Nr. 2019 und M. G. H. DD. I, Nr. 37, 918.

9) Vergl. Strassb. Reg. Nr. 477, 1138—1141.

Konrad „omnes ministeriales suos cum prediis, filiis et universis possessionibus suis eo iure, quo priores sex“ ebenfalls der hl. Marienkirche. Dergleichen Urkunden, in denen eine Veräusserung der Ministerialen erwähnt wird, gibt es noch für Strassburg in Menge[10]).

Wie in Strassburg, ist auch in Speier und Worms aus der willkürlichen Veräusserung der Ministerialen seitens ihrer Herren ihre Unfreiheit besonders klar zu erkennen. In einer Urkunde von 1086[11]) schenkt Kaiser Heinrich IV. der Domkirche zu Speier ein Gut zu Lauterburg „cum servientibus eorumque bonis . . .“. In einer Urkunde[12]), die noch in demselben Jahr ausgestellt ist, schenkt derselbe der genannten Kirche zu Speier des Benediktinerinnenkloster

10) Strassb. Reg. Nr. 397, 1115 ist zwar nicht ganz klar, ob unter den „Leuten“, die verschenkt werden, Ministerialen zu verstehen sind.

Ferner haben Strassb. Reg. Nr. 403, 1119 Cuno und seine Frau Judinta von Lupstein „quandam mulierem de familia sua Meginburgam cum filio suo“ der Kirche der hl. Maria zu Strassburg übergeben und zwar als Wachszinsige. Ferner wird auch Strassb. Reg. Nr. 461, 1137 in einer Schenkung die „familia“ mit einbegriffen, unter der jedenfalls Ministerialen zu verstehen sind. Deutlicher tritt die Unfreiheit der Ministerialen wieder zu Tage Schöpflin II, a. a. O. S. 630 f. 1157. Jedenfalls ist Strassb. Reg. Nr. 493, 1143 unter dem Hörigen Adelbert nur ein Ministeriale zu verstehen. Deutlich erwähnen Strassb. Reg. Nr. 665 die Veräusserung der Ministerialen. Ebenso Strassb. Reg. Nr. 711, 1200; cf. auch Ann. Marbac. Schulausgabe S. 76 zu 1200.

Die Unfreiheit der Ministerialen ist ferner, wenn auch nicht durch Veräusserung, ausgedrückt Schöpflin Als. dipl. I, S. 347, 1221. Ibidem S. 350, 1223; Ebenda S. 360 f. 1228 werden gewisse Ministerialen gehalten, „nobis et comitibus communiter subservire“.

Strassb. U. B. I. Nr. 321, 1248 bedarf Walther, der bischöfliche Marschall von Strassburg beim Verkauf seines Hofes des Konsenses seines Herrn. Schöpflin II. a. a O. S. 87, 1308 besteht noch das Verbot „aliquem vel aliquos de hominibus seu ministerialibus ipsius Argentinensis ecclesiae“ als Bürger aufzunehmen.

Cf. auch J. Wenker I. Collectanea iures publici S. 78, 1356; ebenda S. 81, 1373.

Ein Beispiel, wo bei Lehensvergabungen die Ministerialen ausgenommen werden, finden sich Ficker. Reg. Imperii V, 1 S. 422, Nr. 2143. Hier wird die Lehensvergabung vollzogen: „exceptis ministerialibus utriusque sexus militaris conditonis“.

Dass mit der Zeit die ursprüngliche Unfreiheit der Ministerialen ziemlich gelockert wurde, erfahren wir auch in Wencker a. a. O. II. im Bericht von den Ausbürgern S. 12, 1190 in lateinischer und S. 13 in deutscher Fassung: „quodsi persona aliqua alicuius nobilis vel ministerialis propria ad civitates nostras se contulerit . . .“ und: „Wanne ein eigine Persone eins edeln oder dienstmans in unsere Stette ziehet . . .“. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob diese Worte im Widerspruch mit denen des Schwabenspiegels Landrechts 253, 16 stehen würden. „Swer dienestman ist, de mac niht eigenner linte gehân“. Bei genauerer Prüfung aber ergibt sich, dass Dienstmannen, wenn schon vielleicht sonst von Herkunft und Stand frei, selbst wieder eigene Leute haben und lehenstähig sein können — cf. auch W. Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel. § 2, 5. § 12, 15. —, aber als Dienstmannen gehören sie dem Stande der Unfreien an und sind ihres Herrn eigen, wie der Schwabenspiegel, Landrecht 253, 12 sagt: „alle dineslinte heizent eigen“.

11) Stumpf-Brentano, Reichskanzler S. 239, Nr. 2872.

12) Stumpf-Brentano, II. a. a. O. S. 239, Nr. 2875.

Kauffungen in Hessen „cum servientibus et eorum prediis ac beneficiis et omnibus ad eandem abbaciam attinentibus". Ebenso schenkt in einer Urkunde von 1103[13]) Heinrich IV. ebenderselben Kirche ein Gut zu Lauterburg „cum servientibus eorumque bonis . . .". Von einer Zustimmung der Ministerialen haben wir in Strassburg nichts gehört und auch in Speier vernehmen wir nicht das geringste davon, dass sie bei ihrer Veräusserung um ihren Konsens gefragt worden sind. Etwas zweifelhaft ist es in einer Urkunde von 1069[14]), ob unter „familiae ecclesiae" nur Ministerialen zu verstehen seien, oder ob hier dieser Ausdruck identisch ist mit dem in Reml. Nr. 70, 1100, wo die „familiae" in der Veräusserung mit inbegriffen sind, nicht aber die Ministerialen.

Überall wo eine Schenkung ohne Veräusserung der Ministerialen vollzogen wird, wird dies besonders betont. So z.B. Stumpf Reichskanzler S. 246, Nr. 2945, wo Bischof Johannes I. zu Speier die Abtei zu Sinsheim stiftet und noch andere Bestimmungen trifft. Hier werden bei der in dieser Urkunde erwähnten Schenkung die Ministerialen ausgenommen: „exceptis ministerialibus eorumque prediis et beneficiis". Ebenso übergibt ebenda S. 248, Nr. 2962 Heinrich von Spiegelberg der Domkirche zu Speier das von ihm gestiftete Kloster Herd zusammen mit den Vogteirechten über dasselbe: „De familia autem quosdam suos ministeriales Herthi excepit, quos inter suos heredes divisit[15]). Fast zwei Jahrhunderte früher als in Speier treffen wir in Worms Urkunden an, die eine Veräusserung der Ministerialen bekunden. So schenkt

13) Ibidem. S. 248. Nr. 2966.

14) Ebenda. S. 483, Nr. 2944.

15) Schon früher als die Bezeichnung „ministeriales" kommt die von „servientes" in Speirer Urkunden vor, in denen eine Veräusserung von Ministerialen nicht stattfindet. So schenkt Stumpf Reichskanzler S. 235, Nr. 2824 König Heinrich IV. der Domkirche zu Speier Güter zu Winterbach und Waiblingen „exceptis servientibus illuc pertinentibus eorumque possessionibus". Ebenso schenkt Kaiser Heinrich IV. ibidem S. 239, Nr. 2873 der genannten Kirche sein Gut zu Waiblingen in Schwaben „cum omnibus appendiciis preter servientes eorumque bona". Weitere derartige Beispiele sind ebenda S. 243, Nr. 2914 und S. 247, Nr. 2950. Cf. auch Reml. I. Sp. U. B. Nr. 192, 1233, wo es heisst: „quod Henricus miles dictus Mursel de Krophesberg, una cum consensu et voluntate uxoris suae Adelheidis, tradidit Diethericum militem de Hasselach manumissum in proprium et ius ecclesiae omni renuncians servicio . . .". „Miles" ersetzt hier „ministerialis".

z. B. in einer Urkunde von 897[16]) König Arnolf dem hl. Cyriacus zu Neuhausen bei Worms die königlichen Besitzungen, die fünf Ministerialen zu Worms inne haben. Werden hier auch diese nicht mitverschenkt, so ist doch in der nächstfolgenden Urkunde desselben Jahres die Veräusserung von sechs „servitores" deutlich ausgesprochen, von den fünf in der vorhergenden Urkunde angeführt sind, und zwar werden sie „una cum suis possessionibus" mitvergeben. Das gleiche Schicksal widerfährt den „servitores" in den Urkunden von 904[17]) und 918[18]). Boos I. Nr. 63, 1127 übergibt der Familie s. Peter in Worms Graf Konrad von Laufen acht seiner besseren Ministerialen nebst ihrem Eigentum. Aus den Worten Konrads „octo ex ministerialibus meis melioribus cum uxoribuset filiis et cum omni possessione et proprietate ipsorum" können wir wohl mit Recht schliessen, dass er auch minderwertigere gehabt haben muss. Ferner liefert diese Stelle einen deutlichen Beweis dafür, dass zu Beginn des zweiten Viertels des 12. Jahrhunderts die Ministerialen noch der willkürlichen Veräusserung ihrer Herrn ausgesetzt waren, da von einer Einwilligung der Dienstleute in dieselbe nirgends die Rede ist.

---

16) Mühlbacher, Reg. Imp. S. 779, Nr. 1934.

17) Ibidem. S. 807, Nr. 2019 und M. G. H. DD. I, Nr. 37.

18) Boos I. Wormser U. B. Nr. 45, 1016 werden wohl unter „mancipia" später Ministerialen zu verstehen sein, was deutlich aus folgender Stelle erhellt: „Ich Bischof Burchard von Worms habe dem Kloster Nonnenmünster bei Worms alle meine Güter geschenkt" „et omnia mancipia, que hactenus habui, sive illa, que ad predictum predium pertinent (denn Ministerialen dürfen nur mit ihrem Gut veräussert werden. Cf. auch Aubin a. a. O. S. 4), sive illa, que aliunde ab amicis meis adquisivi, exceptis sex mulieribus ex eadem familia, quarum hec sunt nomina". (Dann folgen ihre Namen). Bezeichnend für die damalige Unfreiheit der „mancipia" ist der Umstand, dass sie zur Zahlung des Buteils (eines Teils vom Nachlass des Verstorbenen) verpflichtet sind.

„Post mortem autem virorum, magister, qui illis ab abbatissa ad accipiendum censum positus est . . . accipiat nisi XII denarios". Verschärft aber wird diese Bestimmung, wenn sie „alienas uxores" genommen, dann soll die Äbtissin zwei Teile von der „substandia" (Bestand des Vermögens) bekommen. Das Buteil für die Frauen beträgt „si talis substantia ibi reperiatur". XII. Denare, im andern Falle soll es nicht erhoben werden. Cf. auch das Wormser Hofrecht XV., wo zwar keine Freien und Unfreien, sondern nur Fiskalinen u. Dagewarden erwähnt werden. Jene können aber ohne weiteres zu den höheren Stellungen der Ministerialen berufen werden. Waitz a. a. O. V² S. 232, vergl. dazu Wormser Hofrecht XXIX.

„Dem Totfall sind die Ministerialen nur in einzelnen Fällen unterworfen gewesen" Waitz a. a. O. V² S. 352.

Auch in Worms werden die Ministerialen, wo eine Schenkung ohne ihre Veräusserung stattgefunden hat, besonders erwähnt. Für Worms lässt sich dies schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts nachweisen. M. G. H. DD. III. Nr. 20, 1002 schenkt König Heinrich II. der Kirche zu Worms alles, was sein Vetter Herzog Otto daselbst besessen und dem König übertragen hat „exceptis tribus supradicti ducis Ottonis servientibus videlicet Syggelone, Ebone, Hezilino cum uxoribus et filiis filiabusque eorum". Waren also, wie wir in zahlreichen Beispielen dargetan haben, die Ministerialen der willkürlichen Veräusserung ihrer Herren ausgesetzt, wo konnte denn die Unfreiheit derselben besser zum Ausdruck kommen?[19]). In keiner Urkunde unserer drei Stifter ist – wie bereits erwähnt — eine Einwilligung der Ministerialen zu ihrer Veräusserung zu konstatieren. Entgegen der Ansicht von Ahrens[20]) können wir vielmehr behaupten, dass einmal ein Konsens der Ministerialen zu ihrer Veräusserung selten stattgefunden hat[21]), denn sonst wären sicherlich derartige Beispiele häufiger erwähnt, und dann, dass ihre Zustimmung – jedenfalls in der früheren Zeit – in keiner Weise Anspruch auf Gültigkeit bei Verträgen, die ihre Herren abschlossen, machen konnte. Ferner glaubt Ahrens aus einer kölnischen Urkunde von 1282, in der ein freier Ministeriale Macharius gegen eine freie Ministerialin Alfradis vertauscht wird, und die trotz der Veräusserung „liberi ministeriales" bleiben G. v. Belows Ansicht[22]), der die Unfreiheit der Ministerialen mit Recht in ihrer Veräusserung sieht, widerlegen zu können[23]); allerdings nimmt er ihre beiderseitige Zustimmung bei diesem Akt eigenmächtig an. Ahrens gegenüber möchte ich behaupten wenn dies auch einmal vorkam, so kann man dies doch bei

19) G. von Below. Landständische Verfassung für Jülich und Berg S. 188. „Die Ministerialen waren unfrei, was seinen deutlichsten Ausdruck darin fand, dass der Herr sie veräussern konnte".

20) Cf. Ahrens a. a. O. S. 75.

21) E. Müller a. a. O. S. 45 führt ein einziges Beispiel von einer Einwilligung eines Ministerialen zu seiner Veräusserung an; dazu vgl. Otto Müller. Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim S. 96, der hierfür zwei Belege aus Hildesh. Urkb. I. S. 672, Nr. 707, und ebenda II. S. 47, Nr. 110 anführt.

22) Cf. Anmerk. 19 a. a. O.

23) Er verwickelt sich aber a. a. O. S. 79 selber in Widersprüche, wo er für die Unfreiheit der Ministerialen eintritt.

weitem noch nicht auf die Allgemeinheit anwenden. Mir vielmehr scheint gerade diese Ausnahme die Regel von der Unfreiheit der Ministerialen zu bestätigen. Ein weiteres Moment, das für die Unfreiheit der Ministerialen spricht, tritt in gewissen Beschränkungen familienrechtlicher Natur betreffs ihrer Heirat uns entgegen[24]). Der Grund ist wohl darin zu suchen, dass bei Verheiratung von nicht dem gleichen Herrn gehörenden Ministerialen die Gefahr nahe lag, es möchten Streitigkeiten zwischen ihren Herren entstehen, betreffs der Zugehörigkeit der Nachkommen der Ministerialen. Um etwa derartigen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, verboten ihre Herren ihnen einfach, Heiraten mit Ministerialen aus einer andern „curia" einzugehen, oder auch sie schlossen gegenseitige Verträge inbetreff der Zugehörigkeit der ministerialischen Nachkommen. Ein solcher ähnlichen Inhalts begegnet bei Grandidier[25]) in einer Urkunde von 824. Ein deutliches Beispiel, das die Heirat der Ministerialen verschiedener Herren gestattet, sind die Strassb. Reg. Nr. 671, 1193. Hier erlaubt Kaiser Heinrich VI. die Eheschliessung zwischen den Ministerialen des Reiches und denen des Erzstiftes Mainz. Für Speier ist in den Urkunden keine Einschränkung der Ministerialen in dieser Beziehung nachzuweisen. Doch damit ist der Beweis für ein Nichtvorhandensein einer solchen oder ähnlichen Bestimmung noch lange nicht erbracht[26]). Auch für Worms bleiben wir, was die Beschränkung der Ministerialität in dieser Hinsicht betrifft, im Unklaren, dagegen haben für die Fiskalinen in Worms, die ohne weiteres zu den höheren Stellungen der Ministerialen berufen werden konnten[27]), Bestimmungen bezüglich ihrer Verheiratung bestanden[28]).

24) Ph. Heck a. a. O. S. 725 und von Below Artikel Ministerialität a. a. O.

25) Grandidier II. a. a. O. S. 179, 824. „Insuper, siquis de familia ecclesiae alterius familiae uxorem duxerit, aut abdicare cogatur, aut pro amissione posteritatis suae ecclesiae triginta siglos omni anno persolvat, et post mortem ipsius haereditas ipsius non ad proximos, sed ad propinquos transeat."

26) Albert Barth. Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg u. Merseburg. Götting. Diss. 1900. In Hildesheim hatten z. B. die Ministerialen bis fast gegen Ende des 11. Jahrhunderts eine Heiratssteuer (bumiete) zu zahlen. Im Jahre 1092 erliess sie ihnen Bischof Udo und gab ihnen zugleich die Erlaubnis, nach freier Wahl Heiraten eingehen zu dürfen. Hildesh. Urkb. I S. 142, Nr. 150.

27) G. Waitz a. a. O. V.² S. 232 und Wormser Hofr. XXIX.

28) Cf. Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms von 1024; XIV, XV und XVI.

§ 4. (Cf. Disposit.) Die Verwendung der Ministerialen.

a. Als Beamte: *α.* Ihre Verpflichtung zu den Hofämtern.

In erster Linie kommen die Ministerialen als Inhaber der vier Hofämter, nämlich des Kämmerer-, Truchsessen-, Marschall- und Schenkenamtes in Betracht. So wenig aber wir diese Vierzahl der Hofbeamten am merowingischen und karolingischen Hof feststehend finden, so wenig ist auch sonstwo und in späterer Zeit die Zahl der am Hofe des Herrn vorkommenden Ämter, die von Ministerialen versehen wurden, eine genau bestimmte. So hat z. B. das Tecklenburger Dienstrecht[1]) (vor 1303) nur drei Hausämter, und zwar das des dapifer, des camerarius und des pincerna aufzuweisen. Das Bamberger Dienstrecht[2]) (1057 –1064) zählt fünf „ministeria" auf. Ebenso das von Köln[3]) (c. 1154). Die Vierzahl der Hausämter betont das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel[4]). Dass für die Ministerialen eine Pflicht betreffend der Leistung der Hofdienste bestand, sagt uns S. sp. Lehnrecht 62, 2[5]). Weil wir so auf Schritt und Tritt der Betonung von der Verpflichtung der Ministerialen zu den Hofämtern begegnen, hat die herrschende Theorie die Ministerialen aus den Inhabern der Hausämter hervorgehen lassen zu müssen geglaubt. Wittich[6]), der von Fürth[7]), welcher als den Ausgangspunkt der Ministerialität den Dienst bei Hofe bezeichnet hat, gefolgt ist, sagt: „Auch möchte ich als ein schwer-

1) R. Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg.

2) Ausgewählte Urkunden von Wilh. Altmann und Ernst Bernheim Nr. 77 (65), S. 155 f. § 7. „A domino suo non constringantur nisi ad 5 ministeria; hoc est: ut aut dapiferi sint aut pincernae aut cubicularii (was identisch mit camerarii ist) aut marescalchi aut venatores".

Über das Schwanken der Hofämter, welche bei den Fürstenhöfen zahlreicher sind als bei den einfachen landesherrlichen Höfen, cf. J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Band II, erster Teil 1911. S. 241 ff.

3) Altmann und Bernheim a. a. O. Nr. 83 (70), S. 163 ff. § 10. „Officia 5 sunt; in hiis officiis servire debent solummodo ministeriales beati Petri et specialiter illi, qui inter eos seniores inveniuntur",

4) W. Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, § 4.

5) „Na hove rechte sal jewelk dienstmann geboren drüzste sin oder schenke oder marscalk oder kemerere". Cf. dazu das sächsische Lehnsrecht Art. 66 § 1.

6) W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. S. 2 ff.

7) A. von Fürth, Die Ministerialen.

wiegendes Argument für die ursprünglich nicht beträchtliche Zahl der Dienstleute den Ursprung der Ministerialität aus den vier oder fünf Hofämtern geltend machen“[8]). Auch mir scheint Wittichs Theorie haltlos. Wie konnte es denn möglich sein, dass sich aus der ursprünglich ziemlich beschränkten Zahl der Dienstleute - und das gibt Wittich zu — in späterer Zeit ein beträchtliches Heer von Ministerialen, wie sie uns besonders im 13. Jahrhundert, zur Blütezeit der Ministerialität, entgegentreten, entwickeln konnte? Seine Behauptung scheint mir noch bei weitem lange nicht zutreffend, wenn wir auch allerorts eine mehrfache Besetzung der Hausämter annehmen, was aber jedenfalls nicht überall nachweisbar ist.

Das erste Strassburger Stadtrecht (nach 1129) Art. 111 zählt die vier am häufigsten vorkommenden Hofbeamten auf und zwar nach der Reihenfolge Marschall, Truchsess, Schenk und Kämmerer; sie müssen dem Bischof die notwendigen und täglichen Dienste leisten, sie sind die „ministri episcopi“. Was den Inhalt der Hofämter angeht, darüber verstummen unsere Quellen für Strassburg. Wir erfahren von den Inhabern dieser Ämter fast durchweg nicht mehr als die Titel. Etwas Aufschluss über das Amt des Marschalls gibt uns nur Art. 91 des ersten Strassburger Stadtrechts und über das des Truchsessen berichtet ebenda Art. 117 einiges. Wollen wir mehr wissen, dann müssen wir eben auswärtige Nachrichten zu Hilfe nehmen und uns mit Analogien und Schlüssen begnügen.

Die Einrichtung des Instituts der Ministerialität in Strassburg hat scheinbar ziemlich spät stattgefunden; denn die ersten Inhaber der Hofämter begegnen uns erst am Ausgang des 11. Jahrhunderts. So taucht z. B. erst Strassb. Reg. Nr. 341, 1089 in der Zeugenreihe ein „Anshelmus camerarius“ auf und Strassb. U. B. I. Nr. 59, 1094 erscheint ein Wernher camerarius ebenfalls als Zeuge. Von der Bezeichnung „ministerialis“ finden wir bei ihnen keine Spur, die überhaupt in Strassburg — wie bereits oben erwähnt — erst ziemlich

8) Zur Kritik hierzu vgl. Heck (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1906, 243 ff.); ferner J. Ahrens a. a. O. S. 33 ff.

spät uns begegnet. Dass diese Inhaber des Kämmereramtes aber Ministerialen waren, unterliegt wohl keinem Zweifel. Eine mehrfache Besetzung des Kämmereramtes erwähnt Strassb. U. B. I. Nr. 209, 1228. Etwa 50 Jahre später als der Kämmerer — abgesehen allerdings vom ersten Strassburger Stadtrecht — kommt erst der Truchsess in unsern Urkunden zum Vorschein und zwar Strassb. Reg. Nr. 502, 1143, wo er ebenfalls als Zeuge auftritt. Auch hier fehlt wieder die Standesbezeichnung, aber zweifelsohne gehört er dem Stand der Ministerialen an; denn in eben dieser Zeugenreihe stehen neben andern, denen jegliche Bezeichnung, ausser der ihres Namens ermangelt, Chunradus camerarius, Walfridus vicedominus, welch letzterer in Strassburg stets dem Ministerialenstande angehört[9]) und Walther scultetus, der ebenfalls um diese Zeit nur ein Ministeriale sein kann nach Art. sieben des ersten Strassburger Stadtrechtes. Auf nicht erklärbare Weise tritt er Strassb. Reg. Nr. 569, 1162 als Zeuge unter den „burgenses" auf, erscheint dagegen in späteren Urkunden z. B. vom Jahre 1215[10]) inmitten von Zeugen, die die Gesamtbezeichnung „ministeriales" aufweisen. Eine Strassburger Urkunde[11]) von 1219 berichtet von einer Vereinigung des Schenken- und Truchsessenamtes in einer Person. Unter den Zeugen treten ein „Ulricus de Hovewilre dapifer", und dann neben andern „Wernherus pincerna et dapifer auf". Jedenfalls ist der hier genannte „Ulricus de Hovenwilre dapifer" der gleiche wie Strassb. U. B. I. Nr. 162, 1215, wo er unter den Ministerialen angeführt ist, vielleicht auch derselbe wie in Strassb. U. B. I. Nr. 150, 1208 und Nr. 151, 1209, wenn auch Titel und Standesbezeichnung hier fehlen; nur letztere fehlt Strassb. U. B. I. Nr. 161, 1214. Aus dem obenerwähnten Beispiel ist also auch eine mehrfache Besetzung des Truchsessenamtes in Strassburg zu konstatieren. Über den Inhalt des Drostenamtes berichtet kurz Art. 117 des ersten Strassburger Stadtrechts. Hier wird das Fischereirecht in einem bestimmten Teil von Bruscha verboten „sine licentia episcopi vel dapiferi sui".

9) Man vgl. Strassb. U. B. I. S. 567.
10) Strassb. U. B. I. Nr. 162, 1215.
11) Strassb. U. B. I. Nr. 179, 1219.

Verhältnismässig spät kommt der Inhaber des Schenkenamtes in Strassburg vor, zuerst kommt er vor Strassb. U. B. I. Nr. 118, 1182, zweifellos ist er ein Ministerale, wenn auch die Bezeichnung seines Standes fehlt. Strassb. Reg. Nr. 707, 1199 begegnet ein „Heinricus princerna de Bischovisheim" unter dem Gesamtausdruck „ministeriales". Eine mehrfache Besetzung des Schenkenamtes nehmen wir schon im Art. 113 des schon öfters erwähnten ersten Strassburger Stadtrechts wahr. Deutlich ausgesprochen finden wir sie Strassb. U. B. I. Nr. 256, 1238 „Spirensi autem ecclesie Eberhardus et Theodericus pincerne de Welresowe attinebunt".

Fast gleichzeitig mit dem Kämmerer erscheint in Strassburger Urkunden der Marschall oder „comes stabuli" wie er Strassb. U. B. I. Nr. 60, 1095 genannt wird; auch er entbehrt der Standesbezeichnung, ist aber ohne allen Zweifel zu den Ministerialen zu rechnen, was deutlich aus seiner Umgebung erhellt. Unter der Gesamtbezeichnung „ministeriales" begegnet er zuerst Strassb. Reg. Nr. 714, 1200; ferner Strassb. U. B. I. Nr. 140, 1201 etc. Über den Inhalt des Marschallamtes berichtet ganz knapp etwas Artikel 91 des ersten Strassburger Stadtrechts.

Sehr ungleichmässig begegnen wir den Inhabern dieser vier Hofämter. Während der Kämmerer und Marschall ziemlich häufig in unsern Quellen vorkommen, begegnen uns der Schenk und der Drost weniger zahlreich. Was die Dauer ihrer Ämter angeht, so ist aus unsern Quellen auf einen regelmässigen d. i. in bestimmter Zeit abwechselnden Turnus in der Verwaltung nicht zu schliessen[12]), so wenig wie von einem obersten Hofbeamten[13]), dem die andern untergeordnet sind, die Rede ist. Aus dem häufigen Namenwechsel der Inhaber dieser Ämter dürfen wir vielmehr vermuten, dass die Hofdienste wie auch die andern „officia" der Ministerialen nur auf Zeit geleistet wurden. Wohl werden einzelne dieser Ämter ihrem Inhaber auf Lebenszeit übertragen worden sein,

12) Cf. dagegen Altmann und Bernheim, Das Kölner Dienstrecht Nr. 83 (70), S. 163 ff. § 10. „quilibet eorum (sc. Ministerialen) per 6 ebdomadas continuas serviet in suo officio, ad quod natus est".

13) Cf. dagegen Fajkmajer, Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen im M. A. Innsbruck 1909. S. 86 f.

was in Strassburg für den Kämmerer und Marschall ziemlich sicher anzunehmen ist, da bei jenem z. B. der Name Konrad von 1133 - 1146, bei diesem der Name Wernher von 1154 - 1229 nachweisbar sind. Aus letzterem Beispiel können wir zweifellos schliessen, dass der Sohn Nachfolger seines Vaters in diesem Amte wurde und jedenfalls auch wieder dessen Sohn gleichen Namens, so dass sich mit der Zeit die Anschauungen von der Erblichkeit dieser Ämter herausbilden konnte. Im übrigen scheint in Strassburg die Bürgerschaft sich mit der Ministerialität ziemlich früh verschmolzen zu haben. Sind am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch deutlich die Ministerialen von der übrigen Bürgerschaft abgesondert, so zeigt uns schon Strassb. U. B. I. Nr. 184, 1220 in der Zeugenreihe „ministeriales" und „cives nostri" gewissermassen als einen Begriff zusammengefasst.

Von den Ministerialen der Stifter Speier und Worms ist uns kein schriftliches Dienstrecht erhalten. Wo von Verpflichtungen oder Rechten der Ministerialen die Rede ist, sind sie meistens ganz allgemein gehalten. So z. B. heisst es in einer Urkunde von 946[14]): „et apud eos (sc. fures) inventum, hoc totum sit ad episcopi dominacionem sub eius ministerialibus viris inferendum". Folgenden Wortlaut finden wir in einer Urkunde von 1024[15]): „quos (sc. advocatum et ministeriales) episcopus et fratres Spirensis ecclesie eidem loco prefecerint". Man vergleiche dazu Reml. I. Nr. 624, 1365. „Darumb gebieten wir uch mit ernste, by unsern hulden, daz ir dem egenannt uwerm bischoff als uwerm rechten hern huldet und schweret, als manne und burgmanne yrem herren schuldig sint zu sweren und zu hulden". Das erste Mal erscheinen Ministerialen als Vertreter der Hofämter - und zwar in einer Zeugenreihe — Reml. I. Nr. 85, 1148. Es sind dies Anshelmus camerarius und dapifer Cuonradus, die neben andern unter der Gesamtbezeichnung „ministeriales" erscheinen. Der Grund, warum uns von den Hofämtern der Ministerialen zuerst das des Kämmerers entgegentritt, ist wohl in der ihm

14) Remling I Speirer U. B. Nr. 13.
15) Stumpf-Brentano, II. Reichskanzler, S. 151, Nr. 1855.

zukommenden Bedeutung zu suchen[16]). In einer Urkunde von 1273 wird zuerst ein Kämmerer aus dem Bürgerstande angeführt[17]).

Reml. I. Nr. 88, 1150 begegnet uns in der ministerialischen Zeugenreihe neben andern zuerst „Theodericus pincerna". Reml. I. Nr. 100, 1166 taucht zuerst der Marschall auf und zugleich finden wir hier zum ersten Mal in Speier die Vierzahl der von Ministerialen ausgeübten Hofämter vor. Im allgemeinen kann mann sagen, dass in Speier um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Hofämter ziemlich verbreitet waren[18]).

Von einer Entlohnung der Ministerialen für die zu leistenden Dienste vernehmen wir für unsere Stifter nichts. Sicher ist aber, dass ihnen wenigstens ihr Unterhalt gewährt wurde, jedenfalls wird ihnen auch noch diese oder jene andere Vergünstigung von seiten ihrer Herren zuteil geworden sein. Wie in Strassburg scheinen auch in Speier die Hofdienste auf Zeit und in einfachem Auftrag ausgeübt worden

16) Hilgard, Nr. 11, 1084 „At si quam forte determinare non potuerit, (sc. archisynagogus) ascendat causa ante episcopum civitatis vel eius camerarium". Vergl. dazu Hilgard Anhang II S. 477 Dez camerers eyt. „Daz ich mime herren von Spire und dem obersten camerer getruwe und holt si, und daz ich rechte richte ane mite und ane mitewan dem armen alse dem rychen nach der burger urteil und alse mich der rat wiset". Dieser Eid zeigt die Unterordnung des Stadtkämmerers unter den bischöflichen Kämmerer an. Cf. Mone Anzeiger V 93, 1272: Item camerarius erit canonicus ecclesiae Spirensis vel ministerialis eiusdem".

Vergl. noch Anhang V Hilgard S. 490 das „ius camerarii".

Man vergl. ferner Hilgard Nr. 297, 1315 „aber umbe eigen und erbe sol der vorgeschriben kemerer rihten".

Ibidem Nr. 447, 1338. „Daz si (sc. Ebelin, Heinrich und ihre Erben) uf die obgenannten unser iuden und uf ir gût ze Spyr vor einem kemrer clagen sullen und mûgen, als man nah der stat reht und gewonheit uf erbzins clagen mag".

Doch ist dieser und der vorhergehende Kämmerer kein Ministeriale mehr.

17) Hilgard Nr. 124 und Hilgard Nr. 127, 1275. Remling I. Nr. 375, 1275.

18) So kommen, um verschiedene Beispiele anzuführen, der „camerarius" vor:

Remling I Nr. 92, 1153; Nr. 94, 1157; Hilgard Nr. 16, 1163; Reml. I Nr. 106, 1181; Stumpf-Brentano II. Reichskanzler S. 453, Nr. 4955. Reml. I Nr. 114, 1196; Nr. 121, 1201; Hilgard Nr. 27, 1211; Nr. 28, 1212; Nr. 29, 1213 etc.

Der „dapifer": Remling I Nr. 92, 1153; Nr. 93, 1155. Stumpf-Brentano II Reichskanzler, S. 453, Nr. 4955. Hilgard Nr. 22, 1198. Ebenda Nr. 25, 1208; Reml. I Nr. 170, 1226. Hilgard Nr. 47; 1231; Nr. 51, 1233 etc.

Der „pincerna" Remling I Nr. 92, 1153; Hilgard Nr. 16, 1163. Stumpf-Brentano II Reichskanzler, S. 453, Nr. 4955; Hilgard Nr. 18, 1182. Ebenda Nr. 20, 1196; Reml. I, Nr. 121, 1201, Nr. 123, 1204; Nr. 129, 1210; Nr. 132, 1213; Nr. 141, 1220; Nr. 152, 1211; Nr. 162, 1225; Nr. 170, 1226; Nr. 172, 1228; Nr. 177, 1230; Hilgard Nr. 47, 1231; Nr. 51, 1233 etc.

Der „marscalcus": Hilgard Nr. 18, 1182; Remling I Nr. 123, 1204; Hilgard Nr. 25, 1208; Reml. I Nr. 136, 1219; Hilgard Nr. 47, 1231 etc.

zu sein, was ebenfalls aus dem häufigen Namenwechsel der Inhaber dieser Ämter hervorgeht. Einen regelrechten Turnus indes in der Verwaltung feststellen zu können, geben unsere Quellen keinen Anlass. Dagegen ist auch in Speier die mehrfache Besetzung der Hausämter mitunter üblich gewesen. So ist z. B. das Marschallamt Hilgard Nr. 18, 1182 doppelt besetzt gewesen; ebenso Reml. I. Nr. 123, 1201. Hilgard Nr. 28, 1212 erscheint in der Zeugenreihe ein „Albertus camerarius" und neben andern ein „Conradus subcamerarius"[19]). Reml. I. Nr. 172, 1228 sind als Inhaber des Schenkenamtes „pincerna de Wintersteten" und „Cuonradus pincerna de Clingenbach" genannt. Hilgard Nr. 47, 1231 treten neben andern in der Zeugenreihe auf „W. dapifer de Bolandia" und „C. dapifer de Walpurg". Wir sehen also auch in Speierer Urkunden ausser dem Kämmerer nur die nackten Titel der Inhaber der Hofämter angeführt in gleicher Weise wie in Strassburg und müssen uns demgemäss mit Analogien und Vermutungen, was den Inhalt dieser Ämter anbetrifft, begnügen.

Während in Worms das Amt des Kämmerers uns etwa ein Dezennium früher[20]) als in Speier begegnet, finden wir die übrigen drei Hofämter alle erst am Ende des 12. Jahrhunderts. Die frühe Existenz dieses Amtes ist nur der ihm zukommenden Bedeutung zuzuschreiben[21]). Von ihm wurden z. B. den Juden bei Hochzeiten und Begräbnissen seine Diener gestellt[22]). Das Kämmereramt war das einflussreichste und pecuniär am besten gestellte Amt, wenn auch im Laufe der Zeit durch Gründung des Friedensgerichtes dessen

19) Daraus können wir den folgerichtigen Schluss ziehen, dass bei mehrfacher Besetzung der Hofämter in Speier deren Inhaber einander nicht immer ebenbürdig in der Ausübung ihres Amtes waren. Vgl. noch Fajkmajer a. a. O. S. 86 f.

20) Boos I Nr. 64, 1137; Nr. 69, 1141; Nr. 70, 1141; Nr. 71, 1141 und noch in zahlreichen anderen Urkunden.

21) Vgl. S. S. XVII. Annales Wormatienses 873—1366 S. 70 ff. „de officio camerarii" wo es heisst: „Camerarius domni Wormatiensis possidebat tria placita super curia, quod dicitur dinc." (abgehalten im Januar, April und Juni); ferner steht dem Kämmerer die Gerichtsbarkeit über die Juden zu; ausserdem darf nur er einen „malefactor", der in der Stadt in eines Ministerialen Haus gefunden wird, herausführen, während dies in den meisten Fällen sonst der „comes civitatis" tun kann. Cf. auch Kolmar Schaube. Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz. 1892, S. 59 f.

22) Cf. Boos II, Nr. 977, 1392. Rachtung zwischen der Stadt Worms und den Kämmerern über die Rechte der letzteren.

Funktionen auf den Rat übergingen[23]). Das Amt des Kämmerers wurde 1239 zu erblichem Lehen einer Ministerialenfamilie[24]) übertragen, welche davon ihren Namen empfangen hat[25]). Erst spät – am Ende des 12. Jahrhunderts — Boos I. Nr. 91, 1190 begegnen uns zuerst unter den Ministerialen angeführt in der Zeugenreihe „Erkenbreth dapifer et Richezo filius ipsius", ebenda „Wernher cammerarius" — vom Amt des Kämmerers haben wir bereits gesprochen — und „Adelbret pincerna" neben verschieden andern. Boos I. Nr. 103, 1198 taucht zuerst unter den ministerialischen Zeugen neben „Albertus pincerna et Heinricus frater eius, Eberhardus filius pincerne de Hocgenheim" und verschiedenen andern ein „Bertoldus marscalcus" auf. Von Anfang des 13. Jahrhunderts begegnen uns dann die Hofämter ziemlich häufig. Boos I. Nr. 118, 1213 begegnen wir einem weiteren Inhaber eines Hofamtes, dem „magister coquine" ebenfalls in einer Zeugenreihe erwähnt. Da wir wie in den zwei andern Stiftern so auch in Worms lediglich auf Zeugenreihen angewiesen sind, können wir auch hier – abgesehen von dem Amt des „camerarius" — betreffs des Inhaltes der übrigen Hofämter nur Vermutungen anstellen. Dass über die Entlohnung der Ministerialen in unsern Quellen nirgends etwas berichtet wird, haben wir bereits dargetan. Auch in Worms sind mehrfache Besetzungen von Hausämtern nachweisbar z. B. Boos I. Nr. 157, 1232 werden als Zeugen angeführt: „W. dapifer de Bolant, W. pincerna de Schiphe, E. dapifer de Walpurg, C. pincerna de Winderstetin, C. pincerna de Clingimburg, und andere." Ebenso Boos I. Nr. 216, 1246. Von einem obersten Hofbeamten hören wir in Wormser Quellen nichts. Auch eine Erblichkeit der Hofämter scheint — eine Ausnahme bildet allerdings das Kämmereramt — für Worms infolge

23) Boos I Nr. 408, 1283 heisst es in dem Vergleich zwischen Bischof und Stadt § 3: Daz wir den rat von Worms nit ensollen hindern, wan ime geburt den friden zu rihtene. Schaube a. a. O. S. 59, Anmerk. 253. Boos II Nr. 982, 1392 richtet der Rat „uber hals und halsbein".

24) Boos II. S. 726 belehnt Landolf, Bischof von Worms, Gerhard den jüngeren, Ritter von Worms, und seine Söhne mit dem Kämmereramte. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXV, S. 124.

25) Schaube a. a. O. S. 60 Anm. 255.

der auch hier öfters vorkommenden Namenwechsel nicht bestanden zu haben. Vielmehr waren auch sie wohl auf Zeit vergeben wie in Strassburg und Speier, doch hat allem Anschein nach das Amt des Drosten seinem Inhaber, Wernher von Bolanden, auf längere Zeit zugestanden, denn von 1220—1236 finden wir ihn im Besitz dieses Amtes. Um in Worms einen regelmässigen wiederkehrenden Turnus in Betreff der Verwaltung der Hofämter annehmen zu können, sind unsere Quellen ebenso wie für Speier und Strassburg zu dürftig.

ß. Zu den Diensten in der Lokalverwaltung.

Lange Zeit hindurch währte die Kontroverse, ob die Ministerialen neben den Hofämtern auch in der grundherrlichen Verwaltung Verwendung gefunden hätten. Von Fürth[1]) lehnt die Besetzung der Ämter in der Lokalverwaltung mit Ministerialen ab. Gegen seine Ansicht sprechen aber verschiedene Gründe. Einmal ist es — wie bereits erwähnt — aus der Vier- oder Fünfzahl der Hofämter rein unmöglich, dass sich daraus mit der Zeit ein so gewaltiges Heer von Ministerialen bilden konnte, und ferner sind allerorts Ministerialen in Ämtern der lokalen Verwaltung verwendet worden. Von Fürths Behauptung wird ferner auch durch Kap. XXIX der lex Burchardi für Worms[2]) abgeschwächt und zwar nicht zum geringen Teil.

Warum sollten denn die Ministerialen, die doch Unfreie waren, nur zur Verwaltung in den Hofämtern, nicht aber zu der in der Lokalverwaltung hinzugezogen worden sein, da sie doch auf Grund ihres persönlichen Treuverhältnisses gegenüber ihrem Herrn zu Diensten jeglicher Art verpflichtet waren?[3])

Schon das Capitulare de villis kennt eine genaue Scheidung der Ministerialen der Zentralverwaltung von denen der

---

1) Von Fürth, Die Ministerialen S. 253.

2) „Lex erit, si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad alid servitium eum ponere non debeat, nisi ad camerarium aut ad pincernam vel ad infertorem vel ad agasoneni vel ad ministerialem.“ Unter „ministerialis“ ist hier nur ein Beamter zu verstehen. Cf. dazu Boos I Nr. 37, 1000. Hier liegt der gleiche Fall vor. Vgl. des weiteren G. von Berlows Ansicht in seiner „landständischen Verfassung von Jülich u. Berg“ S. 188.

3) Von Below. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. H. Z. Bd. 59. S. 225 f

lokalen[4]). Von den in § 10 genannten nimmt bei weitem der „maior" die wichtigste Stelle ein[5]); ihm lag im allgemeinen die Verwaltung der Güter seines Herrn ob.

In Strassburg scheint das Meieramt eine ziemlich bedeutende Rolle gespielt zu haben. So wird Art. 111 des I. Strassburger Stadtrechts der „vicedominus" vor den vier Hofbeamten genannt[6]) „qui necessarii et cotidiani sunt ministri episcopi".

Zuerst findet sich ein „vicedominus" Strassb. Reg. Nr. 348, 1095 neben anderen, die nur dem Ministerialenstande angehören können, als Zeuge vor; die „vicedomini" des Bischofs von Strassburg gehören stets dem Ministerialenstande an[7]). Unter der Gesamtbezeichnung „ministeriales"[8]) erscheint zum ersten Mal ein Meier (Adelbertus vicedominus) Strassb. U. B. I Nr. 78, 1129. In einer Urkunde von 1118[9]) werden allerdings schon unter den Zeugen Heinrich und Diepolth als Meier angeführt — aber die Bezeichnung „ministeriales" fehlt —, woraus erhellt, dass das Amt des Meiers in Strassburg ebenso wie die vier Hofämter mitunter mehrfach besetzt war. Ebenso begegnen wir Strassb. Reg. Nr. 728, 1202 neben andern Zeugen „Albertus vicedominus, Albertus villicus[10]) de Lambarteim und Conradus villicus de Riburg".

Wenn auch in der Frühzeit keiner von den Meiern in den Quellen unserer Stifter uns entgegentritt, und wenn sie auch am Ende des 11. Jahrhunderts erst als Zeugen angeführt werden, so schwangen sie sich doch schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts z. B. Strassb. U. B. I. Nr. 151, 1209 zu ritterbürtigen Ministerialen auf. Fragen wir aber nach der inneren

4) § 10 nennt als Beamte der lokalen Verwaltung: „maiores, forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii, vel ceteri ministeriales".

5) Inama-Sternegg. Deutsche Wirtschaftsgeschichte II. S. 172 f.; W. Wittich. Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 307 ff.

6) Cf. Wackernagel a. a. O., wo vielleicht der „comes palatinus" S. 13 mit diesem identisch ist.

7) Zur Orientierung siehe Strassb. U. B. I. S. 567 unter „vicedomini".

8) Weitere Beispiele Strassb. U. B. I Nr. 137, 1199; Nr. 140 1201; Nr. 151, 1209; Nr. 152, 1209 etc.

9) Strassb. Reg. Nr. 401, 1118.

10) Die Bezeichnung „villicus" für „maior" oder „vicedominus" kommt weiter vor Strassb. U. B. I. Nr. 63, 1100; Strassb. Reg. Nr. 454, 1135; Nr. 608, 1181; Nr. 639, 1187; Nr. 641, 1188.

Entwicklung, welche die Träger des Meieramtes durchgemacht haben, so wird man uns die Antwort schuldig bleiben, da unsere Quellen hierfür viel zu spärlich fliessen. Über die Besetzung des Amtes des vicedominus gibt uns Schöpflin I Als. dipl. S. 350 vom Jahr 1223 Aufschluss: „Habebit ius patronatus in ecclesia et decimas et census et officium villicationis pro voluntate sua dominus episcopus locabit". Ursprünglich scheint das Meieramt wie die Hofämter in einfachem Auftrag und auf Zeit in Strassburg ausgeübt worden zu sein, was aus dem häufigen Namenwechsel der Inhaber dieses Amtes hervorgeht. Später erfahren wir in einem Vertrag zwischen dem Bischof und dem Domkapitel von Strassburg, Strassb. U. B. II. Nr. 259, 1307, dass das Meieramt und verschiedene andere Ämter auf Lebenszeit des Belehners uud des Belehnten verliehen werden sollen. Die Bedeutung und das Ansehen des Meiers erhellt hieraus m. E. deutlich genug, zumal uns schon U. B. IV. Nr. 174, 1252 ein „Wilhelmus Bagarius vicedominus (die „Beger" waren ein berühmtes Ministerialengeschlecht in Strassburg) et magister civium Argentinensium" als Zeuge neben andern entgegentritt.

Von den Beamten der Lokalverwaltung, die das Capitulare de villis weiter nennt, erübrigt uns noch zu erwähnen die „cellerarii" und „decani". Von diesen finden wir aber in unsern Quellen nur die Namenbezeichnung verbunden mit dem Titel; sie erscheinen als Zeugen in den Urkunden, aber stehen meistens nicht am Schlusse der Zeugenreihe.

Während die Ministerialität der königlichen Lokalverwaltung uns früh begegnet, tritt uns das Institut derselben für Speier und Worms — noch später für Strassburg — erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts entgegen. Die Erklärung hierfür bietet keine grosse Schwierigkeit. Im Laufe der Zeit, wo die Hofämter nicht mehr zur Bewältigung des Dienstes am Herrenhofe ausreichten, sahen sich die Herren veranlasst, neue Ämter nach Analogie der Hofämter für die neuen Verwaltungsbedürfnisse zu bilden, die sie — wenigstens die bedeutendsten — wieder mit Ministerialen besetzten. Somit

war den Ministerialen ein weiteres Feld zur Betätigung im Dienste ihrer Herrn geöffnet.

Das wichtigste dieser neu geschaffenen Ämter war das des Meiers, das auch alsbald mit Ministerialen besetzt wurde[11]).

Fast zu gleicher Zeit begegnen wir in Speier und Worms den Inhabern dieser Ämter; zuerst Remling I. Nr. 24, 1020. Hier ist ein „Siggelin villicus" unter den Zeugen angeführt, welchem Stand aber dieser Meier angehört, kann man aus dieser Urkunde nicht schliessen. Jedenfalls gehört der im Wormser Hofrecht Boos I. S. 40 genannte „vicedominus" dem Ministerialenstande an. M. E. sagt der hier in Betracht kommende Ausdruck „ne aliquis advocatus aut vicedominus, aut ministerialis" dasselbe bezüglich des Wortes „ministerialis" wie cap. XXIX., wo unter „ministerialis" nur ein Beamter zu verstehen ist. Weiterhin sind allem Anschein nach in Speier keine Meier mehr als Zeugen verwendet worden. Erst Hilgard Nr. 27, 1211 taucht wieder ein „Cuonradus villicus" als Zeuge auf. Die Bedeutung des Meieramtes zeigt uns Reml. Nr. 136, 1219 in folgenden Worten: „Addimus eciam et in presenti privilegio declaramus, quod nos, vel successores nostri, non substituemus dicte ecclesie aliquem procuratorem, commissarium, vel advocatum nisi eum, qui pro tempore in partibus illis officium villicacionis nostre, vel imperii, habuerit . . .". In derselben Urkunde begegnet uns auch ein „villicus noster provincialis", aber beide Stellen sagen über den Stand des Meiers nichts aus. In Worms kommt Boos I Nr. 55, 1068 erst wieder ein vicedominus zum Vorschein, der wohl dem Ministerialenstande angehört. Unter der Bezeichnung oder vielmehr unter dem Gesamtausdruck „ministeriales" begegnet uns zuerst Boos I Nr. 63, 1127 ein Meier. Zwar nicht mit seiner Standesbezeichnung, aber zweifellos als Ministeriale, treffen wir Boos I Nr. 64, 1137 „Gumpertus vicedominus". Vielleicht ist er derselbe, der Nr. 63, 1127 nur als „Gumbertus" unter den Zeugen angeführt

11) W. Wittich a. a. O. S. 307 ff. Nach seiner Ansicht genossen die Meier „anfangs nicht den geringsten rechtlichen Vorzug vor den übrigen Hörigen". Vgl. Kindlinger, Münstersche Beiträge II, Nr. 2 (a. 851); Nr. 9 (a. 1086).

wird[12]). Boos I Nr. 73, 1156[13]) nach Stumpf eine Fälschung, während Schaube für ihre Echtheit eintritt, begegnen uns „Burcardus vicedominus, Richizo et alii quam plures tam liberii quam Ministeriales ac burgenses". Ferner werden die Meier ausdrücklich als Ministerialen bezeichnet Boos I Nr. 83, 1173, Nr. 85, 1174 und noch in zahlreichen andern Urkunden. Dass sich die Meier in Worms im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts zu ritterbürtigen Ministerialen aufschwangen, zeigt Boos I Nr. 144, 1229. Hier werden „Gerhardus vicedominus et filii eius" unter den Zeugen mit der Bezeichnung „milites" aufgeführt; ebenso Nr. 189, 1238. Auch hier war offenbar das Amt des vicedominus auf Zeit vergeben wie in Strassburg und Speier. Über den Inhalt des Meieramtes schweigen sich überall unsere Quellen völlig aus. Ebenso wie über die — wie bereits angedeutet — innere Entwicklung, die die villici durchmachten, bis sie sich zu Ministerialen emporschwangen.

Während offenbar das Amt des Meiers in Speier keine allzu bedeutende Rolle gespielt hat, was besonders aus der weniger zahlreichen Verbreitung dieses Amtes zu schliessen ist, war sein Ansehen und Einfluss in Strassburg und Worms ziemlich gross. Einen Beleg für die einflussreiche Stellung des vicedominus in Worms liefert Boos I Nr. 90, 1184 „cum beneplacito etiam Burchardi Wormatiensis vicedomini aliorumque, qui ius et potestatem in cives Wormatienses habere videbantur".

Allem Anschein nach hat in Worms der „vicedominus" nach dem Zurücktreten des Burggrafen, die Herrschaftsrechte des Bischofs gegenüber der Stadt vertreten[14]).

12) Ebenso auch Boos I Nr. 65, 1139. Weitere derartige Beispiele: Boos I Nr. 67. 1140; Nr. 68, 1140; Nr. 69, 1141; Nr. 70, 1141, ebenso Nr. 71, 1141. Wenn auch hier überall die Standesbezeichnung fehlt, trotzdem gehören sie dem Ministerialenstande an.

13) Über die Unechtheit der Urkunde von 1156 cf. Stumpfs Abhandlung: „Zur Kritik deutscher Städteprivilegien"; in den Sitzungsber. d. h. Klasse der Wiener Akad. der Wissensch. 32, 603 ff. Vgl. auch noch dazu M. Foltz. Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. Strassburg, Basel, Worms, Freiburg i. B. S. 65. f.

14) So erscheint er z. B. an der Spitze der ministerialischen Stadtbeamten Boos I, Nr. 63, 1127; Nr. 64, 1137; Nr. 67, 1140; Nr. 78, 1161; Nr. 79, 1161 etc., trifft er mit dem Burggrafen (urbis prefectus) zusammen, dann folgt er unmittelbar nach diesem z. B. Boos I Nr. 68, 1140, Nr. 69, 1141; Nr. 70, 1141; Nr. 71, 1141. Cf. auch K. Schaube a. a. O. S. 59.

Wie in Strassburg kommen auch in Speier und Worms von andern Beamten der Lokalverwaltung, die das Capitulare de villis anführt, besonders häufig der „cellerarius“ und der „decanus“ vor. Auch der „minister loci“ in der lex Burchardi für Worms ist wohl ein Lokalverwaltungsbeamter[15]).

15) Der „minister loci“, oder wie er in Cap. XII genannt wird, „magister loci“ kommt in Artikel II, XII, XXIV und XXV der lex Burchardi vor.

γ. Die Verwendung der Ministerialen in der städtischen Verwaltung.

Wenn sich im Laufe der Zeit der Begriff der Ministerialität auch andersartig in seiner Entwicklung gestaltete wie er in der karolingischen Epoche war, so finden wir doch noch in der Ministerialität des 12. Jahrhunderts Züge in Fülle, die an die der karolingischen Zeit erinnern. Denn durch die nach Analogie der ursprünglichen Hofämter geschaffenen Ämter für die neue Verwaltung wurde eine Verschiebung des Begriffes der Ministerialität herbeigeführt. Während den ursprünglichen Inhabern von Hofämtern neben manchen andern besonders die Aufgabe oblag, die Einkünfte der Grundherrschaft an der Zentrale zu sammeln und ihren Verbrauch zu regeln, erwuchsen mit der Zeit für die Herrn infolge neuer Einkünfte die Bedürfnisse, neue Ämter zu schaffen. Die bedeutendsten hatten auch hier wieder aus leicht begreiflichen Gründen die Herrn ihren Ministerialen übertragen. Denn dadurch, dass die Ämter mit Ministerialen besetzt wurden, konnten ihre Herrn zu jeder Zeit über ihre Beamten frei verfügen.[1]) Dieser Übertragung von Ämtern an Dienstleute stand die Verlehnung an Freie gegenüber. Sie liefen aber auf diese Weise Gefahr, ihres ursprünglichen Gutes oder Rechtes für immer verlustig zu gehen. Die Ministerialen dagegen waren auf Grund ihrer Unfreiheit, ohne Anspruch auf Lehen machen zu können, zur Übernahme oder Abtretung der Ämter auf Befehl ihres Herrn verpflichtet.

Wie steht es nun hinsichtlich der Besetzung der städtischen Ämter in unseren Stiftern? Artikel sieben des ersten Strassburger Stadtrechts bezeichnet den Schultheisen, den Burggrafen, den Zöllner und den Münzmeister als die Beamten „in quibus urbis gubernatio consistit.“ Keineswegs

1) G. von Below, Zur Entstehung der dentschen Stadtverfassung. H. Z. Bd. 59. S. 225f.

aber waren nach Baltzer[2]) alle die Inhaber dieser Ämter Ministerialen. So hält er z. B. den Zöllner schwerlich, den Münzmeister[3]) noch weniger für Ministerialen. Baltzers Ansicht mag wohl für die spätere Zeit die richtigere sein, aber m. E. sind zur Zeit der Abfassung des I. Strassburger Stadtrechts (also speziell die in Artikel sieben genannten) die Inhaber der vier städtischen Ämter nur Ministerialen; denn Artikel sechs desselben Stadtrechts sagt: „Nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue". Jedenfalls werden hier unter dem Ausdruck „familia ecclesie"[4]) Ministerialen zu verstehen sein. Für die spätere Zeit mag allerdings Baltzers obenerwähnte Ansicht zutreffen; denn im Laufe des 13. Jahrhunderts sehen wir in Strassburg die Ministerialen nach Zahl und Bedeutung hinsichtlich der Verwaltung der städtischen Ämter etwas hinter die Bürgerschaft zurücktreten — doch werden noch in den Urkunden nach Mitte des 13. Jahrhunderts städtische Ministerialen von den Bürgern geschieden[5]) — indem jetzt manche ursprünglich von Ministerialen innegehabten Ämter teilweise[6]) oder sogar nur[7]) den Bürgern zugänglich wurden.

Doch ist keineswegs eine Verschlechterung in der Lage der Ministerialen anzunehmen[8]); vielmehr ist „im Zusammenhang mit ihrem Marktrecht[9]) die Organisation und die Leitung der Innungen der Handwerker, die selbst keineswegs unfrei zu sein brauchten"[10], hervorgegangen und zwar vor der Ent-

2) M. Baltzer, Ministerialität und Stadtregiment in Strassburg bis zum Jahre 1266. S. 61 ff.

3) Cf. dagegen Hegel Chroniken der deutschen Städte vom 14—16 Jahrhundert Bd. VIII und IX für Strassburg.

Ebenso W. Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassburg S. 130, die anderer Ansicht sind.

4) Cf. dazu Baltzer a. a. O. S. 61 f.

Vergl. dagegen noch Foltz a, a. O. S. 65 und J. Ficker a. a. O. S. 214.

5) Cf. Baltzer, a. a. O. S. 55 ff.

6) Artikel zwei des Strassb. U. B. I. Nr. 519, 1263 lautet: „swenne so in ein nuve herre wirt zu eime bischoffe, daz er daz schultheiszenambaht lihen sol eime gotzhusdienstmanne oder eime burger . . .".

7) Artikel vier ibidem erklärt: „daz man in geben sol einen zolner, der burger si".

8) Wie sie Caro a. a. O. S. 95 annimmt.

9) Artikel 38 des ersten Strassburger Stadtrechts.

10) E. Müller, a. a. O S. 23 f.

stehung des in späterer Zeit alle Aufsicht und Leitung über die Innungen an sich ziehenden Rates.[11])

Die Schöffel — in Urkunden oft „amman" genannt — gehören allem Anschein nach im 13. Jahrhundert, seitdem sie sich urkundlich nachweisen lassen, nicht dem Ministerialenstande an[12]).

Wie schon bemerkt, kommen im 13. Jahrhundert die Ministerialen in der Verwaltung der städtischen Ämter nicht mehr so zahlreich vor wie in früherer Zeit. So erwähnt schon Strassb. U. B. I Nr. 170, 1218 unter den cives einen Burckardus scultetus de Ehenheim[13]). Schon vorher Nr. 162, 1215 ist ein Rudolf scultetus hinter den Ministerialen[14]) als Zeuge angeführt. Ebensowenig ist der Strassb. U. B. I Nr. 599, 1265 genannte Nikolaus Zorn aus dem Bürgergeschlecht der Ripelins ein Ministeriale. Dagegen sind die oder der Inhaber des Schultheissenamtes von 1225—1259 dem Ministerialenstande[15]) zuzurechnen, dem, wie bereits erwähnt, schon im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts Ministerialen angehört haben. Dem Wechsel in Bezug auf die Besetzung des Schultheissenamtes mit Ministerialen oder Bürgern wird besonders Strassb. U. B. I. Nr. 519, 1263 Artikel zwei Ausdruck verliehen[16]). Die richterliche Competenz des cansidicus legt

---

11) Cf. zweites Strassb.Stadtrecht (um 1200) Artikel 1 sollen jährlich die consules der Stadt „tam inter ministeriales quam inter cives" genommen werden. Hier ist noch ein Unterschied zwischen Ministerialen und Bürgern gemacht, ebenso U. B. IV. viertes Strassburger Stadtrecht 1270, Artikel fünf, während dagegen im dritten Strassburger Stadtrecht (1245—1260) diese Scheidung schon fehlt; mithin können wir annehmen, dass die Ministerialität in Strassburg allmählich, was die Besetzung im Stadtrat betrifft, immer mehr zurücktrat.

Cf. auch Jahresbericht der Geschichtswissenschaft VII, 1884, II. S. 67 hsg. von Jastrow. In der Einleitung des III. Strassb. Stadtrechts werden „consules et ceteri cives meliores et sapientiores" genannt, nicht mehr Ministerialen und Bürger.

12) Cf. auch I. Strassburger Stadtrecht Artikel 44, der „magistri officiorum" erwähnt, aber als Ministerialen finden wir sie nie bezeichnet, so wenig wie Strassb. U. B. I. Nr. 519, 1263 die antwercmeister und Artikel 23 des II. Strassburger Stadtrechts die scabini als solche nennt. Zur weiteren Orientierung cf. Strassb. U. B. I. S. 552 „officiati, officiales, officiorum magistri, magistratus, scabini, amman, amptlute, antwercmeister".

13) Baltzer a. a. O. S. 62 führt wohl aus Versehen Strassb. U. B. I. Nr. 193, 1224 als die erste Urkunde an, in der ein Schultheiss unter „Bürgern" genannt wird.

14) Strassb. U. B. I. Nr. 78, 1129 taucht zuerst ein „Rodolfus causidicus" (causidicus ist nur eine andere Bezeichnung für scultetus) unter dem Gesamtausdruck „ministeriales" auf.

15) Cf. Strassb. U. B. I. Nr. 435, 1259 „Waltherus scultetus ac ministerialis ecclesie nostre".

16) „daz er (sc. der Bischof) daz schultheiszenambaht lihen sol eime gotzhusdienstmanne oder eime burger". Cf. weiter Hegel a. a. O. S. 22 Anmerk. 4.

Artikel zehn des I. Strassburger Stadtrechts klar. Artikel 91 ibidem weist dem „causidicus vel iudices sui et marscalcus“ die Pflicht zu, bei der Ankunft des Bischofs für die Unterkunft seiner Pferde zu sorgen. Das Schultheissenamt hat in Strassburg wiederholt eine mehrfache Besetzung aufzuweisen[17]).

Der Burggraf, ein vorwiegend militärischer Beamter, kommt in Strassburg seit Ende des 11. Jahrhunderts[18]) unter der Bezeichnung urbis prefectus vor, seit 1123 auch unter dem Namen „burcravius“. Burggrafen begegnen uns in Strassburg bis zum Jahre 1244 stets unter den Ministerialen[19]). Wahrscheinlich gehört auch der Burggraf Gunther Rudolf Strassb. U. B. I. Nr. 428, 1258 zu den Ministerialen; da ja bald darauf der bereits öfters erwähnte Vertrag Strassb. U. B I. Nr. 519, 1263 im Artikel drei bestimmt: „unde sol der burcgrave sin ein gotzhusdienstman“[20]). Das Amt des Burggrafen scheint in Strassburg in ziemlich grossem Ansehen gestanden zu sein[21]). Das Burggrafenamt war in Strassburg wohl auf Lebenszeit verliehen, das erhellt aus Strassb. U. B. I. Nr. 519, 1263 aus Artikel drei[22]); und Strassb. U. B. II. Nr. 259, 1307 bestimmt, neben andern Ämtern das des Burggrafen nur auf Lebenszeit des Belehners und Belehnten zu verleihen.

Die angesehene Stellung des Burggrafen und die mehrfache Besetzung dieses Amtes erhellt klar Strassb. U. B. I. Nr. 537, 1263; hier werden nämlich Gunther burcgrave von Ergersheim und Heinrich burcgrav von Sulzmaten als Bürger erwähnt.

17) Z. B. Strassb. Reg. Nr. 642, 1188 nennen Schultheiss Walther und Schultheiss Werner von Pfaphinheim und an einer andern Stelle derselben Urkunde Rudolfus scultetus und Wernher scultetus de Phaphinheim unter den Zeugen. Ibidem kommen Nr. 713, 1200 unter den Zeugen Rudolfus scultetus, Burchardus de Ehenheim scultetus und Dietmarus scultetus de Slecestat neben andern vor.

18) Strassb. U. B. I. Nr. 60 und Strassb. Reg. Nr. 348, 1095.

19) Baltzer a. a. O. S. 62 hat wohl diese Urkunde übersehen, da er Str. U. B. I.Nr. 236 das Jahr 1233 als das bezeichnet, in dem zuletzt der Burggraf urkundlich unter den Ministerialen erwähnt wird.

20) Vergl. dazu G. Winter S. 28 Anm. 2: „Der Burggraf ist in Strassburg, welches darin einen Gegensatz zu den meisten andern Städten bildet, stets ein Ministerial“.

21) Vergl. I. Str. Stadtr. die Artikel 44, 47, 48, 58, 74, 80, 81 und 84. Cf. auch Str. U. B. III. Nr. 138, 1281. Anderer Ausicht ist Winter a. a. O. S. 45.

22) „daz in, swer bisschof ist, einen burcgrafen geben sol, swenne daz burcgravenambaht lidig wurt“.

Als dritten städtischen Beamten bezeichnet das I. Strassb. Stadtrecht den „thelonearius". Zuerst erscheint er als Ministeriale bezeichnet Strassb. U. B I. Nr. 78, 1129. Von den sonst als „thelonearii"[23]) benannten ist höchstens noch Helpheradus Strassb. U. B. I. Nr. 92, 1143 als bischöflicher Ministeriale anzusehen, während man die übrigen schon nach ihrer Stellung in den Zeugenreihen als Nichtministerialen betrachten muss. Ausdrücklich ist er in einer Urkunde von 1201[24]) als Zeuge unter den burgenses angeführt. Ebenso wird in Urkunden[25]) von 1243 und 1244 der Zöllner unter den cives als Zeuge genannt. Dass das Zöllneramt überhaupt nur von Bürgern besetzt werden soll, bestimmt Artikel vier Strassb. U. B. I. Nr. 519, 1263. „daz man in geben sol, einen zolner, der burger si".

Über den Inhalt des Zöllneramtes gibt uns Artikel 49 des I. Strassburger Stadtrechtes Aufschluss „Preter predicta omnia thelonea alia pertinent ad officium thelonearii, que tamen fiunt diverso modo," (die dann in den Artikeln 50—57 incl.näher ausgeführt werden). Artikel 58 ebenda legt dem Zöllner weiter die Pflicht auf, für das Instandhalten aller für den Verkehr notwendigen Brücken der Neustadt Sorge zu tragen, während für die der Altstadt der Burggraf zu sorgen hat.

Als vierten städtischen Beamten nennt Artikel sieben des Strassb. Stadtrechts den Münzmeister (monete magister). Jedoch nicht ganz klar scheint die Standeszugehörigkeit der Münzer in Strassburg zu sein. Nach dem ersten Strassb. Stadtrecht Art. 93 gehören die monetarii (Münzer) zur familia ecclesie. Dieser Ausdrnck umfasst aber, wie bereits erwähnt, nicht allein Ministerialen, sondern alle durch ihr Verhältnis zum Bistum dem Landrecht entzogenen.[26]) Jedoch nach Artikel sechs[27]) und 63[28]) des eben erwähnten Stadtrechts

23) Cf. Strassb. U. B. I. S. 553 „thelonearii".

24) Strassb. Regesten Nr. 726, 1201.

25) Strassb. U. B. I. Nr. 281, 1243; ibidem Nr. 290, 1244.

26) Baltzer a. a. O. S. 61 f.

27) „Nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue".

28) „Nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia huius ecclesie". Vgl. auch Dettmering a. a. O. S. 130.

zu schliessen, gehören m. E. — wenigstens um die Zeit seiner Aufzeichnung — die Münzer in Strassburg dem Ministerialenstande an, da ja auch sonst z. B. in Worms[29]) die Münzer zweifellos (nach Mitte des 12. Jahrhunderts) Ministerialen sind. Der schon öfters erwähnte Vertrag Strassb. U. B. I. Nr. 519, 1263 verlangt in Art. fünf: „so sol men in einen husgenôszen zu eime munszemeister geben . . .“ In diesen Worten ist allerdings keineswegs ausdrücklich ein Ministeriale als Münzmeister genannt; vielleicht ist husgenôszen[30]) hier identisch mit familia, doch sicher ist dies keineswegs, so dass wir die Antwort auf die Frage, welchem Stand der „husgenôsze“ in Strassburg um diese Zeit angehört hat, schuldig bleiben. Der Grund, warum Hegel[31]) einfach die monetarii für Ministerialen gehalten hat, ist mir nicht klar. Viel eher scheint mir das Gegenteil zuzutreffen, dass nämlich — wenigstens für die spätere Zeit — die Münzer in Strassburg Nichtministerialen waren, was deutlich aus dem Verzeichnis der Strassburger Hausgenossen von 1266 Strassb. U. B. I Nr. 619 erhellt, wo wir keinem Ministerialennamen, sondern vielmehr Namen, deren Träger an anderen Stellen als Strassburger Bürger auftreten, begegnen. Deutlich lässt sich Artikel 59 des I. Strassburger Stadtrechtes über die Machtbefugnis des Münzmeisters aus: „Hic ex iure potestatem habet iudicandi in falsam monetam et in ipsos falsarios tam in civitate quam extra per totum episcopatum sine omni iudicum contradictione“.

Wohl kürzer als für Strassburg können wir uns für Speier und Worms hinsichtlich der Inhaber der städtischen Ämter fassen. Für Speier und Worms sind die Ämter, die für die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in Betracht kommen, das des Schultheissen, des Vogtes, des Zöllners und des Münzmeisters. Obgleich erst Hilgard Nr. 16, 1163 und Remling I Nr. 99, 1164 ein Schultheiss Wernher unter der Gesamtbezeichnung „ministeriales“ angeführt wird, so

29) Boos I. Nr. 80, 1165; ausführliche Behandlung dieser Urkunde siehe weiter unten; dazu cf. auch K. Th. Eheberg. Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften.

30) Cf. dazu Schaube a. a. O. S. 7 f. und S. 44 werden die Münzerhausgenossen in Speier und Worms niemals als Ministerialen bezeichnet.

31) Hegel a. a. O. VII. 19.

erscheint trotzdem schon Remling I Nr. 128, 1209 das Schultheissenamt im Besitz von Bürgern, und zwar werden 1209 und 1213 ein Conrad, 1217 und 1226 ein Elwin Schwarz und 1223 ein Dippold als Schultheissen bezeichnet. Wahrscheinlich wurde dieses Amt in Speier jährlich besetzt; sicher ist bei ihm — das erhellt aus dem häufigen Wechsel der Namen der Inhaber dieses Amtes — die Besetzung auf Lebenszeit ausgeschlossen. Reml. I. Nr. 278, 1254 erscheinen unter den Zeugen als „milites" bezeichnet „Heinricus scultetus de Bruchsella, Gumpertus scultetus de Heidelberg". In Worms dagegen scheint das Schultheisenamt nie in den Händen von Ministerialen gelegen zu haben, wenigstens war ein Beleg hierfür zu erbringen nicht möglich.

Im 13. Jahrhundert taucht ein dem Ministerialenstande angehörender Vogt in Speier auf, der an die Stelle des früheren dem Herrenstande angehörigen Vogtes trat, wie denn auch die anderen bischöflichen Ämter in der Stadt meistens von Ministerialen besetzt wurden. Er übt zusammen mit dem Schultheissen im Auftrage des Bischofs die Gerichtsbarkeit in der Stadt aus. Hilgard Nr. 29, 1213 begegnet uns ein „Anshelmus advocatus" unter ministerialischen Zeugen angeführt, ebenso Remling I Nr. 155, 1218. In derselben Urkunde kommt zugleich unter den cives angeführt ein Godefridus advocatus" vor. Reml. I Nr. 140, 1220 taucht unter der Gesamtbezeichnung „milites" jedenfalls derselbe „Anselmus advocatus" auf, der in den vorhergehenden Urkunden unter „ministeriales" angeführt wurde. Remling I Nr. 141, 1220 wird er wieder unter Ministerialen genannt. Remling I Nr. 176, 1230 erscheint ein gewisser „G. advocatus" als Zeuge unter den „cives Spirenses". Er wird hier nach dem Schultheiss genannt, wie ja auch in Urkunden späterer Zeit der Vogt immer erst hinter dem Schultheissen angeführt wird.[32]) Hieraus kann man wohl mit einer gewissen Sicherheit folgern, dass der advocatus in Speier ebenso wie in Strassburg, wo alle Vögte dem Stande der freien Herrn angehörten, zu einem

32) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. S. 359.

Unterrichter des scultetus wurde.[33]) Der „advocatus“ in Worms taucht zuerst Boos I Nr. 45, 1016 unter den Zeugen auf. Aber weder hier noch im Wormser Hofrecht 1024 ist er ein Ministeriale. Als solchen treffen wir ihn zuerst Boos I Nr. 84, 1173 an. („Walterus de Husun advocatus eiusdem ville“). Seit Ende des 12. Jahrhunderts ist in Worms ein „comes“ oder auch „greve“ genannt, der dem Stande der Ministerialen oder dem der Bürger angehört, nachweisbar.[34]) In Worms wurden dem Kämmerer die früher dem Vogt zukommenden Befugnisse übertragen.

Der Zöllner begegnet zuerst in Speier Hilgard Nr. 17, 1164; der hier genannte „Dietherus thelonearius“ ist ausdrücklich unter der Gesamtbezeichnung „ministeriales“ angeführt. Hilgard Nr. 534, 1211 dagegen tritt schon unter den „burgenses, qui testes sunt“ ein Conradus telonearius auf. Remling I Nr. 154, 1217 erscheint in der Zeugenreihe unter den cives ein „Dytmarius theloniarius“.[35]) In Worms kommt zuerst Boos I Nr. 63, 1127 ein „Gerbodo thelonarius“ unter den Ministerialen als Zeuge angeführt vor. Boos I Nr. 64, 1137 und Nr. 65, 1139 ist der Zöllner zwar nicht als Ministeriale bezeichnet, gehört aber beidemal zweifellos dem Ministerialenstande an, was aus seiner Umgebung hervorgeht, und noch deutlicher erhellt dies aus der folgenden Urkunde, wo er ausdrücklich wieder als Ministeriale bezeichnet ist. Boos I Nr. 72, 1152 ist ebenfalls der Zöllner noch ein dem Ministerialenstande angehörender. Dagegen ist dreissig Jahre später Boos I Nr. 89, 1182 der Inhaber des Zöllneramtes schon unter den „cives Wormacienses“ angeführt, ein Vorgang, der sich in Worms ziemlich früh vollzogen hat.

33) Schaube a. a. O. S. 61 vermutet wohl mit Recht in Anselm den Stiftsvogt und in Gottfried den Stadtvogt. Der Vogt fällt das Urteil gemäss seines Eides (Hilgard S. 477) „wanne ez an mich gefordert wirt“.

34) Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit S. 133. Siehe Boos II. S. 719 Nachtrag; ebenda Boos I Nr. 95, 1194; N. 98, 1196; Nr. 99, 1196; Nr. 100, 1196; Nr. 101, 1197; Nr. 103, 1198; Nr. 109, 1208; Nr. 113, 1209; Nr. 120, 1216. Dazu vgl. die Ansichten von Arnold I. a. a. O. S. 117 ff. und Schaube a. a. O. S. 62.

35) Cf. weiter: Remling I Nr. 159, 1224 ist Ditmarus, genannt theolonearius, als civis Spirensis bezeichnet; ein „Dithmarus thelonearius“ kommt neben Reml. I Nr. 210. 1237 und Nr. 220, 1239 ebenfalls noch einmal unter „cives Spirenses“ Nr. 227, 1241 angeführt vor.

Wie steht es nun mit dem Münzmeisteramt in den Stiftern Speier und Worms? Fassen wir zuerst Speier[36]) ins Auge. Schaube[37]) scheint mir Recht zu haben, wenn er sagt, der Münzmeister werde in Speier bis zum 13. Jahrhundert als Ministeriale bezeichnet, dagegen würden die Hausgenossen daselbst niemals Ministerialen genannt werden. Hilgard Nr. 534, 1211 erwähnt schon einen „Godefridus monetarius" als Zeugen mitten unter den burgenses; ebenso geschieht dies ibidem Nr. 28, 1212. Hilgard Nr. 31, 1218 wird wohl derselbe „Godefridus advocatus, magister monetariorum" unter den cives erwähnt. Hilgard Nr. 386, 1330 bezeichnet ausdrücklich die Münzer als „monitarios, cives nostros Spirenses". Ehebergs Ansicht, nach der die Münzer in Speier wohl Ministerialen waren, vermag ich nicht zu teilen. Dagegen halte ich Boos I. Nr. 80, 1165 für geeignet, um annehmen zu können, dass die Münzer in Worms etwa Mitte des 12. Jahrhunderts Ministerialen gewesen seien. In dieser Urkunde wird festgesetzt, dass die Münzer nur zu den vier angesehendsten Hausämtern, die doch um diese Zeit alle mit Ministerialen besetzt waren, in gewissen Fällen verwandt werden dürfen. „Auch geben wir den muntzern von irem alten rechte und von machte ire fryheid und besunder rechts wegen, obe ein keyser oder ein kunig mit groszem volke zu Wormsze inkeme und ein bischof zu Wormsze nicht diener genug hette eime keyser oder eyme kunige zu dienen, so sollent dye muntzer von der muntze, die da ist eins keysers camer, der diener gebresten und stad erfullen, also daz man sie an eins marschalks oder truchsessen oder ejns schenken oder eins kamerers ampte neme und man sal sye zu keynem nydern ampte in dheine wyse twingen; und wan man der numme bedarff, so sollent sye wieder gen on ir erste ampte." Dagegen wird schon Boos I. Nr. 87, 1179[38]) ein monetarius unter den cives genannt. Aus dem nicht so häufigen Vor-

36) Cf. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft III. 1880 II; S. 105 f.

Dazu W. Arnold a. a. O. I. S. 360 f. „Auffallend ist es, dass der Münzmeister dem Stand der Bürger angehörte".

37) K. Schaube, a. a. O. S. 7 f.

38) Ebenso Boos I. Nr. 102, 1197; Nr. 307, 1262 und Nr. 430, 1287.

kommen des „monetarius“ dürfen wir wohl mit einiger Sicherheit auf keine allzu grosse Bedeutung der Münzer in Worms schliessen.

Will man nun einen Vergleich ziehen zwischen den alten Hofämtern und diesen letztgenannten städtischen Ämtern, so besteht schon ein Unterschied in Bezug auf ihr Alter; diese sind bedeutend jüngeren Datums als jene; dann darf man wohl auch zweifelsohne die Anwesenheit der Inhaber der neugeschaffenen Ämter stets am Orte ihrer Tätigkeit annehmen, was man für die der Hofämter wohl nicht immer darf, so dass ein für den einzelnen festzusetzender Termin betreffs der Ausübung seines Amtes nicht nötig war, wie er bisweilen bei den Inhabern der Hofämter z. B. in Köln zu verzeichnen war, was dann auch meistens die Folge einer längeren Dauer in der Verwaltung derselben im Vergleich zu der in den Hofämtern mit sich zog. So finden wir z. B. in Speier seit 1294 die Inhaber der vier städtischen Ämter, die aber um diese Zeit alle Bürger waren, jährlich am Dreikönigsfeste vom Rat ernannt. Zugleich genossen die Bürger Bedefreiheit und die Exemtion von verschiedenen andern Abgaben und Lasten. (Rau, Regimentsverfassung von Speier 1, 17—18).

b. Der Kriegsdienst der Ministerialen.

Die grösste Bedeutung der Ministerialen aber lag in den Verpflichtungen und Leistungen militärischer Natur[1]). Dies beweist schon die Tatsache, dass im Lauf der Entwicklung des Instituts der Ministerialität die ursprüngliche Bezeichnung „ministeriales" im Laufe der Zeit im 13. Jahrhundert sich mit der von „milites"[2]) verschmolz. Auch der Ausdruck „vir militaris"[3]), wie er z. B. schon Strassb. Regesten Nr. 299, 1070 begegnet, spricht deutlich die Verpflichtung der Ministerialen zum Kriegsdienst aus. Sehr deutlich lässt sich Waitz[4]) über den Kriegsdienst der Dienstmannen aus: „Gerade durch den Kriegsdienst, den sie (sc. die Ministerialen) leisteten, die kriegerische Lebensweise, die sie führten, sind die Ministerialen zu Ansehen, Einfluss und Macht emporgestiegen. Wenn sie in ihrem Recht noch mannigfach beschränkt waren an Macht ragten sie über andere hervor". Weiter hebt er hervor, dass die Ministerialen einen Teil des in dieser Zeit emporkommenden Ritterstandes gebildet hätten. Dieser sonst allgemein herrschenden Ansicht von der Bedeutung des Kriegsdienstes der Ministerialen für ihre soziale und politische Stellung, woraus sich ja ein eigener Stand bildete, ist nur von Heck[5]) entgegengetreten worden Um auf die Theorie Hecks in dieser Beziehung weiter einzugehen, verbietet der Rahmen dieser Arbeit. Gründe verschiedener Art lassen sich für die grosse Bedeutung des Kriegsdienstes der Ministerialen

1) Von Below, Landständische Verfassung von Jülich und Berg I S. 190 ff. Cf. auch Fressel a. a. O. S. 14 ff, Ahrens S. 30. Ferner Aubin S. 13. „Auch im Heerwesen suchte man den freien Lehensträger durch den Ministerialen zu verdrängen"; ebenda S. 19 ff.

2) Von Below, Artikel „Ministerialität" erklärt, dass „miles" im weiteren Sinne schlechthin der „Ritter" bedeute, im engeren Sinn der „unfreie Ritter".

3) Wird etwas weiter unten ausführlicher behandelt.

4) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V² S. 386.

Cf. auch Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IX. Band, drittes Heft 1911.

5) Heck, a. a. O. S. 719 f. meint, aus dem Kriegsdienst zu Ross habe sich kein Sonderrecht der Dienstmannen entwickeln können.

Cf. weiter ibidem S. 715, wo er sich direkt widerlegt; er sagt da: „Ferner ist es auch sicher, dass die Dienste, welche in den geistlichen Grundherrschaften zu leisten waren, immer mehr an Bedeutung gewannen. Namentlich gilt das vom Reiterdienst".

ihren Herrn gegenüber anführen Einmal hatten ihre Herrn ein grosses Interesse daran, sich ohne Zersplitterung und Verschleuderung ihrer Güter — denn wie ein Vasall nur ein Amt gegen Lehen übernahm, so stellte er sich noch viel weniger ohne die Gewährung eines solchen um diese Zeit in den Kriegsdienst eines andern - so billige und so zahlreiche Kräfte für den Krieg zu sammeln. Ausserdem waren die Dienstmannen auf Grund ihrer Unfreiheit durch das Treueverhältnis gegenüber ihren Herren weit zuverlässiger als Krieger freien Standes Ferner lebten — wenigstens ursprünglich — die Ministerialen in der Nähe ihres Herrn, so dass sie ihm jederzeit zur Verfügung standen. Haben auch die Dienstmannen in der Zeit der Blüte der Ministerialität so ziemlich insgesamt Lehen aufzuweisen, so haben sie doch sicher alle zur Zeit der Entstehung des Instituts der Ministerialität und auch noch dann, wo sie im Anfangsstadium ihrer Entwicklung begriffen war, abgesehen hier vielleicht von einer verschwindend kleinen Anzahl, keine solche besessen. Von einer Erblichkeit der Lehen ist überhaupt noch keine Spur zu finden.[6]) Vielmehr erhielten sie als Vergütung für ihre im Kriege zu leistenden Dienste gewisse Privilegien z. B. Bestreitung ihres Lebensunterhalts vonseiten ihrer Herren, ferner erhielten sie teilweise auch Gewährung von Pferd und Waffen. Sie genossen im allgemeinen Abgabefreiheit, besonders waren sie frei von der landesherrlichen Bede.[7]) Auch von der Entrichtung des Kopfzinses waren die Ministerialen eximiert.[8]) Mitunter sind jedoch auch

6) Da unsere Quellen hierin versagen, cf. z. B. das Ahrer Dienstrecht (1154), das wohl die Verhältnisse in dieser Beziehung, wie sie ursprünglich so ziemlich allgemein gelegen haben mögen, deutlich wiedergibt. Es lässt die Verpflichtungen der Ministerialen zum Kriegsdienst ebenso aus ihrer Unfreiheit hervorgehen, wie sie ja auch auf Grund dieser zur Übernahme von Ämtern gezwungen werden konnten. Ihm ist weder eine Beschränkung des Kriegsdienstes bekannt, noch haben die den Kriegsdienst leistenden Dienstmannen irgend welchen Anspruch auf ein Lehen.

Cf. dazu v. Below, Artikel „Ministerialität". „Denn das Dienstlehen bildete ein wesentliches Moment in der Ausbildung der Ministerialität und ist schliesslich zur eigentlichen Ausstattung des Dienstmannes und Grundlage seiner Pflichten geworden".

7) Von Below, Artikel „Ministerialität".

8) G. Waitz, a. a. O. V² S. 351: „Es gehört zum Wesen der Ministerialität, dass kein Kopfzins entrichtet ward".

Cf. auch Strassb. U. B. I. Nr. 88 S. 68 „sine omni censu vel alterius iuris exactione sicut ministeriales fideles ecclesie serviant".

die Ministerialen zur Leistung des Heergewätes[9]) (Stellung von Pferd und Rüstung) ihrem Herrn verpflichtet gewesen.

Wie steht es nun mit der Kriegsdienstpflicht der Ministerialen in unsern Stiftern? Das erste Strassburger Stadtrecht sagt über den Kriegsdienst der Ministerialen nicht das geringste aus,[10]) Bestimmungen, wie sie z. B. in dem älteren und jüngeren Dienstrecht zu Köln[11]) vorliegen, fehlen gänzlich. Nach dem älteren Dienstrecht brauchen die Dienstmannen nicht über die Grenzen mitzuziehen „nisi hoc de voluntate sua faciant, aut dominus eorum apud eos hoc promereatur"; nach dem jüngeren nur sechs Wochen für Futter und einen Pelz „und niet länger, id en si dan, dat des der Buschof bas weder in verdiene." Zuerst hören wir in den Quellen für Strassburg von der Kriegsdienstpflicht in einer Urkunde, die bei Grandidier[12]) abgedruckt ist, vom Jahre 824. Im allgemeinen ist zwar dessen Glaubwürdigkeit nicht zu hoch einzuschätzen, doch liegt m.E. in dieser Urkunde kein Grund vor, sie für eine Fälschung zu halten. Dass eine Kriegsdienstpflicht unter den Ministerialen bestanden habe, lehren uns Strassb. Reg. Nr. 299, 1070, wo „Sigfrid, vir militaris" der Strassburger Kirche sein bestes Erbgut Ulmena und die Burg gleichen Namens nur unter der Bedingung überträgt, dass er dieses neben verschiedenen anderen Gütern als Lehen (beneficiario iure) auf Lebenszeit zurückerhalte, jedoch ohne Verpflichtung zum Kriegsdienst (absque militari servitio). Strassb. U. B. I. Nr. 301, 1246 verspricht König Heinrich Raspe Sigelin Bilde und Gosselin, zwei Strassburger Rittern, für ihre Hilfeleistung gegen Kaiser Friedrich und seinen Anhang 200 Mark Silber und verpfändet ihnen dafür die Burg Wickersheim.[13]) Wenn diese auch

9) Über das Heergewäte und die vermutlichen Quellen seines Ursprungs s. Kurt Klatt: Das Heergewäte, deutschrechtl. Beiträge herausg. von K. Beyerle II. 2, besonders S. 211; dazu Keutgen a. a. O. S. 178, Anm. 2.

10) Baltzer, a. a. O. S. 54 f. „Wo es z. B. die Leistungen der Untertanen für des Bischofs Hof- oder Heerfahrt regelt, gedenkt es der Dienstpflicht der Ministerialen, an welcher man nicht zweifeln wird, mit keinem Worte".

11) Von Fürth, Die Ministerialen S. 511 ff.

12) Grandidier, a. a. O. II. S. 179, 824. „Si quis de familia ecclesiae, sive miles, sive mancipium iussus ab abbate pro praedio ecclesiae agonizaverit, miles de redditibus infoeudetur, servilis sive censualis absolvatur: si autem inobediens renuerit, frevelam exolvat".

13) „Ipsi vero milites pecunia memorata possessiones et reditus annuos comparabunt, quos in feodo tenebunt a nobis et homagium pro eisdem excellencie regali prestabunt".

Ritter sind, so darf man doch aus dieser Urkunde unbedenklich schliessen, dass die Ministerialen noch viel eher zum Kriegsdienst verpflichtet waren, zumal diese gerade in dieser Beziehung auch in früherer Zeit von jenen nicht allzu sehr sich werden unterschieden haben. Strassb. U. B. I. Nr. 537, 1263 erwähnt die Hilfeleistung, falls sie nötig sein sollte, von Wilhelm, dem Vicedominus von Strassburg, Albrecht Beger und Rudolf Howemesser, die mit der Stadt Strassburg Frieden schliessen und dafür zehn genannte Bürgen stellen, mit sechzehn Mann gegen Walther von Geroldseck. Ebenso wie in Strassb. U. B. I. Nr. 301, 1246 sich Ritter zum Kriegsdienst verpflichten, ist dies der Fall Strassb. U. B. II. Nr. 419, 1322. Die Kriegsdienstpflicht scheint ferner Strassb. U. B. II Nr. 494, 1329 ziemlich deutlich ausgedrückt, wo Strassburg mit neun anderen Städten ein Bündnis auf eine gewisse Zeit schliesst. „unde sind och uns die von Strazburg von dirre verbuntnis ze wegen nut schuldig an ze griffende oder ze schadigende die, es sint herren, ritter oder kneht oder wer sie sint, die irme herren dem bischof von Strassburg oder bi in uffe dem velde ligent, alle die wile sie uffe dem velde bi einander ligent."

Auch in Speier kann man die Kriegsdienstpflicht der Ministerialen konstatieren, so liefert einen klaren Beleg hierfür Hilgard Nr. 22, 1198. „Preterea si quisquam cum exercitu fines illius episcopatus invaderet, ipsi cum episcopo et ministerialibus nobis ete converso nos eis mutuum ferre promisimus auxilium."

Nicht so klar liegt dies bei Worms, wenigstens nicht in früherer Zeit. Eine Andeutung allerdings für eine den Kriegsdienst betreffende Verpflichtung der „fiscalini servi", die zwar noch keine Ministerialen waren, aber später ohne weiteres, wie wir bereits dargetan haben, aus ihnen hervorgehen konnten und auch zum Teil hervorgingen, gibt eine Urkunde von 897.[14]) Es wird da von den „fiscalini servi" gesagt, sie seien gewohnt gewesen „regie potestati parafridos debita submissione in expeditione reddere una cum ipsa institutione

14) Mühlbacher, Reg. Imp. S, 779, Nr. 1935.

persolutionis parafridorum ceterorumque utensilium, que dominicus fiscus ab eis exigere solitus erat". Sonst vernehmen wir vom Kriegsdienst der Ministerialen in Worms nichts mehr bis 1257.[15]) Auf Grund der angeführten Beispiele sehen wir also, dass wie auch sonstwo[16]) die Ministerialen in unsern Stiftern die Verpflichtung zum Kriegsdienst hatten und auch hierzu selbstverständlich Verwendung fanden. Einschränkungen im Bezug auf die militärischen Verpflichtungen der Dienstmannen haben sich erst im Laufe der Entwicklung der Ministerialität herausgebildet. Ausser in dem oben erwähnten älteren und jüngeren Kölner Dienstrecht ist die Verfügungsgewalt des Herrn über seine Ministerialen besonders noch im Tecklenburger Dienstrecht ziemlich beschränkt, dessen Ursprung von Below gegen Ende des 13 Jahrhunderts, Fressel nach dem Anfang desselben verlegt. Nach dem Tecklenburger Dienstrecht darf eine Fehdeerklärung des Herrn an seinen Gegner nur mit Zustimmung seiner Mannen erfolgen. Des weiteren hing auch die Verpflichtung der Ministerialen zum Kriegsdienst von der Belehnung seitens ihrer Herrn ab. Hier war also schon jede Leistung des Dienstmannes an eine entsprechende Gegenleistung von seiten seines Dienstherrn geknüpft.

Wie für unsere Stifter die Verhältnisse anfangs lagen und sich mit der Zeit in der Entwicklung der Ministerialität gestalteten, lässt sich, da die Strassburger Stadtrechte hierüber verstummen, für Speier und Worms keine schriftlich fixierten Dienstrechte erhalten sind, und auch noch infolge des sonst hierauf bezüglich geringen Quellenmaterials nicht genau feststellen. Denn aus all den erwähnten Beispielen

15) Monumenta Germaniae Historica, S. S. Tomus XVII. Annales Wormatienses S. 59 belagerten verschiedene Städte darunter auch Worms „Rudolphum marchionem de Baden in Seltz"; aber Sieger blieb der „marchio" und er nahm gefangen „de civitatibus tam milites quam cives octoginta quinque, quorum octodecim erant de Wormatia". Es ist wohl anzunehmen, dass sich um diese Zeit diese eben genannten „milites" zu Ritterbürtigen emporgeschwungen haben, allerdings ganz deutlich ist es aus dieser Stelle nicht zu entnehmen. Vgl. dazu noch ibidem S. 64, wo 1260 bei einer Belagerung ein „Wernherus dapifer senex cum aliis duobus militibus suis" gefangen genommen wurde, der sich um „quadringentas marcas" loskaufen musste.

16) Cf. z. B. Otto Müller, a. a. O. S. 100. „Die militärische Macht des Hildesheimer Bischofs beruhte hauptsächlich auf den Ministerialen und Lehnsrittern, die für ihn zum Kriegsdienst verpflichtet waren".

vernehmen wir weder von einer Zustimmung der Ministerialen zur Hilfeleistung im Kriege irgend etwas, noch von einem auf ihre Verpflichtung zum Kriegsdienst geltend machenden Anspruch auf Lehen.

Ein weiteres Moment, das die Dienstmannen in ihrer kriegerischen Betätigung in Anspruch nahm, war der Burgendienst.[17]) Jedoch lässt sich aus dem sonst ziemlich reichen Quellenmaterial für unsere Stifter für die Ausübung der Burgendienste kein bestimmter Turnus konstatieren wie z. B. im Tecklenburger Dienstrecht,[18]) wo jeder mit einem Lehen ausgestattete Ministeriale jährlich zu einem vier wöchentlichen Burgdienst die Verpflichtung hat.[19]) Eine dem Burgendienst ähnliche Verpflichtung der Ministerialen glaube ich schon Hilgard Nr. 11, 1084 gefunden zu haben, wo Bischof Rüdiger von Speier den dort aufgenommenen Juden gewisse Freiheiten verbrieft. Es heisst da: „Vigilias, tuiciones, municiones circa suum tantummodo exhibeant ambitum, tuiciones vero communiter cum servientibus". Dass unter „servientes" hier Ministerialen zu verstehen sind, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Ein weiteres Beispiel, wo in Speier Burgmannen erwähnt werden, zeigt Hilgard Nr. 189, 1296. Hier verbietet Conrad, der Stellvertreter des königlichen Landvogtes im Speiergau, die vom Grafen Heinrich von Zweibrücken zu Udenheim hergerichtete Rheinüberfahrt „habito consilio castellanorum ac aliorum militum imperii". Von einer Verpflichtung der Burgmannen hören wir aber hier nicht das geringste. Belehnte Burgmannen begegnen Remling I Nr. 676, 1390. XLVII. „Item castrenses ab ecclesia nostra infeodatos non liberabimus, nec eximemus a debita et consueta residentia castrorum vel munitionum, in quibus et a quibus sunt infeodati vel ab aliis servitiis seu obsequiis solitis et consuetis, nec libertates seu exemtiones a nostris, praedecessoribus

17) S. Rietschel, a. a. O. S. 72—81; Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen S. 6 ff.

18) R. Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg § 1. Altmann und Bernheim, Nr. 93 (77) S. 178.

19) Im Tecklenburger Dienstrecht werden wohl mehrere Burgmannen zusammen die Bewachung einer Burg innegehabt haben.

alicui vel aliquibus forsan concessas, ratas habebimus vel observabimus, sed eis non obstantibus tam ipsos,quam alios castrenses ad residendum, ut praedictum est, etalia eis incumbentia faciendum inducemus et cogemus reme diis consuetis". Über die Pflichten und Rechte der Burgmannen im einzelnen bleiben wir hier im Unklaren. Etwa Mitte des 13. Jahrhunderts werden Boos I Nr. 288, 1260 zum erstenmal Burgmannen „milites castrenses" erwähnt, aber von einem Burgdienst derselben finden wir ebensowenig eine Spur wie bei den „milites castrenses" in Nr. 431, 1287 ebenda; hier werden zwei „de consilo civitatis" und zwei milites „ex castrensibus" zur Beilegung der Klagen gewählt „per ius vel amiciciam". Ebenso wird Boos I Nr. 432, 1287, zugleich noch die weitere Bestimmung getroffen, dass in einem gewissen Fall „castrenses nostri et officiati nostri facient adiutorium predictis civibus Wormacientibus". Boos II Nr. 119, 1317 wird von Graf Friedrich von Leiningen erklärt, dass zwischen seinen Burgmannen und Leuten und den Städten, Worms, Speier und Oppenheim die Übereinkunft getroffen worden sei, zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten Schiedsrichter zu wählen. Von einem Burgendienst der Burgmannen ist aber nirgends die Rede, doch darf man wohl auf die Existenz eines solchen schliessen, da ja schon der Name Burgmann das Vorhandensein eines Burgdienstes mit sich bringt. Die einzige Stelle in dem sonst so ausserordentlich zahlreichen Quellenmaterial für Strassburg, in der man eine Identität der Burgmannen, wie sie in Speier und Worms vorkommen, vermuten kann, ist Artikel 37 des I. Strassburger Stadtrechts,[20]) der die „curiae ministerialium" erwähnt. Doch über Pflichten und Rechte dieser in den „curiae" wohnenden Ministerialen schweigt sich auch dieser eben genannte Artikel völlig aus.

20) Artikel 37: „In omnes curias fratrum de claustris vel ministerialium, in quibus ipsi corporaliter non habitaverint, ius habet scultetus vel iudex vocandi ad iudicium et cogendi inhabitatorem".

Cf. dazu Schöpflin Alsatia diplomatica II S. 35, 1286 wo bei einer Veräusserung von einem „castrum" die Bestimmung getroffen wird: „exceptis castellanis et infeodatis, qui vulgariter dicuntur Sesman". Diese sollten unter dem Namen von „Fridericus, dux Lotharingiae", der auf das eben erwähnte castrum (Richenshouen) mit allem Zubehör verzichtet, dort verbleiben und ihm „ratione feodorum" das „homagium" leisten.

§ 5. Der Lehensbesitz der Ministerialen.

Aus der Unfreiheit der Ministerialen war es zu erklären, dass sie ihrem Herrn gegenüber zu Diensten jeglicher Art verpflichtet waren. Ursprünglich leisteten deshalb die Dienstmannen gegen eine geringe Entschädigung, z. B. gegen Gewährung ihres Unterhalts ihrem Herrn Dienste. Doch schon ziemlich früh ist das Verhältnis von Dienst der Ministerialen und einem Lehen vonseiten ihres Herrn dafür als Gegenleistung für das Institut der Ministerialität erwacht, was besonders in der Bedeutung des Kriegsdienstes der Ministerialen seine Erklärung findet.[1]) So führt z. B. schon das Capitulare de villis § 10 die königlichen Meier als Lehensinhaber an.[2]) Weiteres hierauf bezügliches lehren uns die je nach ihrer Abfassungszeit verschiedenen Dienstrechte; so z. B. das Bamberger Dienstrecht (1057—1064), das Aufschluss gibt in Bezug auf die Lehensfähigkeit der Ministerialen für geleistete Dienste. Jedoch besteht keine Verpflichtung für den Herrn, ihm ein Lehen geben zu müssen; andererseits kann auch der Ministeriale bei Verweigerung eines Beneficiums den Dienst dieses Herrn aufgeben und sich in den eines andern begeben.[3])

Einen Beweis dafür, dass um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Erblichkeit der Lehen der Ministerialen schon bekannt war, liefert das Kölner Dienstrecht;[4]) § 12 desselben

1) Cf. Aubin, a. a. O. S. 21 hält den Kriegsdienst und das Lehenswesen für die zwei Hauptfaktoren, „welche die Dienstmannen über die in bäuerlicher Lebenshaltung zurückbleibenden Freien erhoben".

2) Vgl. E. Müller, a. a. O. S. 32 hatten die Meier im St. Galler Gebiet im 10. Jahrhundert schon Lehen inne. Doch ist in früherer Zeit das Wort „beneficium" bei weitem nicht in dem engen Begriff zu fassen, wie für die spätere Epoche. Vielmehr ist ursprünglich die Verleihung eines Beneficiums nichts anderes als ein Entgeld für geleistete oder zu leistende Dienste. Dazu vgl. Seeliger. H. V. J. Sch. X. 1907.

3) Cf. z. B. Bamberger Dienstrecht § 3. „Si beneficium ab episcopo non habuerit et representaverit se in ius ministerio et beneficium non potuerit obtinere, militet cui vult non beneficiarius, sed libere".

Cf. auch das Kölner Dienstrecht (c. 1154) § 2, wo ein Unterschied gemacht wird zwischen belehnten und nicht belehnten Ministerialen.

4) Altmann und Bernheim a. a. O. Nr. 83 (70), S. 163 ff.

lautet: „Item quicumque ministerialis beati Petri filios habuerit, mortuo patre senior filius beneficium patris recipiet et ius serviendi in curia archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit". Von einer Dienstpflicht der nachgeborenen Söhne erwähnt das Kölner Dienstrecht nichts. — Das Wormser Hofrecht[5]) weist auch den Töchtern einen bestimmten Anteil aus der Hinterlassenschaft ihrer Eltern zu. — Dagegen ist wie im Kölner Dienstrecht die ausschliessliche männliche Erbfolge im Bamberger Dienstrecht[6]) ausgesprochen. Eine dritte Art bezüglich der Erblichkeit der Lehen, wo eine direkte Folge der Kinder beiderlei Geschlechts zulässig ist, gibt das Recht der Dynstmanne to Magdeborch.[7]) Eine Erbfolge der männlichen Verwandten ist sogar uns im Tecklenburger Dienstrecht (vor 1303) gesichert, erst beim Fehlen desselben bis zu einem gewissen Grad sind auch Weiber erbberechtigt.[8])

Was die Bezeichnung der Dienstmannenlehen angeht, so ist sie meistens die von „hovelen" und „feodum" als Unterscheidung vom Vasallenlehen.

Wie nun die Verhältnisse in dieser Hinsicht in unsern drei Stiftern lagen, wollen wir an der Hand des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials klar zu legen versuchen. Ziemlich früh, schon zu Beginn des elften Jahrhunderts, begegnen wir der Benefizialleihe in unsern Strassburger Quellen. Strassb. U. B. I Nr. 52 (nach 1007) gewährt ein gewisser Friederich „suo militi Voccozoni" ein Lehen; und in derselben Urkunde gibt Bischof Erkanbald „Hemmoni suo servitori" ein solches. Über ein halbes Jahrhundert hört man dann in unsern Quellen von Ministerialenlehen nichts mehr. Erst wieder Strassb. Reg. Nr. 299, 1070 vernehmen wir von

5) Das Wormser Hofrecht von 1024, das über die Fiskalinen, wie bereits oben erwähnt, berichtet, lautet in § 10. „Ius erit ... fila autem vestimenta matris et operatam pecuniam accipiat".

6) Altmann u. Bernheim, a. a. O. Nr. 77 (65) S. 155 f. § 4. „Et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris; si non, proximus agnatus defuncti vel loricam suam vel equum, quem meliorem habuerit, domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat".

7) § 4. „dat hove leen schal erven uppe den sonen, dochter, bruder, suster, vader und muder".

8) Altmann und Bernheim, a. a. O. Nr. 93 (77), S. 178 ff § 9, 11 und 18.

einem solchen. Hier überträgt „Sigfrid, vir militaris“ der Strassburger Kirche sein Erbgut Ulmena und die Burg gleichen Namens unter der Bedingung, dass er dieses neben verschiedenen anderen Gütern „beneficiario iure“ zurückerhalte und zwar auf Lebenszeit, jedoch „absque militari servitio“. Von einem Erbrecht der Lehen hören wir zum erstenmal Strassb. Reg. Nr. 341, 1089. Hier wird ein Lehensinhaber „Wanhardus fidelis noster“ (sc. des Bischofs Otto von Strassburg) genannt. Dieser und seine Nachkommen erhalten ein Grundstück zu Erbrecht gegen eine gewisse Verpflichtung der letzteren.[9]) Die Erblichkeit der Lehen der Ministerialen wird ferner Strassb. U. B. I Nr. 62, 1097 bei der Gelegenheit ausgesprochen, als der Domprobst Burchard sein Gut Herznach im Frickgau dem Strassburger Domstift schenkt. „Destinavi autem illud idem predium clientibus meis hereditario iure tenendum . . .“ Beispiele, die Lehensbesitz der Ministerialen erwähnen, begegnen von jetzt an ziemlich häufig.[10])

9) Hierzu vgl. man Strassb. U. B. I. Nr. 107 und Strassb. Reg. Nr. 553, 1156.

10) Strassb. Reg. Nr. 524, 1149 ist zwar von einer Lehensvergabung keine Rede, da aber hier die Bestimmung getroffen wird, dass ein Dienstmann sich auch vor dem ausserhalb Deutschlands wohnenden Lehensherrn zu verantworten habe, so kann man doch wohl unbedenklich schliessen, dass es sich hier irgendwie um Dienstlehen d. i. um Lehen der Dienstmannen gehandelt haben muss. Strassb. Reg. Nr. 642, 1188 überlässt Bischof Heinrich I. durch die Hand seines Vogtes Anselm ein Lehen der Marbacher Kirche und verleiht es durch deren Vogt den Ministerialen der Strassburger Kirche. Strassb. Reg. Nr. 676, 1193 erhält der Getreue Otto von Geroltesecke von Bischof Konrad II. ein Lehen „in officio sculteti (im Schultheissenamt) und ein anderes „in censu curiarum“ (im Hofzins). Strassb. Reg. Nr. 714, 1200 erhält Walter puer, Sohn des ehemaligen Schultheissen Walter, einen Zehnten in Bazendorf „iure feodali“ (nach Lehensrecht). Strassb. U. B. IV. Nr. 32, 1224—1228. „Item post mortem Sefredi (wohl Sigfridus minister fratrum, der von 1216—1239 nachweisbar ist) ministerialis feodum in Criechesheim redibit liberum ad fratres cum edificiis, que in ipso edificaverit, nullo herede suo contradicente“ ist deutlich gesagt, dass das Lehen nicht erblich war. Ferner wird wohl auch Strassb. U. B. I. Nr. 218, 1230 Beligina, die Gemahlin Gunthers von Landsberg, (hierzu vergl. Strassb. U. B. I. S. 566) die ihre Besitzungen gegen ein Stiftslehen eintauscht, eine Ministerialin sein. Strassb. U. B. I. Nr. 348, 1251 wird ein Lehen des Strassburger Schultheissen Walter, der sicher ein Ministeriale ist (cf. Baltzer a. a. O. S. 62) genannt; ebenda werden Strassb. U. B. I. Nr. 356, 1251 und Nr. 359, 1253 Ministerialenlehen deutlich erwähnt. Ebenso beurkunden Nr. 360, 1252 der Strassburger Vogt Heinrich von Lichtenberg und seine Brüder den Verkauf des Bannweins durch die Beger an die Stadt Strassburg sowie ihre und der Strassburger Kirche Entschädigung für den Verlust dieses Lehens. Aus den zwei Urkunden Nr. 356, 1251 und Nr. 359, 1253 können wir, — um dies nachzuholen, — die sehr wichtige Tatsache konstatieren, dass in beiden Fällen die Ministerialen eigenmächtig ihr Lehen veräusserten und diese durch Güterabtragungen ihre Lehensherrn dafür entschädigten. Strassb. U. B. I. Nr. 449, 1259 wird die Übertragung eines Lehens an Bernhard Kage erwähnt. Dass die Familie Kage einem angesehenen Ministerialengeschlecht angehört, haben wir bereits oben dargetan (cf. ausserdem noch Baltzer a. a. O. S. 63). Strassb. U. B. I. Nr. 599, 1265 beurkundet Bischof Heinrich von Strassburg, sein Marschall Eber-

Erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts in einer Urkunde von 1086[11]) begegnen wir in Speier belehnten Ministerialen, wo gelegentlich einer Schenkung Heinrichs IV. solche mit ihrem Eigen und Lehen veräussert werden „cum servientibus et eorum prediis ac beneficiis et omnibus ad eandem abbaciam attientibus". Hingegen findet man im Wormser Hofrecht von 1024[12]), das über die Fiskalinen, die um diese Zeit noch keine Ministerialen waren, handelt, schon Lehensbesitz vor. Bedeutend früher, schon Ende des 9. Jahrhunderts, treffen wir in einer Wormser Urkunde von 897[13]) Ministerialen an, welche königliche Besitzungen auf Lebenszeit inne haben. Von einer Erblichkeit der Lehen vernehmen wir aber kein Wort und wir dürfen wohl annehmen, dass die Ministerialenlehen von Anfang an nicht erblich[14]) waren, denn sonst wäre dies sicherlich — zumal in Worms, wo schon sehr früh der Lehensbesitz der Ministerialen nachweisbar ist — erwähnt. Ferner treffen wir Lehensbesitz der Ministerialen in einer Urkunde für Speier von 1100[15]) erwähnt, während wir in einer Urkunde von 1103[16]) denselben vermissen. Hier schenkt Kaiser Heinrich IV. der Speirer Domkirche ein Gut zu Lauterburg „cum servientibus eorumque bonis et omnibus appendiciis . . .".

---

hard habe das ihm gewährte Lehen „per manum et consensum nostram" an den Strassburger Schultheissen Nikolaus Zorn verkauft. Hier musste also entgegengesetzt den zwei oben erwähnten Beispielen betreffs der Lehensveräusserung der Konsens des Herrn eingeholt werden.

Cf. noch Strassb. U. B. III Nr. 207, 1287, wo Burchard und Wilhelm „milites dicti Begere" wohl aus religiösen Motiven gewisse Güter dem Bischof und Domkapitel von Strassburg geschenkt haben, jedoch so, dass sie dieselben als Lehen zurückerhielten.

Noch ein Beispiel, das die Erblichkeit der Ministerialenlehen ganz deutlich zeigt, ist Strassb. U. B. III Nr. 810, 1315. Diese Urkunde berichtet von der Verleihung einer „domus et area" an die Witwe Hetzels von Eckersheim zu Erbleihe (Eckersheim ein berühmtes Ministerialengeschlecht; cf. Baltzer, S. 63 und Strassb. U. B. I S. 566). Diese verspricht, „quod domus et area indivise semper apud unicum heredem seniorem debeant remanere." Man sieht also, dass inhaltlich diese Stelle genau übereinstimmt mit dem Artikel 12 des Kölner Dienstrechts, wo der „senior filius beneficium patris recipiet".

Über die Lehensfähigkeit der Ministerialen cf. endlich Strassb. U. B. IV 2. Hälfte, S. 273 ff.

11) Stumpf, II. S. 239, Nr. 2876.

12) Artikel XIV lautet: „Et si quis nupserit ex dominicata episcopi in beneficium alicuius suorum, iuris sui respondeat ad dominicatam episcopi; si autem ex beneficio in dominicatam episcopi nupserit, iuris sui respondeat domino beneficii."

13) Mühlbacher. Reg. Imperii S. 779, Nr. 1934 und ibidem S. 779, Nr. 1935.

14) Cf. dagegen Aubin a. a. O. S. 13. „Dass die Ministerialenlehen von Anfang an erblich gewesen sind, haben wir keinen Grund zu bezweifeln."

15) Stumpf, II. Reichskanzler S. 246, Nr. 2945.

16) Ebenda. S. 248, Nr. 2966.

M. E. liefert diese Urkunde einen Beweis dafür, dass in Speier Anfang des 12. Jahrhunderts die Verleihung von Lehen an Ministerialen noch nicht allgemein war; denn wir dürften doch wohl annehmen, dass bei der Veräusserung der Ministerialen mit ihren Gütern auch ihre Benefizien genannt wären, wenn sie solche besessen hätten. Belehnte Ministerialen finden wir dagegen wieder Remling I Nr. 215, 1237 und Nr. 216, 1237. Ebenso Remling I Nr. 235, 1243 wo „Heinricus miles... de bona voluntate nostra" (Gebrüder Werner von Bolanden und Philipp von Falkenstein) sein Lehen verkauft. Der gleiche Fall ereignet sich einige Jahre vorher in Worms[17]). — Im 10., 11. und 12. Jahrhundert dagegen erfahren wir über die Verleihung von Benefizien an Ministerialen kein Wort. — Hier hören wir von einem Lehen des Kämmerers Richezo und dessen Frau Agnes, welches sie mit Genehmigung des Bischofs Landolf von Worms dem Kloster Kirschgarten tradieren. Boos I Nr. 231. 1251 erwähnt ebenfalls ein Lehen „que Fridericus miles, filius Peregrini de Odernheim, a nobis tenebat in feodo". Dergleichen Belege[18]) gibt es noch viele. Aus all den aus unsern Quellen angeführten Beispielen kann man m. E. überall im allgemeinen die Belehnung der Ministerialen mit Benefizien als ziemlich verbreitet ansehen, am wenigsten allerdings, wie bereits oben dargetan, in Worms. Was die

17) Boos I Nr. 186, 1237.

18) Remling I Nr. 285 bestätigt Heinrich II., Bischof zu Speier und Würzburg, den Verkauf des Drittels vom Zehnten von Walsheim, den „Johannes miles dictus de Meti" zu Lehen besessen hatte. Remling I N. 312, 1260 verkaufen zwei milites de Dandestat ihr Lehen „de pleno . . . consensu" ihres Herrn. Cf. auch Remling I Nr. 331, 1263. Wie in Speier ist auch in Worms bei Lehensvergabungen der Ministerialen die Zustimmung ihres Herrn erforderlich. Boos I Nr. 330, 1266 werden mit Konsenserklärung des Bischofs Eberhard von Worms von den Gebrüdern Heinrich, Gerhard und Emircho Kämerern, Rittern, von Worms, dem Kloster Nonnenmünster Güter zu Lindesheim geschenkt „que (sc. bona et possessiones) iidem milites a nobis apud villam Lidergisheim titulo feodi possidebant". Vgl. auch Remling I Nr. 360, 1272: „Item feoda tam a vasallis vel ministerialibus Spirensis ecclesie quiete obtenta, ad alios transferri non sinet racione permutacionis sive reconpensacionis aliquorum bonorum sine capituli Spirensis consensu." Cf. auch Nr. 676, 1390 ibidem, wo fast die gleichen Worte gebraucht sind.

Wir sehen also aus den angeführten Beispielen deutlich genug, dass — abgesehen von den oben erwähnten Beispielen für Strassburg — es den Ministerialen nicht erlaubt war, Benefizien ohne Zustimmung ihres Herrn zu veräussern. Von einer Verpflichtung der Ministerialen, ihre Lehen z. B. alle Jahre erneuern zu lassen wie dies z. B. der Fall ist bei Altmann und Bernheim a. a. O. S. 339 f. Nr. 163, 1252; § 1 „et quod omnes principes, nobiles et ministeriales principatus et feoda sua infra annum et diem a nobis requirere et relevare teneba..tur," ist in unsern Quellen nirgends die Rede.

Grösse der Dienstlehen angeht, schweigen sich überall unsere Quellen aus; mit andern Worten ein Normalmass der Lehen feststellen zu können, ist uns infolge des häufigen Wechsels nach Grösse und Form nicht gestattet. Jedenfalls standen sie an Umfang denen der Vasallen nach.

Wie sich aus der ursprünglichen Lehensvergabung im Laufe der Zeit die Erblichkeit der Benefizien herausgebildet hat, vermögen wir aus unsern Quellen nicht zu sagen. Doch werden wohl auch in unsern Stiftern ebenso wie in Köln die Ministerialen ihr Streben besonders darauf gerichtet haben, die Erblichkeit der Lehen[19]) durchzusetzen, um so auch ihren Nachkommen eine sichere Lebensstellung zu verschaffen. Die entgegengesetzte Richtung suchten allerdings ihre Lehnsherrn einzuschlagen, bot doch ihnen das Institut der Ministerialität einen grossen Vorzug vor dem der Vasallität. Denn zur Zeit der Blüte des Lehnswesens nahm ein Freier ein Amt nur gegen Gewährung eines erblichen Lehens an, während hingegen der Ministeriale auf Grund seiner Unfreiheit zur Annahme und Abgabe[20]) seines Amtes zu jeder Stunde von seinem Herrn gezwungen werden konnte. Hierin bestand ursprüngslich hauptsächlich der Unterschied zwischen Vasallenlehen und Dienstlehen, bis dieses im Laufe der Zeit entsprechend der sonstigen Entwicklung der Ministerialität in jenem aufging.

In Strassburg scheint sich die Erblichkeit der Ministerialenlehen ziemlich früh entwickelt zu haben. Erhalten doch schon Strassb. Reg. Nr. 341, 1089 ein gewisser Warnhardus und seine Nachkommen — letztere allerdings gegen eine gewisse Verpflichtung — ein Grundstück zu Erbrecht, nachdem er vorher diese fünf bischöfliche Mansen „iure beneficii militaris" besessen hatte[21]). Ferner wird Strassb. U. B. I. Nr. 62, 1097 die Erblichkeit der Ministerialenlehen bei der Gelegenheit ausgesprochen, als der Domprobst Burchard sein Gut Herznach

19) Cf. das Kölner Dienstrecht. Artikel 12.

20) Von Below. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. H. Z. Bd. 59. S. 225 f.

21) Hierzu vgl. man Strassb. U. B. I Nr. 107 und Strassb. Reg. Nr. 553, 1156.

im Frickgau dem Strassburger Domstift schenkt[22]). Diese Urkunde ist deshalb so von Bedeutung, weil sie in einer Stelle inhaltlich ganz genau mit dem Artikel 12 des Kölner Dienstrechtes übereinstimmt.

Kann man die Erblichkeit der Lehen der Ministerialen für Strassburg ziemlich früh nachweisen, so ist man für Worms ein derartiges Beispiel anzuführen nicht imstande, während derartige Belege für Speier, wenn man von der oben erwähnten Urkunde v. 1091[23]) absieht, erst sehr später erwähnt werden. So wird erst in einer Urkunde von 1301[24]) die Erblichkeit der Lehen deutlich ausgesprochen. „Volumus etiam et concedimus, quod Susanna, uxor praedicti militis legitima, praefatum feodum,si marito suo supervixerit, ad tempora vitae suae titulo possideat supradicto et post ipsius obitum ad filium seniorem ipsius Rudolfi huiusmodi feodi capacem cum omnibus conditionibus suprapositis praefatum feodum devolvetur". Eine Andeutung für die Erblichkeit der Lehen scheint in einer Urkunde von 1305[25]) vorzuliegen „et ipse miles praedictam pecuniam in redditus vel possessionem convertet, quos et quas a nobis vel a nostris successoribus nomine castrensis feodi perpetuo recipiet et tenebit". Der Erblichkeit der Lehen begegnet man ferner Remling I Nr. 517, 1318.

Was die Veräusserung von Lehen seitens der Ministerialen betrifft, haben wir bereits an verschiedenen Beispielen dargetan.

Eine heftig geführte Kontroverse, die uns bis in die Gegenwart begleitet, ist die, ob die Ministerialen echtes Lehen zu empfangen die Fähigkeit besessen hätten und in wieweit bei ihnen Dienstlehen und echtes Lehen auseinandergehalten worden sei. G. Waitz[26]) gibt zu, dass die Ministerialen echtes[27]) Lehen empfingen, meint aber, dass

22) Um auch ein Beispiel dieser Art für die spätere Zeit anzuführen, siehe Strassb. U. B. III Nr. 810, 1315.

23) Stumpf, II Reichskanzler. S. 243, Nr. 2914.

24) Remling I Nr. 462.

25) Remling I Nr. 507.

26) G. Waitz, a. a. O. VI² bearbeitet von G. Seeliger S. 60 f.

27) Keutgen a. a. O. VIII. Bd. 1910 S. 508 f. glaubt, dass das Lehen der Ministerialen kein echtes sei, da es ohne Mannschaft empfangen wurde (gestützt auf den Sachsenspiegel Lehensrecht 63 § 1). Doch, fügt er hinzu, lag der Unterschied nicht im Lehen, sondern in dem Empfänger.

solche Belehnungen ursprünglich nicht statthaft waren, und dass sie die Ministerialen über ihr früheres Standesrecht emporhoben. Namentlich gegen die letzte Behauptung von Waitz wendet sich Seeliger und sucht klarzulegen, dass die Ministerialen, die schon lange vor dem 12. Jahrhundert Benefizien von fremden Herrn erhalten hätten, von jeher die Fähigkeit besassen, das „hominium" zu leisten; denn schon in der karolingischen Zeit habe es unfreie Vasallen gegeben[28]). Schröder[29]) vertritt noch immer im grossen und ganzen die Ansicht Fickers[30]), dass die Ministerialen bis Mitte des 12. Jahrhunderts nur Dienstlehen von ihren Herren, nicht aber echte Lehen von Dritten empfangen konnten. Gegen ihn wendet sich Ahrens[31]) und glaubt, ihn auf Grund niederrheinischer Quellen widerlegen zu können, indem er Beispiele anführt, dass die Ministerialen schon im 11. Jahrhundert Lehen von fremden Herrn empfingen, und dass sie das Hominium leisteten.

Wie steht es nun mit unsern Stiftern? Im 12. Jahrhundert wurde, da schon die Ministerialen im Verhältnis zur Vasallität standen, es immer mehr zur Regel, dass die Lehen der Dienstmannen, mit welchen Dienste ritterlicher Art verbunden waren, gegen „Hominium"[32]) verliehen wurden. Einen Beweis hierfür liefert das Strassburger Dienstrecht des 12. Jahrhunderts D. D. Merov. S. 187. „ut liberales, qui beneficia habebant . . . se promisissent servituros non serviliter, sed liberaliter, legaliter iure virorum". Ebenda wird weiter die

28) G. Seeliger. Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter S. 46 f. Waitz VI² S. 60_4 und S. 61_1.

29) R. Schröder. Deutsche Rechtsgeschichte ⁵ S. 411 f.

30) J. Ficker. Vom Heerschild. S. 174 ff. Vgl. auch von Zallinger. Ministeriales und Milites. S. 91 ff.

31) Ahrens a. a. O. S. 49 ff.

32) Allgemein besassen im 13. Jahrhundert die Ministerialen die Fähigkeit, Inhaber echter Lehen zu sein. Cf. z. B. Schöpflin I Alsatia, Diplomatica S. 435, 1261 bekommen Conrad miles, dictus Waldiner, Hermann, Gunther und Eberhard, Ministerialen der Kirche, curiam dictam Ollevilr zu Lehen. Sie und ihre Nachfolger verpflichten sich „iure homagii". Dazu vgl. Schöpflin II a. a. O. S. 20, 1280 sind für den Fall, dass Conrad Waldiner ohne Leibeserben sterbe, seine Töchter erbberechtigt „das er sine töchter soll birathen mit rechter truve, mit deme lehin, das von uns darrüert."

Auch Schöpflin a. a. O. II S. 35, 1286 wird die Leistung des „homagium" der Burgmannen „ratione feodorum" verlangt.

Siehe auch Ph. Heck a. a. O. S. 608 und S. Sp. Lehnrecht 2 § 1; 63 § 1.

Bestimmung getroffen, dass es den Ministerialen unter gewissen Umständen gestattet sei, falls sie kein Beneficium erhalten sollten, Mannen von fremden Herrn werden zu dürfen „fiat . . . cuiuscunque velit miles". Dass die Ministerialen im 13. Jahrhundert fähig waren, nicht nur von ihrem Herrn, sondern auch aus dritter Hand echte Lehen inne zu haben, zeigt deutlich Strassb. U. B. I. Nr. 359, 1252, wo die Stadt Strassburg von der Familie der Beger den Bannwein, den sie von den Herrn von Lichtenberg und diese von der Strassburger Kirche zu Lehen hatten, um 400 Mark Silber abgelöst hat, wofür ihrerseits die Beger durch Güterabtragungen ihre Lehensherrn entschädigten.

Remling I Nr. 285, 1255 verkauft „Johannes miles dictus de Meti" den Drittel vom grossen und kleinen Zehnten, den er „a dilecto fratre nostro Emerchone, comite de Lyningen et Friderico, fratrueli nostro iuniore, comite de Lyningen" zu Lehen besass, an den Dekan und das Kapitel von Speier. Echtes Lehen der Ministerialen erwähnt ferner auch Remling I Nr. 331, 1263. Für Worms gibt ein derartiges Beispiel Boos I Nr. 231, 1251; aber ob bei diesen Lehen das „hominium" geleistet wurde, kann man aus diesen Quellen nicht schliessen. Wenn aber auch das „hominium" bei Lehensvergabungen nicht oft erwähnt wird, so dürfen wir keineswegs schlechthin den Schluss ziehen, es sei nicht geleistet worden aus etwaiger Unfähigkeit der Ministerialen Vielmehr darf man wohl annehmen, dass der Grund hierfür oft in der dürftigen Tradition liegt

§ 6. Der Eigenbesitz der Ministerialen.

Ausser ihrem Lehensbesitz hatten auch zahlreiche Ministerialen Eigengut aufzuweisen, das schon ziemlich früh bei ihnen vorkam und vom Lehen scharf geschieden wurde. Waren die Ministerialen hinsichtlich ihrer Lehen verschiedener Einschränkungen zugunsten ihrer Herrn ausgesetzt, so war dies aus demselben Grund auch der Fall bezüglich ihres Eigentums. Doch schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts begegnen uns Strassb. Reg. Nr. 251, 1002 -27 · allerdings ist diese Urkunde als Fälschung nachgewiesen Ministerialen, die das Recht besitzen, in freier Verfügung aus ihrem Vermögen Schenkungen zu machen. Strassb. U. B. I. Nr. 52, nach 1007 wird ein servus mit Namen Oto „cum omni suo predio" tradiert. Strassb. Reg. Nr. 299, 1070 erwähnen Güter der Dienstmanen Odalrich und Tanchrad. Strassb. Reg. Nr. 354, 1096 erhält Konrad, ein Mann der Strassb. Kirche und seine Erben freies Verfügungsrecht über einen ihm übertragenen Besitz gegen einem Jahreszins von einem Talent. Vom 12. Jahrhundert an mehren sich für Strassburg die Beispiele für den Nachweis von Eigenbesitz[1]) der Ministerialen. In Speierer Urkunden wird zuerst Eigen der Ministerialen etwa in der Mitte der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erwähnt. In einer Urkunde[2]) von 1080 wird eine Schenkung vollzogen „exceptis servientibus illuc pertinentibus eorumque possesionibus". Ferner werden gelegentlich einer Schen-

1) Weitere Beispiele sind: Strassb. U. B. I Nr. 65, 1105, hier beurkundet Bischof Cuno von Strassburg, wie „quidam laici fideles nostri Regenboto, Sigefrit, Ingolt . . . — wohl alle ministerialen — (cf. Strassb. U. B. I S. 566) decem mansos in marchia Harthusen ab ipsis vel ab aliis proprio sive hereditario iure conquisitos" dem Strassburger Domstift übergeben haben; ferner Strassb. U. B. I Nr. 88, 1141—1143 und Strassb. Reg. Nr. 393 und Nr. 477, Strassb. Reg. 520, 1147; Nr. 636, 1187; Nr. 702, 1198; Nr. 707 und Strassb. U. B. I Nr. 137, 1199; Beispiele solcher Art für das 13. Jahrhundert finden sich noch bedeutend zahlreicher.

2) Stumpf, II. Reichskanzler S. 235, Nr. 2824.

kung Heinrichs IV. in einer Urkunde[3]) von 1086 auch Ministerialen veräussert „eorumque bonis". Der Ausdruck „bona" ist nur eine andere Bezeichnung für praedium, possessio und andere Worte und bedeutet nur Eigen. In einer Urkunde von 1086[4]) wird das Eigengut der Ministerialen „praedia" genannt. Am frühesten, im zweiten Dezennium des 10. Jahrhunderts,[5]) begegnen uns servitores, die zweifellos Ministerialen sind, und die „eorumque possessionibus" veräussert werden. Etwa 100 Jahre später wird in der Lex Burchardi für Worms Eigengut erwähnt. Eigenbesitz kommt dann in Worms erst wieder Boos I Nr. 63, 1127 vor, wo acht Ministerialen „cum omni possessione et proprietate[6]) ipsorum" verschenkt werden. Wir sehen also, dass für Worms, obwohl sehr früh hier Eigengut der Ministerialen nachzuweisen ist, dasselbe dennoch in sehr beschränktem Masse vorkommt.[7]) Ob die Ministerialen auch in noch früheren Jahrhunderten, wie bereits angeführt, die Fähigkeit besassen, Eigengut zu besitzen, ist infolge des meist dürftigen Quellenmaterials schwer zu entscheiden. Obwohl das Capitulare de vilis § 10 schon Ministerialen als Inhaber von Lehen erwähnt z. B. die Meier, hören wir nichts davon, dass diejenigen Stände, denen die Ministerialen späterer Zeit zum Teil ihren Ursprung zu verdanken haben, im Besitz von Eigengut sich befanden. Dieser Umstand lässt wohl mit Recht eine geringe Verbreitung von Eigenbesitz der Ministerialen in früherer Zeit vermuten. Jedenfalls aber konnten die Ministerialen — wie wir es bereits für Worms[8]) dargetan haben — Eigen besitzen, wenn schon die unfreien Knechte der Karolingerzeit eine beschränkte Vermögens-

3) Ibidem. S. 239, Nr. 2872. Ebenda S. 248, Nr. 2966.

4) Ibidem. S. 239, Nr. 2876.

5) M. G. H. D. D. I. Nr. 37, 918.

6) Was wieder eine andere Bezeichnung für Eigen ist. In Strassburger Urkunden heisst Eigengut der Ministerialen auch „allodium" z. B. Strassb. Reg. Nr. 520, 1147 und Nr. 702, 1198; ferner Strassb. U. B. I Nr. 137 und Strassb. Reg. Nr. 707, 1199. Auch für Speier ist „allodium" in der Bedeutung Eigen belegbar z. B. Remling I Nr. 154, 1217. Vgl. G. Waitz. V. G. VI S. 4 Anm. 1, der mit „allodium" Erbgut, mit „praedium" Eigengut bezeichnet. Cf. von Zallingers Übersetzung von „allodium" mit Erbeigen. Zum Begriff „Allod" s. besonders Heck S. 553 Anm. 2 mit der dort angeführten Literatur.

7) Im ganzen 12. Jahrhundert finden wir keinen Eigenbesitz der Ministerialen vor; erst wieder im 13. Jahrhundert.

8) M. G. H. D. D. I Nr. 37, 918.

fähigkeit aufzuweisen hatten.[9]) Im allgemeinen kann man annehmen, dass Eigengut der Ministerialen im 10. Jahrhundert, wenn auch vereinzelt, so doch immerhin vorkam und dann besonders am Ende des 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts immer häufiger wurde. Dadurch, dass in späterer Zeit immer häufiger des Eigengutes der Ministerialen Erwähnung getan wird, entstanden die Ansicht von Caro[10]) und Wittich.[11]) Sie zu widerlegen, bedarf, wenn man z. B. nur Strassb. U. B. I Nr. 52, wo ein servus mit Namen Oto „cum omni suo predio" tradiert wird, etwas eingehender betrachtet, wohl keiner Erörterung an dieser Stelle mehr.[12])

Wie aber ist denn schon im 11. und ganz besonders im 12. Jahrhundert das stetige Wachstum des Eigenbesitzes bei den Ministerialen zu erklären? Wohl wird der grösste Teil dieser Eigen auf Schenkung oder Kauf zurückzuführen sein. Doch eine dritte Möglichkeit, nämlich Erwerbung durch Heirat[13]), dürfte auch nicht ausgeschlossen gewesen sein. Ein Beispiel ersterer Art finden wir Strassburger Regesten Nr. 354, 1096, wo ein Getreuer Konrad, ein Mann der Strassburger Kirche, auf Wunsch des Bischofs Otto einen Besitz übertragen erhielt. Im übrigen schweigen sich unsere Quellen über alle diese Vermutungen aus. Eine weitere Frage ist die, ob der Ministeriale in seiner Eigenschaft als Unfreier frei über sein Eigen verfügen konnte. Die Antwort hierauf ist zu verneinen. Mochte es eine Art der Verfügung über Eigen sein wie sie wollte, überall war der Konsens des Herrn zur Gültigkeit des Vertrages eine unbedingte Not-

9) H. Brunner. Deutsche Rechtsgeschichte [5] I. S. 369.

10) Caro. Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgesch. S. 97.

11) Wittich. Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen S. 32. „Prinzipell, d. h. altem, strengen Recht nach war der Ministerial des echten Eigens nicht fähig, er war nur kraft Hof- und Dienstrechts Besitzer seiner Güter".

Das Gegenteil behauptet Heck und kommt mit seiner Theorie ziemlich an Caro heran. S. 551 „Auch der Mann aus altdienstmännischem Geschlecht konnte echtes Eigen im Sinne des Landrechts haben." Cf. Seeliger bei Waitz V[2] S, 383 Anm. 1 u. ff. Vgl. auch die Ansicht von Schröder und von v. Zallinger, die den Besitz des Eigengutes der Ministerialen in der späteren Zeit auf den massenhaften Eintritt von Freien in das Ministerialitätsverhältnis zurückführen wollen.

12) Altmann und Bernheim a. a. O. Nr. 139 (117) S. 294 f.

13) Cf. Ahrer Dienstrecht. Lacomblet IV 724 Nr. 624, 1154.

wendigkeit[14]). Dem entsprechend finden wir die Einwilligung der Dienstherrn bei fast allen Veräusserungsverträgen, die die Dienstmannen abschlossen, erwähnt. So z. B. übergab in einer Urkunde[15]) von 1147 Heilwic, die Tochter der Bertha Argentinensis familiae, ihr Allod, da sie es nicht „libera donatione" geben konnte, vor Clerus und Volk und im Beisein des Bischofs der Marienkirche zu Strassburg[16]). Strassb. Reg. Nr. 636, 1187 wird ein Rechtsstreit berichtet zwischen den Klöstern Tennenbach und St. Georgen, der nach dem Tode Wernhers von Roggenbach entstand, eines Ministerialen des Herzogs Berchtolf von Zähringen, der beiden Klöstern Schenkungen gemacht hatte. Hier scheint allerdings die Einwilligung seines Dienstherrn zu fehlen. Die Entscheidung in diesem Rechtsstreit wird dann getroffen „ex consensu ducis B. Zaringie". Ferner wird Strassb. Reg. Nr. 702, 1198 der Verkauf eines Allods von seiten Burchards, „miles de Kyrchem" und seiner Brudersöhne „cum omni integritate" (ohne Einschränkung) durch die Hand ihrer consalemanni erwähnt. Einen wichtigen Beleg dafür, wie notwendig die Zustimmung des Herrn zur Gültigkeit eines Veräusserungsvertrages seines Dienstmannes war, zeigen Strassb. Reg. Nr. 724, 1201. Hier überträgt ein Priester Hartmann aus der familia des Grafen Peter von Luzzelnburg sein Gut mit allem Zubehör dem Strassburger Domkapitel, wogegen seine Erben sowie Graf Peter Einspruch erheben, sobald sie dies erfahren „cum absque ipsorum conventia hoc actum fuisset". Strassb. U. B. I Nr 321, 1248 verkauft Walther, bischöflicher Marschall von Strassburg, einen Hof daselbst an die Domini-

14) Cf. Waitz V. G. VI² bearbeit von Zeumer S. 383. Nach ihm haben sich die Dienstherren ein gewisses Anspruchsrecht zu wahren gesucht durch eine Verfügung, gemäss der das sich im Besitz von Ministerialen befindliche Eigengut im Bereich der Herrschaft stets bleiben musste. Vgl. auch Albrecht, Gewere. S. 310. Nach ihm ist die Gewere der Dienstmannen an ihrem Besitz Gewere zu Hofrecht, nicht zu Landrecht gewesen. Waitz a. a. O. S. 383 n 3 und S. 384 n 4. Vgl. auch noch die schon weiter oben angeführte Stelle von Wittich. S. 32.

15) Strassb. Reg. Nr. 520.

16) Cf. Schöflin Als. dipl. II. S. 631, 1163. „Miles quidam Theodoricus et soror eius Petersa . . . quia libera donatione, utpote Ministeriales homines uti non proterant, consentiente Abbate Neovillar, praedium aliquod Lixheimensi monasterio tradiderunt. Servitus haec, quamquam hinc inde adstrictior, Procerum, Ministerialiumque dignitati non nocuit."

kaner von dort „de consensu et auctoritate domini mei Heinrici Argentinensis episcopi."

Wie in Strassburg ist auch in den beiden andern Stiftern, Speier und Worms, die Zustimmung ihrer Herrn bei Veräusserungsverträgen von Eigengut, die Ministerialen abschlossen, meistens eine unumgängliche Notwendigkeit. Belege dafür lassen sich beispielsweise Remling I Nr. 154, 1217 anführen Hier schenkt Egeno de Muspach, ministerialis noster . . . quaedam bona . . . curiam suam . . ., similiter in Loppinlo quatuor iugera vinearum, quae adiecit aliis duodecim iugeribus vinearum, quae antea per manus nostras (sc. Bischof Conrad III. von Speier) iam dictis fratribus in eodem loco donaverat." Einen ähnlichen Fall finden wir Remling I Nr. 140, 1220 „Notum sit . . ., quod Cuonradus, miles de Sulzvelt, ministerialis ecclesie Spirensis, cum bona voluntate consortis suae Methildis et eciam presente et manum apponente (sc. der eben genannte Conrad) contulit ecclesie maiori Spirensi . . . predium integraliter, quod habet in Sulzvelt."[17]) Fehlt auch für Worms in den meisten Fällen der Konsens des Herrn bei Güterveräusserungen,[18]) so zeigen klar und deutlich die Annales Wormatienses[19]) das willkürliche Verfügungsrecht des Herrn über seines Dienstmannen Gut. Hier befiehlt Bischof Eberhard von Worms, seinem Ministerialen Jacobus „curiam suam honestam et bonam" von Grund aus zu zerstören. Dagegen ist - allerdings erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts - ausdrücklich das freie Verfügsungsrecht eines Ministerialen über seine Güter erwähnt. Es beurkunden hier Boos II Nr. 29, 1305 der Dekan und das ganze Capitel von Worms, „dass Wilhelmus de Wendilnsheim ecclesie nostre officiatus et ministerialis et Gertrudis sua collateralis der Wormser Kirche ihren Hof geschenkt haben." Von einer Zustimmung zu dieser Schen-

17) Weitere Beispiele siehe Remling I. Nr. 235, 1243; Nr. 284, 1255; Nr. 372, 1273.

Cf. auch Altmann und Bernheim a. a. O. Nr. 153, 1209, S. 315 f. Artikel zwei können die Stiftsministerialen weder „patrimonialia" noch „feudalia" veräussern oder tradieren „sine manu et domini sui licentia et voluntate".

18) Jedoch ist es auch manchmal nicht ganz deutlich aus dem Inhalt von Urkunden zu erkennen, ob es sich wirklich um Ministerialen handelt z. B. Boos I Nr. 171, 1233; Nr. 271, 1257; Nr. 338, 1267 etc.

19) Monumenta Germaniae Historica, S. S. XVII. S. 64, 1260.

kung hören wir kein Wort. Jedenfalls aber wird der Grund hierfür der sein, dass um diese Zeit das soziale Ansehen der Ministerialität und die Bedeutung dieses Standes schon ganz anders sich gestaltet hatten als in früheren Jahrhunderten.

Fassen wir noch einmal kurz unsere über den Eigenbesitz der Ministerialen angestellten Betrachtungen zusammen, so kommen wir zu folgendem Endresultat: Seit der Entstehung des Instituts der Ministerialität hat eine gewisse Einschränkung seitens ihrer Herrn bezüglich der Veräusserung des Eigengutes der Ministerialen Geltung gehabt. Hat diese auch keinen so in die Rechte der Dienstleute eingreifenden Charakter ausgeübt wie die bezüglich der Lehen; immerhin versetzte sie den Dienstmann in ein peinliches Verhältnis gegenüber seinem Dienstherrn, und das Merkmal seiner Unfreiheit, das in der willkürlichen Veräuserung seiner Person so wie so schon bestand, wurde ihm noch unter anderm durch die Notwendigkeit, dass zu jedem Veräusserungsvertrag, wenn derselbe Gültigkeit haben sollte, der Konsens des Herrn eingeholt werden musste, von neuem aufgedrückt.

§ 7. Der Gerichtsstand der Dienstmannen.

Die Ministerialen waren in ihrer Eigenschaft als Unfreie von der gräflichen Gerichtsbarkeit[1]) ausgeschlossen; und so war es sozusagen eine unumgängliche Notwendigkeit für ihre Dienstherrn, dass eigens für die Dienstleute ein sogenanntes Ministerialengericht zur Ausbildung gelangte. Alle Rechtsstreitigkeiten der Dienstmannen[2]) wurden in diesem Gericht vorgebracht und geschlichtet. Ein Beweis dafür, dass die Ministerialen doch sicherlich einen guten Prozentsatz in ihrem Ansehen stiegen. Aber auch ihren Herrn musste es von Interesse sein, ihre Mannen wegen Vergehen jeder Art vor ein besonderes Gericht ziehen und aburteilen zu können. Die Bildung eines speziell die Ministerialen angehenden Gerichtes lag ganz selbstverständlich auf der Hand in der Zeit, als sich auch die Herausbildung eigener die Ministerialen betreffender Rechte, der sogenannten Dienstrechte, vollzog. Wie nun in den an verschiedenen Orten entstandenen Dienstrechten die Rechte und Pflichten der Dienstleute schriftlich fixiert wurden, um einem Missbrauch derselben seitens ihrer Dienstherrn entschieden entgegentreten zu können, so musste auch notgedrungen ein für die Rechtsangelegenheiten der Ministerialen kompetentes Gerichts ins Dasein gerufen werden. Aus diesem Grunde taten sich die Ministerialen zur Pflege und Wahrung ihrer Rechte zusammen. Genossenschaftliche Gerichte[3]) der Ministerialen sind bis ins 11 Jahrhundert zurückzudatieren[4]). Ihre frühe Existenz liegt wohl in dem allseitigen Interesse der Dienstmannen in dieser Hinsicht; denn diese waren für sie eine Handhabe, wie bereits erwähnt, der Willkür ihrer Dienstherrn entgegenzutreten.

1) Fressel, S. 39 ff; Ahrens, S. 65 ff.

2) Cf. z. B. das Tecklenburger Dienstrecht. Altmann und Bernheim, a. a. O. Nr. 93 (77), S. 178 ff. § 16. „Item ministeriales nostri vel ipsorum servientes vel homines pertinentes in locis, quibus nostra aguntur iudicia, obligari non debent".

3) Cf. z. B. Trad. Werd; Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. VII. Onr. 103.

4) Ahrens, S. 69.

Wie steht es nun mit dem besondern Gerichtsstand der Ministerialen in unsern drei Stiftern? Am reichlichsten ist unser Quellenmaterial in dieser Hinsicht für Strassburg. So enthält das erste Strassburger Stadtrecht, dessen Entstehungszeit in das zweite Viertel des 12. Jahrhunderts fällt, neben andern Exemtionen auch eine solche bezüglich des Gerichtsstandes der Ministerialen. Es entzieht sie der Gerichtsbarkeit des „causidicus" (des Schultheissen), dem die Aufgabe obliegt, in Diebstahls-, Frevels- und Schuldklagen über die Gesamtheit der Bürger zu Gericht zu sitzen[5]). An einer andern Stelle verbietet es sogar ihm, die von Dienstmannen bewohnten Höfe zu betreten[6]). Ein anderes Beispiel bezüglich der Gerichtsbarkeit der Dienstleute liefert eine Urkunde von 1135[7]). Hier bestätigt Gebhard in einer Sitzung des Domkapitels (ad conventum Gebehardi Arg. episcopi, quod capitulum vocant) die Entscheidung in einem Rechtsstreit zwischen der Strassburger Domkirche und den der Abtei Peterlingen gehörigen Einwohnern von Hüttenheim, wo das Urteil dahin lautet, „dass die Familia des Peterlinger Klosters nur in der eigenen Kirche Recht suchen und nehmen sollte[8])". Verhältnismässig ziemlich spät erfahren wir in Speier etwas über die Gerichtsbarkeit der Ministerialen. Remling II. Nr. 7, 1402 liefert uns hierfür ein Beispiel. Hier erteilt König Ruprecht dem Bischof Raban von Speier die Freiheit, kein hochstiftlicher Dienstmann oder Untergebener solle vor das königliche Land- oder Hofgericht gezogen werden[9]). Am frühesten

5) Artikel 10: „Causidicus iudicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto, nisi rationabilem opponant exceptionem, preter ministeriales ecclesie et eos, qui sunt de familia episcopi, et qui ab ipso sunt officiati".

6) Artikel 37 lautet; „In omnes curias fratrum de claustris vel ministerialium, in quibus ipsi corporaliter non habitaverint, ius habet scultetus vel iudex vocandi ad iudicium et cogendi inhabitatorem".

7) Strassb. Reg. Nr. 454.

8) Schöpflin I a. a. O. S. 350, 1223. „Ministeriales autem episcopatus sive proprii non conveniantur, nec impetantur a consortibus suis, nisi coram domino episcopo vel suo officiato"; fast derselbe Wortlaut begegnet ibidem S. 351 f., 1224. Cf. auch J. Picker, Reg. Imperii V 1, $_1$ S. 422. Nr. 2143.

9) Vgl. auch Altmann und Bernheim, Das Österreichische Landesrecht 1236|1237 Nr. 161, S. 334 § 46. Es sol dhain landrichter auf dhaines grafen gut, auf dhaines freien gut noch auf dhaines dienstmans gut, die ze recht zu dem land gehorent, ob si es in urbar habent, ob si es verlihen habent, ob si es in vogtai habent, nicht ze schaffen haben".

finden wir für Worms in der Lex Burchardi, die noch keine Ministerialen, sondern Fiskalinen erwähnt, aus denen aber, wie bereits oben gezeigt, Ministerialen hervorgehen konnten und auch hervorgingen, eine Vorstufe zur Bildung eines besonderen Gerichtes[10]) für die Ministerialen. Wie schon erwähnt, möchte ich Boos I Nr. 80, 1165[11]) die Münzer noch um diese Zeit in Worms für Ministerialen halten und zwar aus zwei Gründen, einmal weil sie nur zu einem der vier angesehendsten Hausämter verwendet werden, und dann weil sie nur von ihresgleichen vor Gericht abgeurteilt werden dürfen. Allerdings wird, was etwas Bedenken verursacht, ein besonderes Gericht den Münzern nur in gewissen Fällen zugesprochen; so z. B. aber nicht für Vergehen schwererer Natur. „Auch geben wir den muntzern daz rechte, daz wann sie beclaget werden, in keiner hande sache, so sal kein man in der sache urteyl uber sie sprechen, er sy dann ire huszgenosze, es were dann, daz sie beclaget wurden wurden mit sachen, die da ere und lyp antreffen, als dotslege, wundenslehe, muntze oder diepstal, in den sachen sal man gemeinlich von yn gerichte halten".

Von ausserordentlicher Wichtigkeit des Ministerialengerichtes ist der Umstand, dass hier die Dienstmannen von Angehörigen ihres Standes abgeurteilt wurden, von Leuten, die ihre Anschauung teilten und als Sachverständige in allen die Ministerialen betreffenden Fällen am besten entscheiden konnten. Urteilsfinder im Dienstmannengericht waren die Dienstleute selber[12]). Dahingestellt muss bleiben, ob die Kompetenz der Ministerialengerichte sich auch auf strafbare Handlungen der Dienstherrn, wenn sie sich solche gegenüber ihren Dienstleuten haben zu schulden kommen lassen, erstreckte oder nicht.

10) Artikel VII. der Lex Burchardi lautet: Lex erit familiae, si quis ex aliquo commisso in manus episcopi cum iudicio sociorum suorum pervenerit, ipse cum omnibus suis possessionibus eo diiudicetur".

11) Entgegen der Ansicht von K. Schaube. Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, S. 44.

12) Hierzu vgl. man das Wormser Hofrecht VII und Boos I. Nr. 80, 1165. Sonstige derartige Beispiele für unsere Stifter fehlen.

§ 8. Die Organisation der Ministerialen zu einer Genossenschaft und ihre Mitwirkung bei Handlungen ihrer Herren.

Besass das Institut der Ministerialität im Anfang seiner Entstehung und auch noch in den nächst folgenden Jahrhunderten ein bescheidenes Ansehen, und war die Bedeutung dieses Standes, ihr Einfluss und ihre Machtstellung noch ziemlich beschränkt, so versuchten dagegen die Ministerialen in späterer Zeit, ganz allmählich, aber ununterbrochen und auch sicher, ihren unfreien Charakter mehr und mehr abzustreifen, was ihnen auch — allerdings mit Mühe und nur langsam — im Laufe der Zeit gelang. Im allgemeinen darf man das 12. Jahrhundert als die Zeit ansehen, in welcher sich die Ministerialen der Fesseln ihrer ursprünglichen Unfreiheit teilweise entledigten. Einmal dadurch, dass sie sich zu Organisationen zusammenschlossen, deren Keim wohl schon in der Zeit liegt, wo den Ministerialen die Ausübung der Hofämter auf Zeit übertragen wurde; dann aber auch dadurch, dass die Dienstmannen mit der Zeit ihre Mitwirkung bei Handlungen ihrer Dienstherrn durchzusetzen wussten und sogar von ihnen aufgefordert wurden, ihre Zustimmung hierzu zu geben. Hatte auch im Anfang dieses Mitsprechungsrecht der Ministerialen bei Vertragsabschlüssen ihrer Herrn zur Gültigkeit nichts oder höchstens ganz minimal beigetragen, so übte es in der späteren Zeit mitunter — vereinzelt auch schon in der früheren — einen massgebenden Einfluss in dieser Beziehung aus. Einen Beleg dafür, dass die Handlung eines Herrn lediglich vom Gutdünken der Dienstmannen abhängig war, zeigt schon Schöpflin I. Alsatia diplomatica S. 206, 1128. Ein gewisser Kleriker Hartmannus aus der Familie des Grafen des Peter von Falckenstein wollte der Marienkirche zu Strassburg ein Gut (praedium) Harthusen mit all der Freiheit übertragen, die er selbst besass. Diese

Schenkung wurde aber vereitelt „quod persentiens comes Petrus instinctu ministerialium suorum consanguineorum videlicet iam dicti clerici contradixit et irritavit". Da nun nach ihrem Tode bezüglich der Teilung dieses Gutes Uneinigkeiten zwischen den Erben entstanden, blieb eine Zeit lang das Gut brach liegen. Als später der „comes Reinaldus" die Ministerialen um Gewährung dieses Gutes bat, erhielt dieser es und konnte es bald darauf „assentientibus memoratis ministerialibus" den Erben des genannten Klerikers der „beate Marie apud Nuvenburch" frei und ohne Widerspruch mit allem Zubehör übertragen. Die Bedeutung der Ministerialen zeigt ferner das einige Jahre nach der eben angeführten Urkunde entstandene erste Strassburger Stadtrecht an. Artikel 43 bestimmt, die Wahl des Vogtes dürfe bei Sedisvacanz der Vogtei nur mit Zustimmung der Canoniker, der Ministerialen und Bürger erfolgen[1]). Die Mitwirkung der Ministerialen bei Handlungen ihrer Herrn zeigen Strassburger Reg. Nr. 436, 1130 in einem Schreiben des Bischofs Bruno an König Lothar III. Hier berichtet ein gewisser Graf N., dass die Befestigung von N., die der König befohlen und deren Ausführung N. mit den übrigen königlichen Ministerialen gelobt hatte, bisher aus gewissen Gründen unterbleiben musste. In einer Urkunde[2]) von 1155 wird unter Zustimmung der Mönche und Kanoniker und auf Bitten der familiae von Maursmünster und St. Peter, worunter wohl Ministerialen zu verstehen sind, ein Tausch abgeschlossen. Ferner beurkunden Strassb. Reg. Nr 586, 1168 Bischof Rudolf einen Tausch, den er auctoritate et consilio Kaiser Friedrichs I. zwischen der Strassburger Kirche und der Abtei Maursmünster und deren Abt Wernher durch die beiderseitigen Vögte Anshelm und Otto mit Zustimmung des Domkapitels auf Wunsch und Rat der Ministerialen und der familiae beider Kirchen vollzogen hat. Ebenso wird Strassb. Reg. Nr. 613, 1183 bei der Tradierung

1) Artikel 43 lautet: „Mortuo vero advocato vel vacante advocatia quocunque modo, episcopus nullum advocatum ponere debet sine electione et consensu canonicorum, ministerialium et burgensium".

2) Strassb. Reg. Nr. 547.

des Ortes St. Gorgon unter anderm auch der Rat der Ministerialen erwähnt[3]).

Wie für Strassburg begegnen auch in unsern beiden andern Stiftern — besonders für Speier — derartige Belege in Menge. Remling I Nr. 87, 1149, in der Bischof Günther zu Speier die Probstei Naumburg der Abtei Limburg unterstellt, heisst es an einer Stelle: „Quam ob rem habito consilio tocius cleri et populi memorati advocatis eciam episcopii abbacibus et prepositis, nobilibus atque ministerialibus, quorum consilio et adhortatu commonitus . . . in proprium tradidi". In der folgenden Urkunde Nr. 88, 1150 überlässt der eben erwähnte Günther dem Kloster Schönau ein hochstiftliches Gut zu Gernsheim „assencientibus, et ut hec fierent congruum esse attestantibus pocioribus de clero et ministerialibus ecclesie nostre . . .". Remling I Nr. 112, 1194 berichtet über die Zustimmung von Ministerialen gelegentlich eines Gütertausches. „Quod consencientibus et approbantibus confratribus et ministerialibus mei monasterii predium illud in Mettemenheim et Recholz . . . dedi in proprietatem . . .". Der Gegentausch wurde ebenfalls unter Zustimmung der Ministerialen vollzogen „quod concessione domini imperatoris per me factum est, et a confratribus et ministralibus Wissen-

3) Weitere Beispiele, die den Rat oder den Konsens der Ministerialen erwähnen, oder welche sonstwie bei Handlungen ihrer Herrn zugegen waren, sind: Strassb. Reg. Nr. 641, 1188; Ebenda Nr. 642, 1188; Nr. 686, 1196; Nr. 691, 1197, Nr. 714, 1200. Einen Beleg dafür, dass die Einwilligung der Ministerialen bei der Handlung ihres Herrn unbedingt erforderlich ist, geben Strassb. Reg. Nr. 725, 1201. Hier fragt Bischof Konrad, um eine Schenkung für immer sicher zu stellen, bei den Ministerialen der Strassburger Kirche an, ob er von den Gütern der Kirche etwas zu seinem Jahresgedächtnis zu einer milden Stiftung verwenden dürfe.

Weitere Beispiele analog den vorhergenannten sind: Strassb. Reg. Nr. 726, 1201. Ficker und Winkelmann, Reg. Imperii V, 2 S. 1584, Nr. 10646. Strassb. U. B. I, Nr. 180, 1219. Ficker und Winkelmann a. a. O. S. 1611, Nr. 10852. Ebenda S. 1612, Nr. 10857. Strassb. U. B. I. Nr. 181, 1220; Nr. 192, 1223, Schöpflin I. S. 350, 1223, S. 351 f., 1224 und S. 360, 1227; Ficker und Winkelmann, Reg. Imperii V, 2 S. 1181, Nr. 6740. Strassb. U. B. I. Nr. 223, 1231; Nr. 317, 1247. Cf. ferner das dritte Strassburger Stadtrecht (1245—1260). Strassb. U. B. I. S. 482 „Tandem consules et ceteri cives meliores et sapientiores cum predicto domino suo episcopo, canonicis et ministerialibus in hoc convenerunt, quod ipsi de communi consensu et consilio hec nova instituta statuerunt . . .". Vgl. ferner Strassb. U. B. I. Nr. 515, 1263 und Wenker II. Collectanea iuris publici. S. 20, 1263, wo in beiden eine „compositio de consensu capituli Argentinensis et ministerialium" geschlossen wird, die aber beide Male in ein und derselben Urkunde vorkommt.

burgensis monasterii approbatum". In einer Urkunde[4]) von 1195 schenkt der Abt „Gerardus ex consensu tocius capituli sui et de consilio tam nobilium quam plurium ministerialium suorum" dem Kloster von Hemmenrode das „proprietatem sepedicte ville Hillemsheim[5])".

Kommen derartige Beispiele für Worms auch nicht so häufig vor wie für Strassburg und Speier, so sind solche immerhin in einigen Urkunden ganz deutlich ausgesprochen. Schon in der Lex Burchardi für Worms von 1024 wird die Mitwirkung der Ministerialen bei Handlungen ihres Herrn erwähnt, „cum consilio cleri et militum et totius familiae has iussi scribere leges". Boos I Nr. 105, 1199 tauscht Liupold, Bischof von Worms, mit Zustimmung seiner Ministerialen mit dem Kloster Schönau Güter in Schriesheim gegen einen Hof „extra primos muros Lobetenburgensis civitatis" ein. Ein anderes Beispiel, das den Konsens von Ministerialen erwähnt, zeigt eine Urkunde von 1220[6]). Hier wird von den Ministerialen, Räten und Bürgern von Worms Bischof Heinrich die Zustimmung erteilt, Kaiser Friedrich II. mit Wimpfen zu belehnen. Boos I Nr. 126, 1220 erlassen Ministerialen, Richter und Räte zu Worms eine Verordnung wider Gaukler, wider Leichenmahlzeiten und wider Gastereien in Häusern Abwesender. „Ministeriales et consiliarii Wormatienses" beurkunden im Jahre 1224[7]), dass Wernherus de Selsen zu Gunsten des Klosters Schönau auf all sein Recht an Gütern in Scharren verzichte.

Fassen wir zum Schluss unsere über diese Frage angestellten Beobachtungen zusammen, so finden wir, dass in zwei unserer Stifter — eine Ausnahme bildet, wie wir gesehen haben, Worms — seit etwa Mitte des 12. Jahrhunderts bald früher, bald später die Mitwirkung der Ministerialen bei Handlungen ihrer Herrn in Urkunden erwähnt wird. Zahl-

4) Stumpf II, S. 453, Nr. 4955.

5) Weitere derartige Beispiele sind: Remling I Nr. 123, 1204; Nr. 129, 1210, Nr. 134, 1215; Nr. 155, 1218; Hilgard Nr. 34, 1223 (cf. auch Schaube a. a. O. S. 44 f.); Remling I Nr. 165, 1226; Hilgard Nr. 39, 1226; Hilg. Nr. 58, 1236; Remling I Nr. 214, 1237; Nr. 227, 1241; Nr. 313, 1260; Nr. 401, 1280; Hilg. Nr. 189, 1296. Remling I. Nr. 670, 1393 und Reml. II. Nr. 18, 1406.

6) J. Ficker und Winkelmann, Reg. Imperii V. Bd. II, S. 1612, Nr. 10857.

7) Boos I. Nr. 131. Cf. weiter Ficker und Winkelmann, a. a. O. S. 1722, Nr. 11 682, wo die Dienstmannen, Ratmannen, Richter, Schöffen und Bürger gemeinlich von Worms beurkunden, dass sie den alten Bund ihrer Stadt mit Mainz erneuert haben.

reicher werden die Beispiele hierfür im 13. Jahrhundert, in der Blütezeit der Ministerialität. Doch darf man m. E. aus der häufigen Erwähnung der Zustimmung der Ministerialen nicht die Schlussfolgerung schlechthin ziehen, die Ministerialen hätten durch ihre Zustimmung oder ihren Rat wesentlich zur Gültigkeit von Veräusserungsverträgen oder sonstigen Handlungen ihres Herrn beigetragen, oder der Dienstherr sei gar dazu verpflichtet gewesen, seiner Diensmannen Konsens oder Rat einzuholen. Beispiele, wo die Herrn die Zustimmung ihrer Ministerialen bei Verträgen einholen mussten, wurden bereits angeführt.[8]) Vielmehr kann man aus der Tatsache, dass die Herrn ihre Dienstleute häufig zur Mitwirkung in der Verwaltung heranzogen und bisweilen wohl auch ihre Ansicht billigten, wohl nur folgern, dass in späterer Zeit der Dienstmannenstand die Fesseln seiner ursprünglichen Unfreiheit sehr gelockert hatte und schon einen an Ansehen und Macht gehobenen Stand darstellte, der sich von dem der Freien nicht mehr allzusehr unterschied.

8) Vgl. Schöpflin I. S. 206, 1128; ferner Strass. Regesten Nr. 725, 1201.

§ 9. Der Eintritt von Freien in das Ministerialenverhältnis.

Wie bereits mehrmals erwähnt, wussten sich die Dienstmannen mit der Zeit, im Laufe der Entwicklung der Ministerialität, mehr und mehr Rechte anzueignen und kamen so bezüglich ihrer Machtstellung und ihres Ansehens den freien Elementen immer näher. Trotzdem lässt sich, wenn auch für die Ministerialen eine stetige Verbesserung in ihrer Lage eintrat, kein quellenmässiger Beleg für einen massenhaften Eintritt von Freien in das Ministerialenverhältnis für unsere drei Stifter erbringen. Soweit Freie in die Ministerialität übergetreten sind der Übertritt von freien Elementen in die Ministerialität ist ja mehrfach nachgewiesen[1]) braucht man nach Gründen nicht zu sehr zu suchen. Leute freien Standes suchten etwa ihren Besitz zu vermehren und verschmähten es so nicht, ihre Freiheit mit der Unfreiheit, wie sie eben in dem Ministerialenverhältnis bestand, zu vertauschen. Ferner wird es sich um solche handeln, die infolge eines Connubiums mit einer Unfreien in ein Dienstmannenverhältnis traten oder vielmehr zu treten gezwungen wurden.[2]) Solche und dergleichen Momente dürften für viele Freie, die in den Ministerialenstand übertraten, massgebend gewesen sein.

Wie verhällt es sich nun mit unsern drei Stiftern? Kann man aus dem ziemlich reich vorhandenen Quellenmaterial auf einen massenhaften Eintritt von Freien in das Ministerialenverhältnis schliessen? Die Antwort lautet negativ. In keinem unserer Stifter finden wir hierfür einen Beleg.

1) Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, 2 Bde. 1858, II. S. 91 ff. Winter, Forschungen zur deutschen Geschichte 14, S. 318.

2) Der umgekehrte Fall scheint in Remling I. Nr. 336, 1264 vorzuliegen. Hier überlassen der miles Diether von Westheim und seine Gattin Agnes dem Domkapitel zu Speier Güter, wobei diese als „coniunx libera" bezeichnet wird. Daraus lässt sich wohl schliessen, dass der „miles" ein Ministeriale, also ein Unfreier, war. Ist unsere Vermutung richtig, so erfahren wir zugleich aus dieser Urkunde die Tatsache, dass bei einer Vermählung eines Freien mit einer Unfreien dieser in den Stand der Unfreien übertrat, während dies umgekehrt nicht der Fall war.

Lüntzels[3]) Ansicht von der allgemein feststehenden Tatsache des Übertrittes von freien Elementen in den Dienstmannenstand findet in unsern Stiftern keine Stütze. Auch Wittichs[4]) Theorie, der besonders die Ministerialen der späteren Zeit hauptsächlich aus dem zahlreichen Eintritt altfreier Geschlechter in den Dienstmannenstand herleitet, trifft keineswegs für unsere Stifter zu. Denn sonst wäre es mehr als rätselhaft, wenn trotz des massenhaften Übertritts von Freien in den Ministerialenstand, unsere sonst doch so reichlich fliessenden Quellen dessen an keiner Stelle Erwähnung tun würden. Doch ist deshalb der Fall nicht ausgeschlossen, dass vielleicht vereinzelt Freie sich in die Ministerialität ergaben, zumal ja die Ministerialen in unsern Stiftern in verhältnismässig früher Zeit schon ziemlich zu Macht und Ansehen gelangten und die Bedeutung dieses Standes noch fortwährend stieg, so dass manchen Freien die Ergebung in ein solches Untertanenverhältnis verlockend genug sein konnte. Man braucht sich nur, um ein einziges Beispiel herauszunehmen, an die verschiedenen ursprünglich den Ministerialen zukommenden Bezeichnungen[5]) zu erinnern, bis ihnen schliesslich die der „milites" beigelegt wurde. Ursprünglich bedeutet miles den Ritter schlechthin[6]); im Laufe der Zeit d. h. in der Entwicklung der Ministerialität werden auch vereinzelt Ministerialen so bezeichnet. Im 13. Jahrhundert aber verdrängt die Bezeichnung „milites" mit verschwindenden Ausnahmen die von „ministeriales" fast völlig. Die ritterliche oder nicht ritterliche Lebensweise, nicht mehr die ihnen ursprünglich anhaftende Unfreiheit ist jetzt der ausschlaggebende Scheidungsgrund.[7])

3) Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, 2 Bde. 1858, II, S. 91 ff.

4) W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. S. 56. „Am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts traten diese altdienstmännischen Geschlechter an Zahl sicher völlig hinter den altfreien Ministerialenfamilien zurück".

Cf. dazu Keutgen Bd. VIII, Heft 1, S. 9 ff. in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1910 und Bd. IX. Heft 3 1911.

5) Arnold I, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. S. 68. „Das eben ist die Geschichte des Ministerialenstandes: sie steigen allmählich aus der Unfreiheit auf und gehen zuletzt als Ritter in den niederen Adel über (servi, servientes, fiscalini, familiares, ministeriales, milites)".

6) G. v. Below, Artikel „Ministerialität".

7) Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. S. 21 f. „Bei dieser mit sicherer Konsequenz sich vollziehenden Annäherung der Ministerialen

Wittichs Theorie vom zahlreichen Übertritt altfreier Geschlechter in den Ministerialenstand ist nicht neu. Schon vor ihm haben verschiedene andere Forscher den Eintritt von Freien in die Ministerialität betont, jedoch im Vergleich zu Wittichs Theorie nicht so sehr in den Vordergrund gestellt wie z. B. Ficker, v. Zallinger und Schröder, von denen besonders letzterer die Ansicht vertritt, diejenigen Freien, die in das Ministerialenverhältnis sich begeben, hätten nur unter gewissen Bedingungen ihren Standeswechsel vollzogen z. B. unter Vorbehalt einiger Freiheiten und Rechte wie der Gerichtsbarkeit, der Fähigkeit echtes Lehen zu erwerben sowie landrechtliches Eigengut zu besitzen, Privilegien, die dann im Laufe der Zeit auch auf die ursprünglich Unfreien übergegangen seien. Dem gegenüber ist auf die bereits oben — und zwar in ziemlich früher Zeit vorhandene — erwähnte Lehens- und Eigentumsfähigkeit der altunfreien Dienstmannen zu verweisen.

an die ritterlichen Freien, bei ihrer Erhebung über die, nicht zu rittermässigem Leben übergehenden, wird es begreiflich, dass Freie in die Ministerialität eintraten".

Kapitel 3.

Die Ministerialität seit Mitte des 13. Jahrhunderts bis zu ihrer Verschmelzung mit der Vasallität.

Hatten die Ministerialen von den ersten Jahrhunderten an, seit dem Entstehen des Instituts der Ministerialität, es auch nur langsam, aber durch ihre bewundernswerte Ausdauer verstanden, Bedeutung und Einfluss zu erlangen, so waren trotzdem im ganzen 12. und auch noch teilweise im 13. Jahrhundert Spuren ihrer allerdings sehr gelockerten Unfreiheit übrig geblieben. Doch seit etwa Mitte des 13. Jahrhunderts begann das seit Jahrhunderten erstrebte ihnen in Erfüllung zu gehen; [1]) denn allmählich vollzog sich in der folgenden Zeit die Annäherung der Ministerialität an die Vasallität. Die Verschmelzung der Ministerialität mit dem Stand der freien Ritter ging nicht mit einem Male, sondern so ganz allmählich vor sich, um schliesslich die Ministerialen mit den freien Volksgenossen auf eine Stufe zu stellen. Dass jedoch dieser Vorgang in den verschiedenen Territorien und unter verschiedenen Herrn sich nicht immer zu ein und derselben Zeit abspielte, bedarf keiner besonderen Erörterung. Die Frage, auf welche Art und Weise die Ministerialen im 13. Jahrhundert von der Ministerialität in die freie Vasallität übergingen, hart bis heute noch einer vollständigen Lösung. Wie bereits oben erwähnt, wollen verschiedene Forscher wie J. Ficker, O. v. Zallinger, R. Schröder und neuerdings W. Wittich die allmähliche Erringung der Freiheit der Dienstmannen auf den massenhaften Eintritt der Freien in die Ministerialität zurückführen. Sie suchen ihre Ansicht zu begründen, indem sie einmal die sich immer für die Ministerialen infolge ihres Ansehens und ihrer Machtstellung in

1) J. Ahrens, Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein. S. 83 ff.

späterer Zeit mehr und mehr günstiger gestaltende Lage hervorheben, wodurch zahlreiche Freie entweder aus Verlangen nach Lehen oder sonstigem Gütererwerb oder ehrenvollen Stellungen, zumal diese ja in der Blüteepoche der Ministerialität mit geringer Ausnahme fast sämtlich von Dienstmannen verwaltet wurden, es vorgezogen hätten, ihre Freiheit mit der Ministerialität zu vertauschen, also Unfreie zu werden. Andererseits aber hätten sich diese Freien gewisse Privilegien vorbehalten, die dann auch im Laufe der Zeit den altunfreien Ministerialen nicht verwehrt bleiben konnten. Allein so einleuchtend auch diese Theorie sein mag, von einem zahlreichen Übertritt von Leuten freien Standes in das Ministerialenverhältnis, wodurch dann der Verschmelzungsprozess der Ministerialität mit der Vasallität sich vollzogen haben soll, können wir, wie oben bemerkt, in unsern Stiftern nicht sprechen.[2]) Ein Beleg dafür, dass jedenfalls durch Heirat eine Frau freien Standes in den Ministerialenstand übergetreten ist, scheint Remling I Nr. 336, 1264 vorzuliegen. Vielleicht vollzog sie diesen Akt nur deshalb, um dadurch eine angesehenere Stellung zu erlangen oder auch um ein Anrecht an dem Lehen ihres Mannes zu erwerben.

Wenn für unsere Stifter der Eintritt von Freien in die Ministerialität zur Verschmelzung mit der Vasallität nichts beigetragen hat, so waren es eben andere Momente, die hierbei wirkten. Wie sehr sich die Ministerialen schon in ziemlich früher Zeit ihrer Machtstellung und derzufolge auch ihres Einflusses bewusst waren, zeigen Strassb. Reg. Nr. 519, 1147. Hier erfahren wir, dass Papst Eugen III. die Exkommunikation über Herzog Matheus von Lothringen und seine Ministerialen wieder verhängt hat, da sie erneut das Kloster Remiremont aufs ärgste bedrängten. Weiter zeigt sich die Machtstellung derselben Strassb. Reg. Nr. 672, 1192, wo berichtet wird, dass Bischof Konrad II. von einigen Mini-

2) Dass Wittichs Theorie auch für sein spezielles Gebiet, für Sachsen, auf diese Weise definiert, unhaltbar ist, gibt er stillschweigend selbst zu, aber er lässt sich nicht binden. Des weiteren vgl. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. S. 34 f.

Cf. dazu Ahrens, a. a. O., der ihn durch Belege aus einer kölnischen Urkunde von 1169 79 widerlegt hat.

sterialen der Stadt Strassburg gefangen genommen wurde.[3]) Wohl das Hauptmoment aber, das die Verschmelzung der Ministerialität mit der Vasallität anbahnte und schliesslich auch ganz vollzog, ist in dem für ihre Herrn so bedeutungsvollen Kriegsdienst der Ministerialen zu suchen.[4]) „Als Krieger gelangten viele von ihnen zur Ritterwürde und bildeten mit den ritterbürtigen Freien zusammen den Ritterstand".[5]) Zeugnis von der steten Weiterentwicklung der Ministerialität zur Vasallität legt vornehmlich die Bezeichnung „miles" ab, die im 13. Jahrhundert sich besonders neben der von „ministerialis" verbreitet und schliesslich die Bezeichnung eines Standes wird, der „nobiles" und „ministeriales" in gleicher Weise einschliesst. Abgesehen von einem Beispiel aus einer Urkunde aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts[6]) ist zuerst für Strassburg die Bezeichnung „milites" für „ministeriales" Ende des 12. Jahrhunderts nachweisbar.[7]) Dann treten uns wieder Ministerialen in verschiedenen Urkunden entgegen. Erst Strassb. U. B. I Nr. 151, 1209 ist wieder milites für ministeriales verwendet. Es werden in dieser Urkunde Zeugen „ex ordine militum" angeführt, von denen sich jedoch einige Namen mit ihren Titeln in der folgenden Urkunde befinden, in der die Zeugenreihe mit den Worten „ex ordine ministerialium" eingeleitet wird. In einer Urkunde von 1217[8]) werden als Zeugen genannt „laici ministeriales maiores ecclesie Walterus miles, Lodovicus miles, Otto advocatus de Mollishem et alii quam plures". Hier sind also die einzelnen Zeugen mit „miles", die Gesamtheit aber mit „ministeriales" bezeichnet. Strassb.

3) Annal. Marbac, Schulausgabe S. 64 zu 1192: Eodem anno Cuonradus Argentinensis capitur a quibusdam ministerialibus eiusdem civitatis; Königshofen; Chroniken II, 648 zu 1192 Wimpfeling, Catalogus p. 55.

4) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V² S. 386. G. v. Below, Landständische Verfassung. S. 196 ff. Aubin, a. a. O. S. 21 f.

5) E. Müller, Die Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich. S. 68.

6) Strassb. U. B. I. Nr. 52 nach 1007. Bemerkenswert ist auch Schöpflin II. S. 693, eine Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Die betreffende Stelle lautet: „vasallum et ministerialem illa (sc. Utha, Godfridi, Calvensis comitis, et Luitgardis Zaring filia, uxor Welfonis) tum habuit Friedericum de Scawenpurc". Hier sind also vasallus und ministerialis identisch.

7) Strassb. Reg. Nr. 677 und Nr. 678, 1194 als Gesamtbezeichnung in Zeugenreihen; Ebenso Strassb. Reg. Nr. 702, 1198.

8) Strassb. U. B. IV. Nr. 17.

U. B. I Nr. 202, 1226 steht milites für ministeriales. Ebenda Nr. 220, 1230 leitet dagegen ministeriales die Zeugenreihe ein. Umgekehrt ist dies der Fall Nr. 222, 1231. Im ganzen 13. Jahrhundert lösen sie sich im bunten Wechsel einander noch ab, bis schliesslich „milites" den Sieg über „ministeriales" davonträgt.[9])

In Speier ist „milites" in der Bedeutung von Ministerialen zuerst in einer Urkunde[10]) von 1087 nachweisbar. Erst wieder Hilgard Nr. 32, 1220 kommt „miles" neben „ministerialis" vor. Hier stehen diese beiden Worte nebeneinander „quod Cuonradus miles de Sulzvelt, ministerialis ecclesie Spirensis". Auch Hilgard Nr. 64, 1241 werden in einer Zeugenreihe die „milites" zugleich „ministeriales ecclesie" genannt. Allmählich wird die Bezeichnung milites für ministeriales vorherrschend und mit der Zeit alleinherrschend. Hilgard Nr. 117, 1271 sind zum letzten Mal unter den Zeugen ministeriales, milites und cives angeführt. Doch kommt noch sonst in Urkunden die Bezeichnung ministeriales vor z. B. Hilgard Nr. 140, 1280[11]); verschwindet aber auch mit Remling II Nr. 18, 1406, und somit ist auch zum letzten Mal die Trennung von „nobiles" und „ministeriales" nachweisbar.[12]) Wir sehen also noch hier die ritterbürtigen Freien, welche man unter „nobiles" zu

---

9) Doch auch noch während des ganzen 14. Jahrhunderts lässt sich die Bezeichnung „Dienstmann" für Strassburg nachweisen, wenn auch nur vereinzelt.

Beispiele hierfür sind: Strassb. U. B. II. Nr. 224, 1300 fällt Bischof Friedrich von Strassburg als Obmann einen Schiedsspruch in einem gewissen Streit: „als uns (sc. Bischof Friedrich) du sache von in und von irn ratluten beide site geantwurtet ist und uns unsers bistdumes dienstman, die erbere rittere sint, geraten hant uf den eid . . .".

Weitere Belege ähnlicher Art sind: Strassb. U. B. II. Nr. 233, 1301; Nr. 284, 1310; Wencker II. S. 40, 1310; Strassb. U. B. II. Nr. 352, 1316; Wencker II. S. 71, 1356. Schöpflin I. S. 261, 1370; Wencker II. S. 164, 1388; S. 166, 1389; S. 196, 1393; S. 219, 1391; ebenda S. 220.

10) Stumpf, Reichskanzler, II. S. 241, Nr. 2887,

11) Weitere Beispiele sind: Hilgard, Nr. 307, 1317, wo noch Freie und Dienstmannen unterschieden werden „unde der andern herren, graven, vrien, dienesteman . . .". Remling I. Nr. 676, 1390 ist dagegen keine Scheidung mehr zwischen Vasallen und Ministerialen gemacht. „Item feoda iam a vassllis, ministerialibus Spirensis ecclesiae, quiete obtenta ad alios transferre non sinemus . . .". Eine Scheidung zwischen Dienstleuten und Rittern finden wir jedoch wieder Remling I. Nr. 678, 1397; und gebieten darumbe allen und iglichen fürsten, geistlichen und werntlichen grafen, freyen, herrn, dinstluten, rittern, knechten, amptluten, richtern, czolnern, burgmeistern, reten und burgern der stette".

12) Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. S. 304. Die ältere Gruppierung der Zeugen in „nobiles (liberi) — ministeriales" wird immer mehr verdrängt durch die neuere „nobiles (liberi) — milites famuli".

verstehen hat, von den Ministerialen geschieden, nachdem der früher bestehende Gegensatz zwischen „ministeriales“ und „milites“ allmählich als Gesamtbezeichnung „milites“ auf die freien Vasallen sowie Ministerialen bereits übergegangen war.

In Worms fällt die erste Erwähnung von „milites“, die identisch mit „ministeriales“ ist, in das Jahr 1024. Und zwar kommt sie hier in der Lex Burchardi vor. Erst Boos I Nr. 144, 1229 begegnet — und zwar in einer Zeugenreihe — dann die Bezeichnung „milites“ wieder, welche ebenfalls wie in unsern bereits genannten Stiftern die von „ministeriales“ allmählich zu verdrängen sucht.[13]) Doch noch im ganzen 14. Jahrhundert kommen vereinzelt die Bezeichnungen „ministeriales“ und „Dienstleute“ vor.[14]) Auch der gemeinsame Oberbegriff „milites“ für freie Vasallen und Ministerialen scheint etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch nicht allgemein Anwendung gefunden zu haben. In einer Urkunde von 1340[15]) sind beide Male die „milites“ von den „vasalli“ unterschieden. Sehr zur Hebung der Ministerialität — und diese so einen Schritt zur Verschmelzung mit der Vasallität näher gebracht — hat sicherlich auch das allmählich sich herausbildende Zustimmungsrecht[16]) der Ministerialen bei Rechtshandlungen ihres Herrn beigetragen. Beispiele dafür haben wir oben in § 8 angeführt; besonders sei hier noch einmal die Urkunde bei Schöpflin I Als. dipl. S. 206, 1128 und Strassb. Reg. Nr. 725, 1201 hervorgehoben, wo doch beide

13) Weitere Beispiele hiefür sind: Boos I Nr. 163, 1233; Nr. 170, 1233; Nr. 171, 1233 etc. Oft kommen auch beide Bezeichnungen neben einander vor, z. B. M. G. H. S. S. XVII. Ann. Wormat. S. 40, 1233; ibidem S. 45, 1238; Boos I. Nr. 404 und 405, 1283. Cf. auch Hilgard Nr. 64, 1241.

14) Cf. z. B. Boos II. Nr. 29, 1305; ebenda begegnet Nr. 123, 1317 der Ausdruck „si sunt ministeriales, quod vulgo dicitur dinstlude“. Cf. weiter Boos II. Nr. 125, 1317; Nr. 739, 1378; Nr. 748, 1378; Nr. 756, 1379; Nr. 1000, 1394; Nr. 1002, 1394; Nr. 1005, 1394; Nr. 1019, 1396; Nr. 1020, 1397 und 1084, 1400. Bemerkenswert ist, dass sich besonders im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts für Worms die Bezeichnung „Dienstmann“ oder „Dienstleute“ ziemlich häufig nachweisen lässt, während sie im Anfang desselben nur einmal belegbar ist.

15) Boos II Nr. 311, 1340.

16) Wohl wird ursprünglich der Konsens der Ministerialen bei Rechtshandlungen ihrer Herrn nicht regelmässig erfolgt sein, da sie ja ihr Herr nach Belieben hierzu auffordern konnte, und ihre Zustimmung für die Gültigkeit durchaus nicht massgebend war. Doch in der Zeit der stetigen Entwicklung des Instituts der Ministerialität wussten die Dienstmannen sich ein gewisses Mitwirkungsrecht bei Handlungen ihrer Herrn zu verschaffen und auch allmählich ihre Zustimmung für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes, das ihre Herrn abschlossen, zu erwirken.

Male die Zustimmung der Ministeralen von der grössten Bedeutung ist.

Dass auch die Einschränkungen, die für die Ministerialen bezüglich des Connubiums bestanden, mit der Zeit gemildert wurden, können wir aus Belegen in Urkunden schliessen. So erfahren wir aus einer Urkunde von 1292[17]), dass Kaiser Heinrich VI. die Eheschliessung zwischen den Ministerialen des Reiches und denen des Erzstiftes Mainz gestattet. In einer Urkunde von 1264[18]) überlassen Ritter Diether und seine Gemahlin Agnes dem Domkapitel zu Speier Güter. Hier wird seine Gattin „coniunx libera" genannt; daraus erhellt, dass ihr Gatte wohl ein Ministerale, also ein Unfreier, gewesen ist.

Neben den, wie bereits erwähnt, verschiedenen den Ministerialen seit der Entstehung des Instituts der Ministerialität bis zu ihrer Verschmelzung mit der Vasallität zukommenden Bezeichnungen begegnet uns z. B. in den Wormser Annalen[19]) ein Beispiel, wo ein Ministeriale sogar den Titel „dominus" führt. Hier tritt uns ein „dominus Wernherus dapifer de Alzeia" entgegen.[20])

Und doch, welch neue Bezeichnungen im Laufe der Entwicklung des Instituts der Ministerialität uns auch begegneten, und wie sehr auch immer die folgende stets die vorhergehende zu verdrängen trachtete, um eben deren Stelle selber einnehmen zu können, so hat dennoch die ursprünglich den Ministerialen zukommende Benennung, nämlich „ministeriales" und in deutscher Übersetzung „Dienstmanne" oder „Dienstleute", sich noch das ganze 14. Jahrhundert hindurch, wenn auch nur vereinzelt, zu erhalten gewusst, bis sich schliesslich der Verschmelzungsprozess der Ministerialität mit dem Stande der freien Vasallen gänzlich vollzogen hatte.

17) Strassb. Reg. Nr. 671.
18) Remling I. Nr. 336.
19) M. G. H. S. S. XVII. S. 64, 1261.
20) Cf. E. Müller, a. a. O, S. 72, der mehrere solcher Beispiele anführt.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur . . . . . I—VI

Einleitung 1

Kapitel 1: **Die Entstehung der Ministerialität.**

§ 1. Das Wort „ministerialis“ und sein Begriff . . 4

§ 2. Der Ursprung der Ministerialität 17

Kapitel 2: **Die Entwicklung der Ministerialität und ihre Verbreitung bis Mitte des 13. Jahrhunderts.**

§ 3. Die Unfreiheit der Ministerialen 19

§ 4. Die Verwendung der Ministerialen 27

a. Als Beamte 27

α. Ihre Verpflichtung zu den Hofämtern . . 27

β. Zu den Diensten in der Lokalverwaltung . 35

γ. Die Verwenduug der Ministerialen in der städtischen Verwaltung 41

b. Der Kriegsdienst der Ministerialen 51

§ 5. Der Lehensbesitz der Ministerialen 58

§ 6. Der Eigenbesitz der Ministerialen 67

§ 7. Der Gerichtsstand der Dienstmannen 73

§ 8. Die Organisation der Ministerialen zu einer Genossenschaft und ihre Mitwirkung bei Handlungen ihrer Herren 76

§ 9. Der Eintritt von Freien in das Ministerialenverhältnis 81

Kapitel 3: **Die Ministerialität seit Mitte des 13. Jahrhunderts bis zu ihrer Verschmelzung mit der Vasallität.** 84

Inhaltsverzeichnis 90